Die Gerichtsstandsordnung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und das Gerichtsstands-festsetzungsverfahren

INAUGURALDISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von

BRUNO FRANK

von St. Gallen

Buchdruckerei R. Weber AG Heiden 1956

Die Gerichtsstandsordnung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und das Gerichtsstands-festsetzungsverfahren

INAUGURALDISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von

BRUNO FRANK

von St. Gallen

Buchdruckerei R. Weber AG Heiden 1956

Die Fakultät hat diese Arbeit am 3. Februar 1955 auf Antrag von Prof. Dr. Max Waiblinger als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Grundlagen

§ 1 Begriff und System 5
§ 2 Verfassungsmässige Grundlagen und Geltungsbereich der Gerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches 7
§ 3 Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand 14
§ 4 Die Vereinigung verschiedener Gerichtsbarkeiten 17

2. Abschnitt: Die Gerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches

§ 5 Allgemeine Grundsätze 24

1. Kapitel

Der allgemeine Gerichtsstand des Ausführungsortes der strafbaren Handlung und seine Hilfsgerichtsstände

§ 6 Der allgemeine Gerichtsstand 27
§ 7 Der Gerichtsstand des Erfolgsortes 33
§ 8 Die Gerichtsstände des Wohnortes, Heimatortes und Betretungsortes . 36
§ 9 Der Gerichtsstand des Art. 348 Abs. 2 StGB 41

2. Kapitel

Besondere Gerichtsstände

§ 10 Die Bedeutung der besonderen Gerichtsstände 43
§ 11 Die gesetzliche Sonderregelung für Pressedelikte 45
§ 12 Der Gerichtsstand der Betreibungs- und Konkursdelikte 50

3. Kapitel

Der Gerichtsstand bei Handlungskomplexen

§ 13 Die subjektive Konnexität 54
§ 14 Die objektive Konnexität 67
§ 15 Das Zusammentreffen subjektiver und objektiver Konnexität . . . 73

4. Kapitel

§ 16 Die Praevention 75

5. Kapitel

Die ausserordentliche Festsetzung und Neufestsetzung des Gerichtsstandes

§ 17 Die ausserordentliche Gerichtsstandsfestsetzung 81
§ 18 Die Neufestsetzung des Gerichtsstandes 87

3. Abschnitt: Das Gerichtsstandsfestsetzungsverfahren

§ 19 Das Gerichtsstandsfestsetzungsverfahren 90

Anhang

§ 20 Die örtliche Zuständigkeit im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche 98

Literaturverzeichnis 109

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547620_0125

Allgemeine Grundlagen

§ 1 *Begriff und System* [1]

1. Das materielle Strafrecht befasst sich mit dem Verbrechen und seiner Bestrafung, mit der staatlichen Aufgabe, begangenes Unrecht zu sühnen und — im modernen Strafrecht — nötigenfalls auch durch Anwendung sichernder Massnahmen der Begehung neuer Verbrechen entgegenzuwirken. Das Strafprozessrecht regelt das Verfahren, in dem das materielle Strafrecht verwirklicht, also über Schuld oder Unschuld entschieden und der einer strafbaren Handlung Beschuldigte bestraft eventuell seine Behandlung durch eine besondere Massnahme angeordnet wird.

Die Befugnis zur Rechtsprechung in Strafsachen ist ein Teil der Staatshoheit und wird als Gerichtsbarkeit bezeichnet.[2] Der Staat lässt diese regelmässig [3] durch eigene hiefür bestimmte Organe — die Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und Strafvollzugsorgane — ausüben. Für sie bedeutet die Gerichtsbarkeit die Befugnis zur unmittelbaren Ausübung der Rechtsschutztätigkeit im Einzelfalle. Mit dieser Aufgabe ist in der Regel eine Mehrheit von Strafrechtspflegeorganen betraut. Es bedarf daher einer Verteilung der Rechtsschutztätigkeit unter die verschiedenen staatlichen Organe. Diese Verteilung trifft die Prozessgesetzgebung durch Aufstellung einer Zuständigkeitsordnung. Darunter versteht man die Aufteilung der diesen Organen gesamthaft zufallenden Rechtsschutztätigkeit in der Weise, dass jedem ein bestimmter Geschäftsbereich zugewiesen wird, für den es zuständig ist. Immer bezieht sich die Zuständigkeitsordnung jedoch auf das Verhältnis der verschiedenen Organe untereinander. Sie beantwortet die Frage nach der Gerichtsbarkeit in der konkreten Strafsache nicht. Die Anwendung der Zuständigkeitsordnung setzt das Vorliegen der Gerichtsbarkeit vielmehr voraus.[4]

[1] Literatur: Däppen S. 1 ff. und 47, Glaser Bd. 2 S. 162 ff., Hafter allg. Teil S. 1 ff., Matti S. 1048, Waiblinger I S. 33 und 61.

[2] vgl. Waiblinger a. a. O.

[3] Ausnahme: Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen durch Verwaltungsbehörden; sie ist im schweizerischen Strafrecht auf Uebertretungen beschränkt (Art. 345 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

[4] vgl. Waiblinger a. a. O.

Nach den Normen der Zuständigkeitsordnung kann eine konkrete Strafsache einem Strafrechtspflegeorgan nach verschiedenen Prinzipien zugewiesen werden:
Die Regeln über die sachliche Zuständigkeit verteilen die Strafsachen unter die verschieden organisierten Strafverfolgungsorgane und Gerichte eines bestimmten staatlichen Gebietes.
Die Regeln über die funktionelle Zuständigkeit verteilen die prozessuale Tätigkeit im gleichen Prozesse unter verschiedene Strafrechtspflegeorgane.

Die Regeln über die örtliche Zuständigkeit — auch als Gerichtsstand bezeichnet — verteilen die Strafsachen unter die gleich organisierten Strafverfolgungsorgane und Gerichte verschiedener Gerichtsbezirke.[5] Diese Regeln bestimmen die Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlungen sowie zum Vollzug der Strafen und Massnahmen.

2. Die Normen über die örtliche Zuständigkeit gehen davon aus, dass jede Strafsache regelmässig örtliche Beziehungen zu bestimmten Gerichtsbezirken hat, welche entweder in der Strafsache selbst — wie etwa im Ausführungsort oder Erfolgsort der strafbaren Handlung — oder in der Person des Täters — wie im Wohnort oder Heimatort desselben — begründet sind. Ihre Aufgabe besteht darin, aus den an sich zahlreichen örtlichen Beziehungen jeder Strafsache zu einem oder mehreren Gerichtsbezirken dasjenige allgemein brauchbare Merkmal zu bestimmen, welchem zuständigkeitsbegründende Wirkung zukommen soll. Sie haben sodann eine subsidiäre Regelung für den Fall zu treffen, wo das allgemein als geeignet befundene Merkmal im Einzelfalle zur Bestimmung der Zuständigkeit versagt. Sie müssen weiter das zuständigkeitsbegründende Merkmal für alle jene Fälle regeln, in denen der besondere strafrechtliche Charakter der strafbaren Handlung oder des Täters eine besondere Regelung der Zuständigkeit erfordert. Endlich haben sie ergänzende Regeln über die Zuständigkeit bei Mehrheit von strafbaren Handlungen und Tätern aufzustellen.[6]
Die gesetzlichen Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit müssen dementsprechend eine Mehrheit von Gerichtsständen normieren, welche zueinander im Verhältnis der Subsidiarität oder Spezialität stehen. Diese Normen werden als Gerichtsstandssystem oder Gerichtsstandsordnung bezeichnet.
Der allgemeine Gerichtsstand der Gerichtsstandsordnung des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist der in Art. 346 Abs. 1 normierte Gerichtsstand des Ausführungsortes der strafbaren Handlung. Lässt sich die örtliche Zuständigkeit auf Grund des Ausführungsortes nicht bestimmen, so tritt der Gerichtsstand des Ortes des Erfolgseintrittes an seine Stelle — Art. 346

[5] vgl. zu diesen Umschreibungen auch Matti a. a. O.
[6] vgl. Däppen a. a. O.

Abs. 1. Die Möglichkeit, dass auch dieses Merkmal die Bestimmung der Zuständigkeit nicht erlaubt, führt zur Aufstellung einer Hilfsgerichtsstandsreihe — Art. 348. Besondere Gerichtsstände gelten für die Pressedelikte und die Betreibungs- und Konkursdelikte — Art. 347 für Pressedelikte. Die örtliche Zuständigkeit im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist in Art. 372 ausserhalb der für erwachsene Täter geltenden Gerichtsstandsordnung geregelt. Die ergänzende Regelung des Gerichtsstandes bei Mehrheit von strafbaren Handlungen und Tätern findet sich in Art. 349 und 350 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

§ 2 *Verfassungsmässige Grundlagen und Geltungsbereich der Gerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches*

1. Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung im Gebiete des materiellen Strafrechts leitet sich aus Art. 64bis Abs. 1 BV ab. Darüber hinaus stehen ihm gewisse Kompetenzen im Gebiete des Strafprozessrechts zu, da Absatz 2 der erwähnten Verfassungsbestimmung den Kantonen die Gesetzgebungskompetenz auf diesem Gebiete nicht schlechthin, sondern lediglich «wie bis anhin» bestätigt.[7] Im Sinne der in Art. 64bis BV vorgenommenen Kompetenzausscheidung verbleibt die Gesetzgebung im Gebiete der Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechts somit grundsätzlich den Kantonen, sofern das bisherige Bundesrecht keine gesetzliche Regelung enthält. Eine allgemeine bundesrechtliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit bestand bei Inkrafttreten des Art. 64bis BV nicht.[8]
Die die örtliche Zuständigkeit regelnden Rechtssätze betreffen nun aber die Gerichtsorganisation und das gerichtliche Verfahren im Sinne von Art. 64bis Abs. 2 BV.[9] Ihre gesetzliche Ausgestaltung wäre also vom verfassungsrechtlichen Standpunkt in den Kompetenzbereich der Kantone zu verweisen. Es muss daher auffallen, dass der Bund die örtliche Zuständigkeit für die der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellten Bundesstrafsachen im Strafgesetzbuch einheitlich geregelt hat.

[7] Mit diesem Vorbehalt zugunsten des Bundes sind beispielsweise seine Befugnisse zur gesetzlichen Regelung des Strafprozessrechts im Gebiete der Bundesgerichtsbarkeit verfassungsrechtlich gewahrt. vgl. Burckhardt S. 596.

[8] Allerdings enthielt das Auslieferungsgesetz vom 24. Juli 1852 / 2. Februar 1872 in Art. 4 eine Gerichtsstandsbestimmung betreffend die Zuständigkeit bei Mehrheit von Straftaten oder Tätern. Ferner war in einigen Spezialerlassen die örtliche Zuständigkeit für die danach zu beurteilenden strafbaren Handlungen einheitlich geordnet. vgl. hierüber eine Aufstellung in BBl 1929 Bd. 2 S. 634.

[9] vgl. die in dieser Frage übereinstimmende Literatur bei Hafter allg. Teil S. 29 f., Burckhardt a. a. O., Däppen S. 73.

Diese Regelung hat denn auch Anlass zu grundsätzlichen Diskussionen in den Beratungen zum Strafgesetzbuch gegeben [10] und auch die Literatur hat zu dieser Frage Stellung genommen.[11] Dass eine einheitliche bundesrechtliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit in Art. 346 ff. und 372 StGB [12] sowohl im interkantonalen wie auch im intrakantonalen Verhältnis sachlich gerechtfertigt und geradezu notwendig erscheint, erhellt aus folgenden Ueberlegungen:

Interkantonal rechtfertigt sich die einheitliche Regelung durch den Bund aus der Notwendigkeit allgemeiner Vorschriften zur Abgrenzung der kantonalen Gerichtsbarkeiten untereinander. Nur durch einheitliche Bestimmungen kann nämlich die Möglichkeit von Konflikten, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen derselben ergeben, auf ein Mindestmass beschränkt werden, wogegen eine kantonale und kantonal verschiedenartige Regelung dieser Forderung nicht genügen würde. Die Notwendigkeit einheitlicher Bestimmungen zur Ausscheidung der Gerichtsbarkeit im interkantonalen Verhältnis kann daher nicht bezweifelt werden, auch vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus nicht, da dem Bunde allgemein die Aufgabe zukommt, Konflikte zwischen den kantonalen Gewalten zu verhindern.[13]

Die einheitliche Regelung ist aber auch im intrakantonalen Verhältnis unentbehrlich. Hätte man die Ordnung der intrakantonalen örtlichen Zuständigkeit der Strafverfolgungsorgane und Gerichte der kantonalen Gesetzgebung überlassen, so hätte dies dazu geführt, dass neben die eidgenössische Regelung über die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit eine kantonalrechtliche über die örtliche Zuständigkeit getreten wäre mit vielleicht zum Teil abweichenden Regeln. Dies hätte vor allem in der praktischen Anwendung zu Schwierigkeiten geführt.

Die einheitliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit durch den Bund rechtfertigt sich nicht zuletzt auch im Hinblick auf ihren engen Zusammenhang mit dem materiellen Recht des Bundes.[14] Das Nebeneinanderbestehen einer Vielheit von kantonalen und kantonal verschiedenartigen Regelungen wäre nämlich für die Durchführung eines einheitlichen Strafgesetzes ungeeignet und würde dessen Anwendung zum mindesten erschweren oder

[10] vgl. die Beratungen der II. Expertenkommission in Bd. 8 S. 57—64.

[11] Thormann S. 39 f., Däppen S. 71 ff.

[12] Die Art. 260—264 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege waren aus dem Strafgesetzentwurf übernommen und enthielten in der Hauptsache bereits die heute geltenden Gerichtsstandsbestimmungen. Mit dem Inkrafttreten des Eidg. Strafgesetzbuches wurden diese Bestimmungen wieder aufgehoben — Art. 398 lit. o StGB — und durch die Gerichtsstandsordnung der Art. 346 ff. und 372 StGB ersetzt.

[13] vgl. Zürcher (S. 12), der in diesem Zusammenhang auf die analogen Verhältnisse im Gebiete des Steuerwesens — Art. 55 Abs. 2 BV — verweist, Burckhardt a. a. O. und die Botschaft zum Strafgesetzentwurf, abgedruckt in BBl 1918 Bd. 4 S. 81 ff.

[14] vgl. Hafter allg. Teil S. 28 und Thormann S. 40.

gefährden.[15] Der Bund muss daher nach dem Sinn des Art. 64bis BV befugt sein, durch organisatorische und Verfahrensvorschriften in das kantonale Verfahren einzugreifen, soweit dies die Rechtseinheit auf dem Gebiet des materiellen Rechts bedingt, das heisst soweit solche Vorschriften zur einheitlichen Anwendung des materiellen Strafrechts des Bundes notwendig erscheinen.[16]
Den Kantonen ist demgemäss die Gesetzgebungshoheit zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehenden Bundesstrafsachen entzogen. Sofern sie in ihren Gesetzen dafür trotzdem — abweichende — Bestimmungen vorgesehen haben, sind diese, weil bundesrechtswidrig, unanwendbar. Da die bundesrechtliche Gerichtsstandsordnung eine abschliessende ist, gilt dies auch dort, wo die kantonale Gesetzgebung einen von der eidgenössischen Ordnung abweichenden Gerichtsstand lediglich wahlweise vorsieht. Deshalb ist auch eine kantonale Regelung,[17] welche für die Ahndung von Ehrverletzungen in Angleichung an zivilprozessuale Normen wahlweise den Wohnsitzgerichtsstand vorsieht, im Hinblick auf die abschliessende, eidgenössische Gerichtsstandsordnung bundesrechtswidrig.[18]

2. Art. 58 Abs. 1 BV bestimmt, dass niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden darf. Diese Bestimmung stellt einen verfassungsmässigen Schutz der gesamten Zuständigkeitsordnung dar und gewährleistet deshalb den «gesetzlichen», «ordentlichen» Richter, «le juge naturel».[19] Im Gegensatz zu den zivilrechtlichen Prozessverhältnissen sind die sich aus der Garantie des Art. 58 Abs. 1 BV ergebenden Rechte des Beschuldigten im strafrechtlichen Prozessverhältnis sehr beschränkt. Vor allem ist ihm nicht etwa der Richter des Tatortes oder Wohnortes garantiert.[20] Des weitern garantiert ihm diese Bestimmung auch den nach der Gerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches zuständigen Richter lediglich

[15] darauf ist auch in den Beratungen im Nationalrat hingewiesen worden. vgl. sten. Verhandlungsbericht Nat. rat 1930 S. 69.
[16] Ebenso Hafter, Thormann und Zürcher a. a. O. vgl. BGE 71 IV 221, wo die Anklagekammer dem gleichen Gedanken Ausdruck gibt. Däppen (S. 74) erachtet es zumindest zweifelhaft, dass ein zwingender Grund zur einheitlichen Regelung bestehe, eine Auffassung, der hier nicht beigepflichtet werden kann.
Die entsprechenden Fragen stellen sich übrigens auch bezüglich des materiellen Zivilrechts und der zivilprozessualen Zuständigkeitsnormen und wurden dort in analoger Weise gelöst. vgl. Matti S. 1022 ff.
[17] vgl. Art. 93 Ziff. 1 ZPO des Kantons St. Gallen vom 7. Februar 1939 und Art. 17 ZPO des Kantons Appenzell A. Rh. vom 26. April 1914.
[18] vgl. einen kantonalen Gerichtsentscheid, der dies feststellt, in den Entscheidungen des Kantonsgerichtes St. Gallen, Amtsbericht 1949, S. 12.
[19] vgl. Burckhardt S. 532.
[20] Dies blieb z. B. in BGE 67 I 155 unberücksichtigt. vgl. aber BGE 69 IV 87 und 72 IV 195.

insoweit, als die Behörden im Einzelfalle keine abweichende Festsetzung des Gerichtsstandes vornehmen.[21] Dem Beschuldigten ist jedoch in einem solchen Falle rechtlicher Schutz gegen Ermessensüberschreitungen gegeben.[22]

3. Gemäss Art 64bis BV wird das Verfahren für die Verfolgung und Beurteilung der der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehenden Bundesstrafsachen durch die kantonale Gesetzgebung geregelt. Diese bestimmt deshalb auch die allgemeinen prozessualen Begriffe, auf welchen die strafprozessualen Rechtssätze des Bundes, zu denen auch die Regeln über die örtliche Zuständigkeit gehören, aufbauen. Die Kantone können nun solchen Begriffen einen verschiedenen Inhalt geben und, da sie in den eidgenössischen Gerichtsstandsbestimmungen Verwendung finden, dadurch die einheitliche Anwendung dieser Bestimmungen in Frage stellen.
Wohl hätte der eidgenössische Gesetzgeber auch den Inhalt der von ihm verwendeten prozessualen Begriffe gesetzlich bestimmen können. Eine solche Regelung wäre aber aus verfassungsrechtlichen Ueberlegungen bedenklich.[23] Vom Gesichtspunkt des Bundesrechts aus ist es auch genügend, dass lediglich der bundesrechtlich bedeutsame Inhalt dieser Begriffe einheitlich festgelegt wird, es im übrigen aber den Kantonen überlassen bleibt, sie in ihren Prozessgesetzen auszugestalten.
Dass aber die Festlegung des Inhalts der vom Strafgesetzbuch verwendeten prozessualen Begriffe eine Frage des Bundesrechts ist, welche nicht von der verschiedenartigen gesetzlichen Ausgestaltung in den verschiedenen Kantonen abhängen kann, hat das Bundesgericht wiederholt festgestellt.[24] So hat es zum Beispiel den Inhalt des in den Gerichtsstandsbestimmungen verwendeten Begriffs der ersten Untersuchungshandlung [25] und den Begriff der Verfolgung, der für die Anwendung von Art. 350 Ziff. 1 StGB wesentlich ist, in einer für die Kantone bindenden Weise festgelegt.[26]

4. Die Gerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches dient wie alle prozessualen Bestimmungen der Verwirklichung des materiellen Rechts. Aus diesem Grunde fällt auch ihr *Geltungsbereich* im allgemeinen mit demjenigen des materiellen Rechts zusammen. Das materielle Recht, die prozessualen Bestimmungen und die Gerichtsbarkeit treffen notwendig dieselben Gegen-

[21] s. S. 81 ff.
[22] Der Beschuldigte kann die Gerichtsstandsfrage der Anklagekammer des Bundesgerichtes unterbreiten. s. hierüber S. 87, 91 und 95.
[23] Sie würde weitgehende Eingriffe in das kantonale Prozessrecht bedingen, was Art. 64bis BV widersprechen würde. vgl. Thormann a. a. O.
[24] vgl. BGE 68 IV 100. 69 IV 198, 73 IV 207, welche Entscheide den Begriff des Strafantrags betreffen.
[25] vgl. BGE 68 IV 6, 71 IV 59.
[26] vgl. BGE 70 IV 93, 75 IV 140/141.

stände und Personen.[27] Die Anwendung der Gerichtsstandsbestimmungen richtet sich deshalb im allgemeinen nach dem persönlichen Geltungsbereich des materiellen Rechts [28] und ihre räumliche Geltung erstreckt sich über das ganze Gebiet, in welchem die materiellrechtlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen.[29]

5. Die Bestimmung des sachlichen Geltungsbereichs der Gerichtsstandsbestimmungen hat von der Teilung der Gerichtsbarkeit in eine solche des Bundes und eine solche der Kantone auszugehen. Die Regeln über die örtliche Zuständigkeit im Strafgesetzbuch beziehen sich lediglich auf die der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehenden Strafsachen, da nur hier eine Verteilung auf mehrere gleichartige Strafverfolgungsorgane und Gerichte verschiedener Gerichtsbezirke vorgenommen werden muss. Bei den der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehenden Strafsachen ist wiederum eine Unterscheidung zu treffen, je nachdem das materielle Recht, nach welchem sie zu beurteilen sind, in die Gesetzgebungshoheit der Kantone oder in diejenige des Bundes fällt. Nur auf den letzteren Fall, das heisst auf die Bundesstrafsachen, beziehen sich die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches. Für diese gelten sie grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, ob die Strafsache nach dem Strafgesetzbuch selbst oder nach einem Nebenstrafgesetz des Bundes zu beurteilen ist. Ihre Anwendung auf die Nebenstrafgesetzgebung des Bundes bedarf aber deshalb einer näheren Erörterung, weil eine Reihe dieser Gesetze eigene, wenngleich zum Teil denjenigen des Strafgesetzbuches entsprechende[30] Gerichtsstandsbestimmungen enthalten.[31] Soweit die Nebenstrafgesetzgebung selbst keine Zuständigkeitsvorschriften enthält, ist die Anwendung der Gerichtsstandsbestimmungen des Straf-

[27] vgl. Glaser Bd. 1 S. 301.

[28] vgl. hiezu Genet Bd. 1 S. 593, Hafter allg. Teil S. 65 und Perrenoud S. 162 ff. Nach dem besonderen persönlichen Geltungsbereich des materiellen Jugendstrafrechts richtet sich auch die Anwendung des in Art. 372 StGB geregelten Spezialgerichtsstandes im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche. Darauf soll bei der Erörterung dieser Bestimmung selbst näher eingetreten werden. s. S. 100.

[29] vgl. hiezu beispielsweise Hafter allg. Teil S. 47 ff. und die daselbst angegebene Literatur.

[30] Diese Uebereinstimmung findet ihre Erklärung darin, dass der Grossteil dieser Vorschriften, obschon vor der einheitlichen Gerichtsstandsordnung der Art. 346 ff. StGB bzw. Art. 260 ff. BStP in Kraft getreten, unverkennbar aus dem Strafgesetzentwurf übernommen worden ist.

[31] So beispielsweise in Art. 49 Abs. 2 des BG betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922, Art. 28 Abs. 1 des BG betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 26. September 1890, Art. 27 Abs. 1 und 2 des BG betr. die gewerblichen Muster und Modelle vom 30. März 1900, Art. 42 Abs. 2 des BG betr. die Erfindungspatente vom 21. Juni 1907, Art. 15 Abs. 2—4 des BG zum Schutz öffentlicher Wappen vom 5. Juni 1931, Art. 36 des BG über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927 u. a. m.

gesetzbuches ohne weiteres gegeben, was aus der analogen Anwendung von Art. 333 Abs. 1 StGB und der früheren Einreihung der Gerichtsstandsbestimmungen im III. Abschnitt des III. Teils des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege unter dem Marginale «Besondere Bestimmungen für Bundesstrafsachen, die nach Bundesgesetz von kantonalen Behörden zu beurteilen sind» folgt.[32] Sie gelten auch dort, wo die Gerichtsstandsbestimmungen des Nebenstrafgesetzes bei Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ausdrücklich aufgehoben worden sind.[33] Darüber hinaus finden die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches grundsätzlich auch bei denjenigen Nebenstrafgesetzen Anwendung, deren Gerichtsstandsbestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, da Art. 398 StGB beziehungsweise 342 BStP nicht nur die ausdrücklich aufgeführten, sondern schlechterdings alle Bestimmungen als aufgehoben erklärt, welche mit diesen Gesetzen in Widerspruch stehen. Die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches als abschliessende Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit gelangen daher durchwegs auch auf die eidgenössische Nebenstrafgesetzgebung zur Anwendung.[34]

Auf die nach kantonalem Strafrecht[35] zu beurteilenden Strafsachen finden die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches hingegen keine Anwendung. Auf diesem Gebiete bleibt die Regelung der örtlichen Zuständigkeit der kantonalen Gesetzgebung überlassen, da sich die kantonale Gesetzgebungshoheit auch auf die zur Anwendung des kantonalen Strafrechts notwendigen Verfahrensvorschriften bezieht.[36]

Im Gebiete des kantonalen Strafrechts gelten die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches allerdings dort, wo deren Anwendung als kantonales Recht vorgesehen ist und der Kanton somit Bundesrecht übernimmt. Hiezu bedarf es einer ausdrücklichen Vorschrift in der kantonalen Gesetz-

[32] Ebenso die Erwägungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, welches zu dieser Frage bezüglich des Gerichtsstandes des Art. 372 StGB grundsätzlich Stellung genommen hat. Der Entscheid ist wiedergegeben in SJZ Bd. 41 S. 207 Nr. 94.

[33] Dies ist beispielsweise für die in Art. 50/51 des Lebensmittelgesetzes vom 8. Dezember 1905 enthaltenen Gerichtsstandsbestimmungen durch Art. 398 lit. f StGB geschehen. vgl. BGE 69 IV 132.

[34] Im Einzelfalle ist allerdings zu prüfen, ob die im Nebenstrafgesetz enthaltene besondere Zuständigkeitsnorm nicht im Hinblick auf den besonderen strafrechtlichen Charakter der darin unter Strafe gestellten Tatbestände oder Täter eine von Art. 346 ff. StGB abweichende Regelung erfahren hat und aus diesem Grunde nicht als aufgehoben gelten darf. Diesfalls muss der Gerichtsstand nach wie vor nach der im Nebenstrafgesetz enthaltenen Vorschrift bestimmt werden. vgl. auch Komm. Härdy N 5 und 6 zu Art. 348 StGB.

[35] Das den Kantonen gemäss Art. 335 StGB vorbehaltene Polizei-, Verwaltungs-, Prozess- und Steuerstrafrecht.

[36] Dies hat die Anklagekammer in BGE 71 IV 221 ausdrücklich festgestellt. Ebenso der Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 12. Februar 1945, wiedergegeben in SJZ Bd. 42 S. 62 Nr. 24. vgl. Waiblinger in ZBJV Bd. 83 S. 388.

gebung.[37] Der in den meisten kantonalen Einführungsgesetzen enthaltene Hinweis, dass die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf das kantonale Strafrecht anwendbar seien, genügt zweifellos nicht.[38]

6. Gemäss Art. 401 Abs. 1 StGB ist das Strafgesetzbuch am 1. Januar 1942 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt sind die in andern Bundesgesetzen und insbesondere im Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege enthaltenen Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit aufgehoben worden und die Gerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches an ihre Stelle getreten.[39] Desgleichen hat diese nach dem Grundsatz «Bundesrecht bricht kantonales Recht» die früheren kantonalen Gerichtsstandsordnungen ersetzt.
Bezüglich des intertemporalen Rechts stellt sich die Frage, ob die Grundsätze des Art. 2 StGB über den Ausschluss der Rückwirkung und die Beurteilung nach dem mildern Recht auch für die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen.[40] Im Gebiete des Strafprozessrechts haben diese Grundsätze allgemein keine Geltung. Hier muss davon ausgegangen werden, dass ein Verfahren nach denjenigen prozessualen Bestimmungen zu führen ist, welche zur Zeit seiner Rechtshängigkeit in Kraft stehen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem die den Gegenstand des Verfahrens bildende Straftat begangen worden ist.[41] Im weitern können auch die Ueberlegungen, die im materiellen Recht zur Anwendung des Grundsatzes der Beurteilung nach dem mildern Recht führen, im Gebiete des formellen Rechts grundsätzlich keine Gültigkeit beanspruchen, denn bei prozessualen Bestimmungen lässt sich die Frage, welche Bestimmung für den Täter milder oder härter sei, überhaupt nicht beantworten.[42] Ihrem prozessualen Charakter entsprechend sind die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches daher im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses

[37] Kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschriften gilt die Gerichtsstandsordnung der Art. 346 ff. StGB auch für die nach kantonalem Recht zu beurteilenden Strafsachen in den Kantonen Zürich (rev. § 5 StPO), Bern (rev. Art. 15 Strafverfahren) u. a. m.

[38] Die allgemeinen Bestimmungen umfassen die Art. 1 bis 110 StGB, nicht aber die im 3. Buch unter den Einführungs- und Anwendungsbestimmungen enthaltenen Gerichtsstandsvorschriften. vgl. den bereits zitierten Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 12. Februar 1945.

[39] vgl. Art. 398 lit f und o StGB.

[40] Nach dieser Bestimmung wird die Nachwirkung des alten und die Rückwirkung des neuen Rechts ausgeschlossen und von dieser Regel nur der Fall ausgenommen, wo eine Straftat wohl unter der Geltung des alten Rechts begangen worden ist, aber erst unter der Geltung des neuen — abgeänderten — Rechts beurteilt wird. Die Beurteilung erfolgt diesfalls nach dem für den Täter mildern Recht. vgl. Hafter allg. Teil S. 43 ff.

[41] vgl. die grundlegenden Ausführungen bei Glaser Bd. 1 S. 307 f. und ferner Belrichard S. 209 f.

[42] Es kann nicht von einem mildern, für den Täter günstigeren Gesetz gesprochen werden, denn ein Prozessgesetz hat nicht die Aufgabe, strenger oder milder zu sein, es will lediglich richtig und zweckentsprechend sein. vgl. Glaser a. a. O.

Gesetzes auf alle Strafsachen, in welchen der Gerichtsstand erst noch begründet werden musste, anwendbar geworden und es ist unerheblich, ob die Strafsache selbst materiell dem alten oder neuen Recht untersteht.[43]
Die Auffassung, wonach die Gerichtsstandsvorschriften des Strafgesetzbuches auf Strafsachen, bei welchen die Zuständigkeit bereits nach altem Recht begründet worden ist, keine Anwendung findet, schliesst nicht aus, dass ein solcher Gerichtsstand mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches gewechselt und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründet werden kann. Eine solche Gerichtsstandsfestsetzung stellt dann eine eigentliche Neufestsetzung des Gerichtsstands dar, weshalb die hinsichtlich der Neufestsetzung gemachten Ausführungen[44] ebenfalls auf diesen Fall zutreffen.

§ 3 *Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand*

1. Nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen erstreckt sich die Gerichtsbarkeit einer bestimmten staatlichen Gewalt zur Ausübung des Rechtsschutzes auf strafrechtlichem Gebiet auf diejenigen strafbaren Handlungen, welche die Strafrechtssätze eben dieser Staatsgewalt verletzen.[45] Der kantonalen Gerichtsbarkeit eines bestimmten Kantons würden nach dieser Regel die in Verletzung der Strafbestimmungen dieses Kantons begangenen strafbaren Handlungen, d. s. die kantonalen Strafsachen, unterliegen, während die in Verletzung der Strafgesetze des Bundes begangenen strafbaren Handlungen, die Bundesstrafsachen, der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt wären.

Demgegenüber verweist die Bundesverfassung in Art. 64bis die Gerichtsorganisation, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung — wenn auch nicht ausnahmslos — in den Kompetenzbereich der Kantone. Die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit obliegt daher trotz Vereinheitlichung des Strafrechts, welche den Kreis der Bundesstrafsachen stark erweitert hat, grundsätzlich den Kantonen. Die bundesstaatliche Organisation der Eidge-

[43] Ebenso Waiblinger III S. 243, BGE 69 IV 87 und 70 IV 88 und ein Entscheid der Jugendstrafkammer des Kantons Basel-Stadt, wiedergegeben in SJZ Bd. 38 S. 334 Nr. 163.
Dieselben Erwägungen gelten grundsätzlich auch für Art. 350 StGB, vgl. Waiblinger III S. 242 ff. und BGE 68 IV 62 ff. Demgegenüber vertreten Bourgknecht (S. 149) und die Anklagekammer in ihrer später verlassenen Praxis (BGE 68 IV 3/4) die Auffassung, dass der Grundsatz des Art. 350 StGB als lex mitior ebenfalls auf jene Straftaten anwendbar ist, die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen, aber erst nachher beurteilt werden. Die einzige Ausnahme besteht darin, dass zur Ermittlung der schwersten Strafe gemäss Art. 350 StGB in jedem Falle auf das neue Recht und nicht auf die früheren kantonalen Strafgesetze abzustellen ist. vgl. Waiblinger a. a. O. und BGE 69 IV 87 (anders BGE 68 IV 60 ff.).

[44] s. hiezu S. 87 ff.

[45] Die strafbaren Handlungen müssen insbesondere auch nach den Regeln über die räumliche Geltung in den Wirkungsraum dieser Staatsgewalt fallen. vgl. Waiblinger I S. 34 ff.

nossenschaft führt aber zu Vorbehalten zugunsten des Bundes, denn diesem muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den strafrechtlichen Schutz bundesrechtlicher Interessen selbst auszuüben. Die bundesstaatliche Organisation erfordert daher eine Teilung der Gerichtsbarkeit zwischen Bund und Kantonen. Die Bundesgerichtsbarkeit umfasst zunächst die Ausübung des Rechtsschutzes im Gebiete des militärischen Strafrechts, das heisst die Militärgerichtsbarkeit.[46] Im übrigen erfolgte die Ausscheidung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in Art. 340 ff. StGB in der Weise, dass die Bundesgerichtsbarkeit abschliessend umschrieben wird, während die restlichen Strafsachen in die kantonale Gerichtsbarkeit fallen.
Das eidgenössische Strafgesetzbuch hat das der kantonalen Regelung vorbehaltene Strafrecht stark beschränkt. Es umfasst nurmehr das den Kantonen gemäss Art. 335 StGB vorbehaltene Uebertretungsstrafrecht. Bezüglich dieser kantonalen Strafsachen steht die Gerichtsbarkeit lediglich demjenigen Kanton zu, dessen Uebertretungsstrafrecht verletzt worden ist. Hingegen umfasst die Gerichtsbarkeit eines bestimmten Kantons nicht auch die Ahndung von Verletzungen strafrechtlicher Bestimmungen anderer Kantone.[47]

2. Im Gebiete der Bundesstrafsachen erfordert die bundesstaatliche Organisation der Eidgenossenschaft neben einer Teilung der Strafgerichtsbarkeit zwischen Bund und Kantonen die Abgrenzung der verschiedenen kantonalen Gerichtsbarkeiten untereinander.
Diese Funktion übernehmen die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches. Sie stellen — und das war zwingend notwendig — die Normen auf, nach denen sich da, wo kantonale Gerichtsbarkeit in Bundesstrafsachen besteht, entscheidet, in die Gerichtsbarkeit welches Kantons die Strafsache fällt.[48] Jeder Kanton hat sodann gemäss Art. 345 StGB die sachliche und funktionelle Zuständigkeit für diejenigen der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellten Strafsachen bestimmt, die ihm nach diesen Normen zugewiesen sind.
Die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches gehen aber weiter und greifen insofern in das kantonale Prozessrecht ein, als sie auch intrakantonal die örtlich zuständige Behörde bestimmen.

[46] Gemäss Art. 20 BV ist die Gesetzgebung über das Heerwesen Sache des Bundes. Die militärischen Strafbestimmungen schützen spezifisch bundesrechtliche Interessen.
[47] vgl. Waiblinger a. a. O.
[48] Diese Funktion der Art. 346 ff. StGB ist beispielsweise in Art. 8 lit. b der bernischen Strafrechtspflege gut berücksichtigt. Die Gerichtsbarkeit dieses Kantons liegt nach dem neuen Zusatz, den das Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege vom 1. August 1952 für diese Bestimmung gebracht hat, vor, «sofern die bernischen Gerichte nach Art. 346 ff. StGB zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet sind».

Bei den der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Bundes unterstehenden Strafsachen stellt sich die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit nicht, da die die Bundesgerichtsbarkeit ausübenden Organe — gemäss den Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Bundesrat, die Bundesassisen oder das Bundesstrafgericht — lediglich in der Einzahl vorhanden sind. Für diese Strafsachen bedarf es daher auch keiner Regelung der örtlichen Zuständigkeit.[49]
In Strafsachen, welche der Militärgerichtsbarkeit des Bundes unterstehen, lässt er diese Gerichtsbarkeit durch eigene Organe, welche in einer Mehrzahl vorhanden sind, ausüben. Die örtliche Zuständigkeit dieser Strafbehörden ist in den Art. 45—51 der Militärstrafgerichtsordnung geregelt. Diese Gerichtsstandsordnung soll aber hier nicht behandelt werden.
Bei den der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehenden kantonalen Strafsachen bleibt die Regelung der örtlichen Zuständigkeit dem kantonalen Prozessrecht vorbehalten. Dieses sieht zumeist eine analoge Anwendung der Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches vor.

3. Der Bund übt die ihm zukommende Strafgerichtsbarkeit im allgemeinen selbst aus. Gemäss Art. 18 BStP kann er die Strafsache aber auch den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung übertragen. Bei diesen sogenannten Delegationsstrafsachen handelt es sich daher um eine Delegation der Bundesgerichtsbarkeit an die Kantone zur Ausübung. Die Delegation selbst erfolgt durch Unterstellungsbeschluss der zuständigen Behörde.[50] Zuständig ist der Bundesrat,[51] der seine Befugnis indessen den Departementen zur selbständigen Erledigung übertragen hat.[52]
Sofern eine Bundesstrafsache einem Kanton überwiesen wird, bestimmt die Delegation selbst dessen Gerichtsbarkeit. Art. 254 BStP sieht nämlich für Delegationsstrafsachen vor, dass derjenige Kanton verfolgungsberechtigt und -verpflichtet ist, welchem die Strafsache überwiesen wird. Bei Delegationsstrafsachen leiten daher die Kantone, an welche delegiert wird, ihre Gerichtsbarkeit ausschliesslich aus dem Delegationsbeschluss ab. Sie sind verfolgungspflichtig, weil an sie delegiert wird, und die Kantone, an welche nicht delegiert wird, sind nicht zur Verfolgung berechtigt.[53] Bei den Delegationsstrafsachen, in denen die an sich dem Bunde zustehende Strafgerichtsbarkeit einem Kanton zur Ausübung übertragen wird, braucht es

[49] vgl. Beling S. 70 und BGE 69 IV 34.
[50] vgl. BlZR Bd. 36 Nr. 161, Bd. 44 Nr. 122.
[51] Art. 18 und 254 BStP für die bürgerlichen und Art. 220/221 MilStGB für die militärischen Verhältnisse.
[52] vgl. Art. 12 Ziff. 9 (bürgerliche Verhältnisse) und Art. 22 Ziff. 31 (militärische Verhältnisse) des Bundesratsbeschlusses betr. die Zuständigkeit der Departemente vom 17. November 1914.
[53] vgl. Däppen S. 7, Glaser Bd. 2 S. 162 und die Erwägungen der Anklagekammer in BGE 69 IV 34.

keine Regeln über die Abgrenzung der kantonalen Gerichtsbarkeiten. Die Art. 346 ff. StGB beziehen sich denn auch sowohl nach der systematischen Stellung im Gesetz wie auch historisch [54] nicht auf Delegationsstrafsachen. Für diese gelten daher die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches nicht. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich diesfalls — intrakantonal — nach kantonalem Prozessrecht und nicht nach Art. 346 ff. StGB, doch spielt diese Feststellung deshalb keine so grosse Rolle, weil das kantonale Prozessrecht die Zuständigkeit — für die kantonalen Strafsachen — zumeist analog Art. 346 ff. StGB geordnet hat.[55] Hingegen frägt es sich, wie intrakantonal die Zuständigkeit bestimmt werden soll, wenn delegiert wurde, aber nach Art. 346 ff. StGB innerhalb des Kantons kein Gerichtsstand besteht. Der Bundesrat ist nämlich nicht verpflichtet, sich bei der Delegation an die Leitsätze der Art. 346 ff. StGB zu halten, obschon er dies in der Regel tun wird. Diesfalls muss — was im kantonalen Prozessrecht vorgesehen werden sollte — eine kantonale Oberbehörde [56] den zuständigen Richter bestimmen.[57]

Dem Delegationsbeschluss kommt bei der Bestimmung der Gerichtsbarkeit des verfolgungspflichtigen Kantons konstitutive Wirkung zu und er legt diese endgültig fest. Die Anklagekammer des Bundesgerichtes ist daher nicht befugt, die — vom Beschuldigten oder kantonalen Behörden bestrittene — Gerichtsbarkeit dieses Kantons aufzuheben und die Verfolgungspflicht einem andern Kanton zu überbinden.[58] Art. 264 BStP ist auf Delegationsstrafsachen nicht anwendbar.

§ 4 *Die Vereinigung verschiedener Gerichtsbarkeiten*

1. Die im materiellen Strafrecht [59] allgemein vorgesehene Zusammenfassung mehrerer selbständiger strafbarer Handlungen desselben Täters — subjektive Konnexität — zur gleichzeitigen Beurteilung bedingt die Vereinigung der Strafverfolgung und Beurteilung in den Händen einer einzigen Behörde. Bei objektiver Konnexität — mehrere Beteiligte an derselben

[54] Frühere Stellung der Gerichtsstandsbestimmungen in der BStP unter dem Titel «III. Besondere Bestimmungen für Bundesstrafsachen, die nach Bundesgesetz von kantonalen Behörden zu beurteilen sind.» Der II. Titel handelt von den Delegationsstrafsachen.

[55] s. hiezu S. 12/13.

[56] Anklagekammer oder Staatsanwaltschaft.

[57] Dies hat beispielsweise der Kanton Bern in Art. 19 des Gesetzes über das Strafverfahren getan.

[58] vgl. BGE 69 IV 33. Hingegen ist gegen Delegationsbeschlüsse des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes bzw. des eidg. Militärdepartementes gemäss Art. 124 lit. a OG Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat möglich.

[59] Art. 68 StGB und Art. 49 MilStGB.

strafbaren Handlung — sind es vor allem prozessuale Gründe,[60] die für eine Vereinigung sprechen. Daneben verlangt auch die Idee einer gerechten Beurteilung aller Beteiligten die Vereinigung, weil diese nur bei einheitlicher Verfolgung und Beurteilung gewährleistet ist. Eine einheitliche Durchführung der Verfahren setzt in diesen Fällen voraus, dass der zuständigen Behörde die Verfolgung und Beurteilung jedes einzelnen zum Komplex gehörenden Delikts oder Beteiligten ermöglicht wird. Sie bedingt daher in erster Linie die einheitliche Gerichtsbarkeit für alle konnexen Delikte oder Beteiligten. Da im interkantonalen aber auch im internationalen Verhältnis verschiedene Gerichtsbarkeiten nebeneinander bestehen, können einzelne Delikte oder Beteiligte desselben Komplexes verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterliegen. Die Folge davon ist, dass die einheitliche Durchführung des Verfahrens in einem solchen Falle nur dann möglich ist, wenn die Gesetzgebung die einheitliche Gerichtsbarkeit vorsieht.[61]

2. In den Fällen der subjektiven Konnexität können die einzelnen strafbaren Handlungen teilweise unter die Gerichtsbarkeit des Bundes und teilweise unter diejenige der Kantone fallen. Die dadurch bedingte Zuständigkeit verschiedener Strafverfolgungsorgane und Gerichte — Bundesanwaltschaft, Bundesstrafgericht beziehungsweise Bundesassisen einerseits und kantonale Behörden anderseits — steht dann der Verfolgung und Beurteilung aller zum Komplex gehörenden strafbaren Handlungen an einem gemeinsamen Gerichtsstand entgegen. Die Bestimmung des Art. 344 StGB sichert nun in solchen Fällen die Zusammenlegung der Verfahren im Sinne des Vereinigungsprinzips. Im einzelnen sind dabei folgende Fälle auseinanderzuhalten:
Falls die kantonale Gerichtsbarkeit lediglich mit derjenigen des Bundesstrafgerichtes kollidiert, sieht Ziffer 1 der zitierten Bestimmung vor, dass der Bundesrat auf Antrag der Bundesanwaltschaft die Vereinigung der Strafverfolgung und Beurteilung in der Hand der Bundesbehörden oder der kantonalen Behörden anordnen kann. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist die Vereinigung somit fakultativ.[62] Der Bundesrat kann es also

[60] Es handelt sich hier um Zweckmässigkeitsgründe (gleiches Beweisthema).

[61] Die innerstaatlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung der Verfahren gelten als interne Normen international nicht, obschon auch hier eine Kollision verschiedener Gerichtsbarkeiten für einzelne Delikte oder Beteiligte desselben Komplexes möglich ist und sich dementsprechend ein Bedürfnis zur Vereinigung ergibt. Allgemeine Bestimmungen, welche auch die international einheitliche Verfolgung und Beurteilung von Komplexen ermöglichen würden, bestehen aber nur in unbedeutendem Umfange, so dass hier die Vereinigung aus diesem Grunde unterbleiben muss. vgl. darüber Meili S. 415 und 441 f.

[62] Ebenso Waiblinger III S. 241 und Bourgknecht S. 140/141. Demgegenüber vertritt der Komm. Thormann — von Overbeck in N 5 zu Art. 344 StGB die unzutreffende Auffassung, dass die Vereinigung obligatorisch erfolgen müsse, damit dem Art. 68 StGB nachgelebt werden könne.

auch bei der getrennten Verfolgung und Beurteilung der einzelnen Straftaten durch die hiefür zuständigen Behörden bewenden lassen.[63] Immerhin soll die Zusammenlegung der Verfahren an einem einheitlichen Gerichtsstand aus Erwägungen, die dem Vereinigungsprinzip allgemein zugrunde liegen,[64] auch hier die Regel bilden. Die Zusammenlegung in der Hand des Bundesstrafgerichtes wird der Bundesrat dann beschliessen, wenn eine Delegation des der Bundesgerichtsbarkeit unterliegenden Falles beispielsweise wegen der grossen Wichtigkeit für Bundesinteressen oder prinzipieller Tragweite nicht opportun ist. Zu einer Zusammenlegung in der Hand der kantonalen Behörden wird es regelmässig da kommen, wo der Bundesrat ohnehin nach Art. 18 BStP delegiert hätte, was praktisch in der Grosszahl der Fälle zutrifft. Eine Trennung kann nur da in Frage kommen, wo die Wahrung besonderer bundesrechtlicher Interessen eine solche erfordert oder wo diese eine prozessual zweckmässigere Durchführung der Verfahren erlaubt.
Falls die zusammentreffenden strafbaren Handlungen desselben Beschuldigten teilweise in die Zuständigkeit der Bundesassisen und teilweise in diejenige des Bundesstrafgerichtes fallen oder der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, sieht Art. 344 Ziff. 2 StGB die Vereinigung der Verfahren, und zwar in der Hand der Bundesassisen obligatorisch vor. Eine getrennte Beurteilung sowie die Vereinigung in der Hand des Bundesstrafgerichtes oder auch in der Hand kantonaler Behörden ist hier ausgeschlossen. Diese Konsequenz ergibt sich aus Art. 112 BV, welcher die Bundesassisen für die dort aufgezählten strafbaren Handlungen ausschliesslich zuständig erklärt und somit auch die Möglichkeit ausschliesst, dass diese einem andern Richter zugewiesen werden.[65]

3. In den Fällen der strafrechtlichen Konnexität können die Delikte oder Beteiligten teilweise unter die militärische und teilweise unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit fallen. Handelt es sich um subjektiv konnexe Hand-

[63] Falls bei getrennter Beurteilung mehrere Freiheitsstrafen ausgefällt werden, kann der Verurteilte die nachträgliche Festsetzung einer Gesamtstrafe gemäss Art. 350 Ziff. 2 StGB verlangen, da diese Bestimmung ganz allgemein für jene Fälle vorgesehen ist, in denen ein Beschuldigter entgegen der Vorschrift des Art. 68 StGB von mehreren — und zwar nicht nur kantonalen — Gerichten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden ist. Dadurch wird die Anwendung der in Art. 68 StGB enthaltenen Vorschrift ermöglicht, ohne dass man mit dem Kommentar Thormann — von Overbeck eine über den Wortlaut des Art. 344 Ziff. 1 StGB hinausgehende obligatorische Vereinigung anzunehmen braucht. vgl. Waiblinger III S. 223/24 und 241.

[64] s. S. 25.

[65] Hingegen verbietet Art. 112 BV nicht, die Beurteilung weiterer strafbarer Handlungen in die Zuständigkeit der Bundesassisen zu legen, so dass diese Verfassungsbestimmung der in Art. 344 Ziff. 2 StGB vorgesehenen obligatorischen Vereinigung, welche notwendig auch eine Ausdehnung ihrer Zuständigkeit im Einzelfall mit sich bringt, nicht entgegen steht. vgl. Burckhardt S. 766/67 und Bourgknecht S. 140.

lungen, so kann der Bundesrat die Verfahren gemäss Art. 221 MilStGB sowohl in der Hand der militärischen als auch in der Hand der bürgerlichen Behörden zusammenlegen. Eine solche Vereinigung ist lediglich fakultativ vorgesehen. Wird sie nicht angeordnet, so erfolgt die Beurteilung der der militärischen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellten strafbaren Handlungen getrennt.[66]

Sind an einer strafbaren Handlung mehrere Beschuldigte beteiligt, von denen einzelne dem Militärstrafrecht und einzelne dem bürgerlichen Strafgesetz unterworfen sind, so richtet sich die Gerichtsbarkeit nach dem Charakter der den Beteiligten vorgeworfenen strafbaren Handlung. Handelt es sich um rein militärische Delikte, Delikte gemischten Charakters oder um Delikte gegen das Völkerrecht im Kriege gemäss Art. 61—114 MilStGB, so sind alle Beteiligten, also auch die an sich nicht dem militärischen Strafrecht unterstehenden Beschuldigten, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.[67] Die Vereinigung der Verfahren, und zwar in der Hand der militärischen Behörden, ist hier somit obligatorisch. Mit der ausschliesslichen Zuständigkeit der militärischen Behörden ist auch die Begründung eines für alle Beteiligten einheitlichen Gerichtsstandes gegeben. Die Bestimmung des Gerichtsstandes selbst richtet sich diesfalls nach Art. 49 Abs. 1 und 2 MilStPO. Handelt es sich hingegen um gemeine, auch dem bürgerlichen Strafrecht bekannte Delikte gemäss Art. 115—179 MilStGB, so ist die Vereinigung ebenfalls vorgesehen. Der Bundesrat kann nämlich gemäss Art. 221 Ziff. 2 Abs.2 MilStGB die Verfolgung und Beurteilung aller Beteiligten in der Hand der bürgerlichen Behörden zusammenlegen. Eine Vereinigung in der Hand der militärischen Behörden ist hier im Gegensatz zur Regelung für die Fälle der subjektiven Konnexität ausgeschlossen. Hingegen ist der Bundesrat auch im Falle der objektiven Konnexität frei, ob er die Vereinigung anordnen oder aber die einzelnen Beteiligten getrennt beurteilen lassen will.

Falls der Bundesrat gestützt auf Art. 221 beziehungsweise 220 Ziff. 2 Abs. 2 MilStGB die Vereinigung in den Fällen der subjektiven Konnexität in der Hand der militärischen oder bürgerlichen Behörden und in den Fällen der objektiven Konnexität bei gemeinen Delikten in der Hand der bürgerlichen Behörden anordnet, so bestimmt die strafrechtliche Zugehörigkeit jeder einzelnen konnexen Tat auch die Anwendung des materiellen Rechts.[68] Das

[66] Es frägt sich, ob auch in diesem Falle die nachträgliche Ausfällung einer Gesamtstrafe möglich ist. Der besondere Charakter der militärischen Freiheitsstrafen, das Fehlen einer dem Art. 350 Ziff. 2 StGB entsprechenden Vorschrift im Militärstrafrecht und die sich aus der in Art. 49 Ziff. 2 Abs. 2 MilStGB enthaltenen Sondervorschrift ergebenden Konsequenzen lassen dies zweifelhaft erscheinen. Die Frage sei hier nicht entschieden. vgl. hiezu Waiblinger III S. 241, Comtesse N 8 und 11 zu Art. 49 MilStGB sowie die daselbst angeführten Gerichtsentscheide.

[67] vgl. Art. 6, 218 und 220 Ziff. 1 MilStGB.

[68] vgl. Comtesse N 6 zu Art. 220 MilStGB.

militärische beziehungsweise bürgerliche Gericht hat bei gemeinsamer Beurteilung des Handlungskomplexes bei jeder einzelnen strafbaren Handlung und jedem einzelnen Beteiligten das durch diese verletzte materielle Recht — militärisches oder bürgerliches Strafrecht — anzuwenden.[69]
Für die Bestimmung des Gerichtsstandes bedeutsam ist nun die Frage, nach welchen Grundsätzen entschieden werden soll, ob die Verfolgung und Beurteilung in den Fällen, in denen die fakultative Vereinigung vorgesehen ist, einheitlich oder getrennt zu erfolgen hat. Sodann stellt sich auch die Frage, bei welchen Behörden die Verfahren allenfalls zusammenzulegen sind, wenn die gesetzlichen Bestimmungen die Vereinigung sowohl in der Hand der militärischen wie auch der bürgerlichen Behörden erlauben.[70]
Grundsätzlich sind die für eine Vereinigung sprechenden Gründe die gleichen, ob es sich nun um Komplexe handelt, die ausschliesslich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstehen oder unter die militärische Gerichtsbarkeit fallen,[71] oder in denen bezüglich der einzelnen Delikte oder Beteiligten die militärische Gerichtsbarkeit mit der bürgerlichen kollidiert. Aus den dem Vereinigungsprinzip allgemein zugrunde liegenden Erwägungen sollen die Verfahren deshalb wenn immer möglich zusammengelegt und nur in Ausnahmefällen getrennt werden. Erlauben die gesetzlichen Bestimmungen die Vereinigung sowohl in der Hand der militärischen wie auch der bürgerlichen Behörden, so finden die Regeln der Art. 349 und 350 StGB beziehungsweise des Art. 49 MilStGB ebenfalls Anwendung: Bei subjektiver Konnexität soll die Vereinigung bei denjenigen Behörden, welche für die schwerste Straftat zuständig sind, vorgenommen werden, in den Fällen objektiver Konnexität hingegen bei denjenigen, welche für die Verfolgung und Beurteilung des Haupttäters zuständig sind und eventuell entscheidet auch die Praevention.[72] Es sei allerdings bereits hier hervorgehoben, dass die Vereinigung wenn immer möglich beim bürgerlichen als dem ordentlichen Richter erfolgen soll.
Diese Erwägungen treten dann zurück, wenn einzelne konnexe Handlungen unmittelbar militärische Interessen berühren. Die Wahrung solcher Interessen soll nämlich grundsätzlich und ohne Rücksicht auf das Vereinigungsprinzip dem militärischen Richter übertragen werden, denn er ist naturgemäss in erster Linie dazu berufen, deren Schutz zu verwirklichen. Dies

[69] So auch die ausdrückliche Vorschrift für die Fälle der objektiven Konnexität in Art. 220 Ziff. 2 Abs. 2 MilStGB. Die Frage des anzuwendenden materiellen Rechts sowie damit zusammenhängende weitere Fragen seien hier nicht erörtert. vgl. hiezu Krafft S. 210 ff.

[70] Die gesetzlichen Bestimmungen enthalten keine Richtlinien. vgl. Comtesse N 4 zu Art. 220 MilStGB und Krafft S. 202.

[71] Das Vereinigungsprinzip gilt auch im Militärstrafrecht. Art. 49 MilStGB enthält eine Art. 349/350 StGB entsprechende Regelung.

[72] In diesem Sinne auch die bei Krafft (S. 204) angeführten Grundsätze der Spruchpraxis des Eidg. Militärdepartementes zu dieser Frage.

bedingt, dass die Verfolgung und Beurteilung von konnexen Handlungen, welche militärische Interessen berühren, selbst dann durch die militärischen Behörden erfolgen muss, wenn dies eine Trennung der Verfahren zur Folge haben sollte.

Allerdings ist die Vereinigung bei subjektiver Konnexität auch bei Verletzung militärischer Interessen möglich, da Art. 221 MilStGB sowohl eine Zusammenlegung beim militärischen wie auch beim bürgerlichen Richter vorsieht und die Verfahren diesfalls eben in der Hand der militärischen Behörden zu vereinigen sind. Doch soll auch hier die Trennung erfolgen, sofern die militärischen Interessen nur so wirksam gewahrt werden können.

Wenn in den Fällen objektiver Konnexität eines der in Art. 220 Ziff. 1 MilStGB erwähnten Delikte vorliegt, steht die Wahrung militärischer Interessen einer Zusammenlegung ebenfalls nicht entgegen; die Vereinigung in der Hand der militärischen Behörden ist diesfalls sogar obligatorisch.[73] Hingegen können unter Umständen auch bei gemeinen Delikten militärische Interessen unmittelbar in Frage stehen. Dies führt dann notwendig zu einer Trennung, da Art. 220 Ziff. 2 MilStGB die Vereinigung in der Hand der militärischen Behörden nicht vorsieht.

Der Umstand, dass eine konnexe strafbare Handlung militärische Interessen berührt, führt entweder zu einer Durchbrechung des Vereinigungsprinzips, oder aber, wenn eine Vereinigung erfolgt, dazu, dass die militärische Gerichtsbarkeit auch für die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten oder Beteiligten, die dem bürgerlichen Recht unterstehen, bejaht wird, wenngleich diese grundsätzlich nicht in die Hand militärischer Behörden gelegt werden sollte.[74] Im Zusammenhange ist daher die Frage bedeutsam, wann das Vorliegen eines erheblichen militärischen Interesses angenommen werden muss. Meines Erachtens ist Krafft [75] beizupflichten, dass dieser Begriff nicht ausdehnend interpretiert werden darf. Nicht jede Berührung irgendwelcher militärischer Interessen, sondern nur die Verletzung besonders wichtiger militärischer Interessen, welche zugleich eine Gefährdung der Landesverteidigung in sich schliesst, sollte als erheblich angesehen werden. Andernfalls soll an der Begründung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit festgehalten werden. Da das militärische Strafrecht im Verhältnis

[73] Die obligatorische Vereinigungspflicht in der Hand der militärischen Behörden findet ihre Begründung in der Tatsache, dass hier eine Verletzung militärischer Interessen und zwar auch seitens der bürgerlichen Beteiligten regelmässig angenommen werden muss, da es sich bei den in Art. 220 Ziff. 1 MilStGB erwähnten Strafbestimmungen um solche handelt, die den spezifisch militärischen Pflichtenkreis schützen.

[74] vgl. Hafter allg. Teil S. 66.

[75] Dieser führt darüber auf S. 204 aus: «J'estime qu'il faut éviter d'interpréter de façon extensive cette notion de l'intérêt militaire à protéger. La pratique de la guerre totale donne un intérêt militaire à d'innombrables choses et actes ...».

zum bürgerlichen lediglich ein Sonderrecht darstellt,[76] sollte auch die militärische Gerichtsbarkeit eine beschränkte sein und grundsätzlich nicht auf bürgerliche Delikte oder Beteiligte ausgedehnt werden.

4. In den Fällen objektiver Konnexität besteht die Möglichkeit, dass zwar alle Delikte von den kantonalen Behörden zu verfolgen und zu beurteilen sind, dass die einzelnen Straftaten, wenngleich alle unter die originäre Gerichtsbarkeit fallend, teils nach Bundesstrafrecht, teils nach kantonalem Strafrecht zu beurteilen sind. Diesfalls ist die Vereinigung gegeben, da sich die Anwendung des Art. 68 StGB gemäss Art. 350, 334 und 398 lit. o StGB auch auf solche Fälle erstreckt.[77] Anders, wenn gleichzeitig Uebertretungstatbestände verschiedener Kantone zur Verfolgung und Beurteilung stehen. Einer einheitlichen Gerichtsbarkeit steht hier die Tatsache entgegen, dass der für die Verfolgung und Beurteilung des Handlungskomplexes an sich zuständige Kanton bei einer Zusammenlegung der Verfahren auch solche Delikte mitübernehmen müsste, welche die kantonalrechtlichen Strafbestimmungen anderer Kantone verletzen und für welche ihm deshalb die Gerichtsbarkeit fehlt. Vorausgesetzt, dass die kantonalen Rechte in den in Frage stehenden Strafbestimmungen übereinstimmen,[78] besteht auch hier ein Bedürfnis, den Handlungskomplex an einem einheitlichen Gerichtsstand verfolgen und aburteilen zu können. Eine Vereinigung kann aber nur vorgenommen werden, sofern der Kanton, dessen Strafbestimmungen verletzt worden sind, seine originäre Gerichtsbarkeit in der Sache unter Verzicht auf die eigene Ausübung derselben dem für die übrigen Delikte zuständigen Kanton überträgt. Die Möglichkeit solcher Delegationen ist in bestimmtem Umfange in Konkordaten und Gegenrechtserklärungen zwischen einzelnen Kantonen vorgesehen.[79] Doch wäre es wünschbar, dass die Delegation in solchen Fällen in einer für alle Kantone bindenden Weise in einem neuen, alle Kantone umfassenden Konkordate oder aber im Bundesrecht selbst vorgesehen würde.[80]

[76] vgl. Hafter a. a. O. und Kirchhofer S. 1 ff.

[77] vgl. hiezu Waiblinger III S. 221 Anm. 2.

[78] Falls die kantonalen Rechte nicht übereinstimmen, ist die Mitverfolgung und -beurteilung nur in einem Kanton strafbarer Handlungen nach den Regeln des internationalen Strafrechts, die hier zur Anwendung gelangen, allerdings nicht möglich. Dies hat auch das Zürcher Obergericht festgestellt, vgl. den Entscheid in BlZR Bd. 45 N 127.

[79] vgl. das Konkordat vom 7. Juni 1810 und 9. Juli 1818 betreffend die gegenseitige Stellung Fehlbarer und die seither zwischen einzelnen Kantonen abgeschlossenen Uebereinkünfte und Gegenrechtserklärungen. Waiblinger II S. 105.

[80] vgl. Waiblinger a. a. O.

Die Gerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches

§ 5 *Allgemeine Grundsätze*

1. Bei der Ausgestaltung der Gerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches hatte der Gesetzgeber vom allgemeinen Verfahrenszweck auszugehen. Auch den Gerichtsstandsbestimmungen obliegt nämlich — wie allen übrigen prozessualen Vorschriften — die Aufgabe, eine rasche und richtige Anwendung des materiellen Strafrechts zu ermöglichen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, den Gerichtsstandsbestimmungen die Gebote der prozessualen Zweckmässigkeit zugrunde zu legen. Nur wenn der Gerichtsstand nämlich bei denjenigen Behörden begründet wird, welche eine Straftat am zweckmässigsten und erfolgreichsten verfolgen und beurteilen und auch das Verfahren am einfachsten und raschesten durchführen können, ist die rasche und richtige Anwendung der materiellrechtlichen Normen bestmöglich gewährleistet. Hingegen kann ein Gerichtsstand, welcher sich deshalb als unzweckmässig erweist, weil er das Verfahren kompliziert und in die Länge zieht, der eingangs erwähnten Aufgabe nicht oder doch nur in ungenügendem Masse nachkommen und ist daher aus diesem Grunde zu vermeiden. Die Berücksichtigung dieser Erwägungen liegt ohne Zweifel im Interesse einer gutfunktionierenden Strafrechtspflege überhaupt. Sie liegt aber auch im Interesse des Beschuldigten, welchem damit die Verteidigung erleichtert wird. Endlich liegt sie ebenfalls im Interesse allfälliger Verletzter, welche sich am Verfahren beteiligen möchten.[1]

2. Bei der Beantwortung der Frage nach dem prozessual allgemein zweckmässigsten Gerichtsstand ist davon auszugehen, dass — wenigstens im Erwachsenenstrafrecht [2] — der Tatbestand im Vordergrund steht. Nur wenn ein tatbestandsmässiges Handeln vorliegt, stellt sich die Frage der Schuld und nur ein schuldhaftes, tatbestandsmässiges Handeln bildet den Massstab für die auszufällende Strafe.[3] Es ist daher gegeben, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung der örtlichen Zuständigkeit für das Erwachsenenstrafrecht in erster Linie auf die Tat abstellt und den Gerichtsstand grund-

[1] vgl. Waiblinger II S. 89.
[2] s. über die im Jugendstrafrecht geltenden, besonderen Ueberlegungen S. 98/99.
[3] vgl. Wolfer S. 126.

sätzlich bei denjenigen Behörden begründet, in deren Bezirk die deliktische Handlung des Beschuldigten begangen wird beziehungsweise ihren Mittelpunkt hat. Die Behörden am Orte dieses Schwergewichts der deliktischen Tätigkeit werden im allgemeinen am besten in der Lage sein, die tatbestandsmässige Seite der Straftat abzuklären, die Beweismittel rasch zu sammeln und zuverlässig zu prüfen und ebenfalls die Schuldfrage hinsichtlich des deliktischen Verhaltens zu würdigen. Der Grundsatz der Begründung des Gerichtsstandes am Orte des Schwergewichts der deliktischen Tätigkeit kommt einmal in Art. 346 der Gerichtsstandsvorschriften des Strafgesetzbuches zum Ausdruck, denn es kann nicht bezweifelt werden, dass das Schwergewicht einer Straftat im allgemeinen an ihrem Ausführungsort liegt. Deutlich zeigt sich die Berücksichtigung dieses Grundsatzes ferner in der Vorschrift des Art. 350 Ziff.1 Abs. 1 StGB, wonach die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für weitere Taten desselben Beschuldigten zuständig sind.

3. Ihren wichtigsten Ausdruck hat die Berücksichtigung prozessualer Zweckmässigkeitserwägungen in den Vorschriften über den einheitlichen Gerichtsstand bei Handlungskomplexen gefunden.[4] Das aus diesen Bestimmungen hervorgehende Vereinigungsprinzip ist zwar zum Teil durch besondere materiellrechtliche Vorschriften, deren Anwendung einen einheitlichen Gerichtsstand voraussetzt, bedingt,[5] beruht aber anderseits doch überwiegend auf prozessualen Zweckmässigkeitserwägungen. Die Vereinigung bei Handlungskomplexen bringt nämlich im allgemeinen zugleich eine bedeutende Vereinfachung des Verfahrens mit sich. Nur sie ermöglicht die einheitliche Ermittlung und Beweisführung sowie die einheitliche Führung der Anklage und Verteidigung und vermeidet damit eine Doppelspurigkeit des Verfahrens.[6]

4. Eine prozessual möglichst zweckmässige Gerichtsstandsfestsetzung bedingt in erster Linie, dass die Zuständigkeit dort begründet wird, wo die Verfolgung und Beurteilung der konkreten Strafsache am einfachsten und erfolgreichsten durchgeführt werden kann. Diese Erwägungen sind — wie eben ausgeführt — in den Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches berücksichtigt worden. Sie setzt — allerdings erst in zweiter Linie — voraus, dass sich die örtlich zuständigen Behörden leicht feststellen lassen, denn nur so ist auch eine sofort einsetzende und damit erfolgreiche

[4] vgl. Art. 349 und 350 StGB, wobei darauf hingewiesen werden kann, dass auch das Militärstrafrecht entsprechende Vorschriften kennt und ebenfalls die kantonalen Rechte die Vereinigung vorsehen.

[5] Art. 68 Ziff. 1 StGB setzt einen einheitlichen Gerichtsstand voraus, vgl. BGE 68 IV 125.

[6] vgl. Waiblinger II S. 81.

Strafverfolgung gewährleistet. Dies bedeutet aber, dass sich die für die Begründung der Zuständigkeit wesentlichen Momente auf möglichst wenige Merkmale der Strafsache, und zwar auf diejenigen beschränken sollen, welche im Zeitpunkt der Gerichtsstandsfestsetzung bereits feststehen oder deren Bestimmung in diesem Zeitpunkt zum mindesten keine umfangreichen Erhebungen nötig macht. Die Ermittlung der für die Gerichtsstandsfestsetzung erheblichen Momente soll bereits bei Anhebung der Untersuchung ohne weiteres möglich sein und das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit nicht mit Untersuchungen belasten, die nachfolgenden Verfahrensabschnitten vorbehalten bleiben.[7] Der Gesetzgeber hat bei der Auswahl der für die Gerichtsstandsfestsetzung erheblichen Momente die Forderung nach ihrer raschen Bestimmbarkeit mitberücksichtigt; von den vom Gesetzgeber gewählten Kriterien kann man nämlich allgemein sagen, dass sie im Zeitpunkt der Gerichtsstandsfestsetzung sofort feststellbar sind.[8]

Die Forderung nach einer leichten Bestimmbarkeit des Gerichtsstandes hat grundsätzliche Bedeutung. Sie ist auch in jenen Fällen beachtlich, wo die Feststellung des für die Gerichtsstandsbestimmung gewählten Kriteriums zufolge des besonders gearteten Einzelfalles erhebliche Untersuchungen voraussetzen würde. Diesfalls soll nämlich auf die Berücksichtigung dieses Merkmals verzichtet und für die Gerichtsstandsfestsetzung auf ein leichter feststellbares Moment der Strafsache zurückgegriffen werden. Im Rahmen der Hilfsgerichtsstandsreihe muss der nachfolgende Gerichtsstand zur Anwendung gelangen, wenn sich das dem vorgehenden zugrunde liegende Merkmal lediglich auf Grund umfangreicher Erhebungen ermitteln liesse.[9] Diese Folgerung ergibt sich aus dem Sinn und Aufbau der gesetzlichen Vorschriften, welche in allen jenen Fällen, wo die Ermittlung der an sich bestgeeigneten Behörden auf erhebliche Schwierigkeiten stossen würde, auf die Gerichtsstandsfestsetzung bei diesen überhaupt verzichten und im Interesse einer raschen Bestimmbarkeit des Gerichtsstandes unmittelbar ein leicht feststellbares Moment, wie etwa dasjenige der Praevention, entscheiden lassen.[10]

[7] s. auch S. 90.

[8] Dies gilt für den Ausführungsort und Erfolgsort, wie auch für den Wohnort, Heimatort und Betretungsort.

[9] Dieses Problem kann sich namentlich im Verhältnis des Art. 346 zu Art. 348 stellen, wenn der Begehungsort sehr schwer feststellbar ist, z. B. bei Verbrechen im fahrenden Eisenbahnzug.

[10] Ein gutes Beispiel bietet die Vorschrift des Art. 349 Abs. 2 StGB. Hier mutet das Gesetz nicht zu, das — auch in einem solchen Fall bestehende — Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit zum vorneherein abzuklären, sondern stellt die einfache Regel der Praevention zur Verfügung.

Der allgemeine Gerichtsstand des Ausführungsortes der strafbaren Handlung und seine Hilfsgerichtsstände

§ 6 *Der allgemeine Gerichtsstand*

1. Das wichtigste von der Gerichtsstandslehre allgemein verwendete Merkmal zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit ist dasjenige des Begehungsortes einer strafbaren Handlung. So erkennt auch die Gerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches dem Begehungsort in Art. 346 StGB gerichtsstandsbegründende Wirkung zu. Daneben ist der Begehungsort vom materiellrechtlichen Standpunkt aus bedeutsam, denn nach ihm richtet sich in erster Linie die räumliche Herrschaft der Strafgesetze eines bestimmten Staates überhaupt.[1]

Die Bedeutung des Begehungsortes in materiellrechtlicher und prozessualer Beziehung macht seine genaue Umschreibung notwendig.[2] Ueber den Begehungsort besteht nun eine Reihe von Theorien, welche die Frage, wo dieser im Einzelfalle räumlich festzulegen sei, vor allem hinsichtlich der Distanzdelikte[3] untersucht und verschieden beantwortet haben. Diese Theorien legen den Begehungsort teilweise an denjenigen Ort, an welchem der Täter persönlich gehandelt hat — Handlungstheorie — und teilweise an den Ort, an welchem der strafbare Erfolg eingetreten ist — Erfolgstheorie —. Die Zwischenwirkungstheorie erachtet den Ort, wo die Wirkung der strafbaren Handlung beginnt, als massgebend, während nach der Ubiquitätstheorie schlechtweg alle von den andern Theorien berücksichtigten Orte, also Handlungsort, Erfolgsort und Ort der Zwischenwirkung für die Fest-

[1] Diese Bedeutung des Begehungsortes ist hier nicht zu erörtern. vgl. aber die grundsätzlichen Ausführungen bei Hungerbühler S. 5 ff., Kitzinger S. 49 ff., Schneidler S. 19 ff., Schoch S. 2 ff. und Schultz S. 29 ff.

[2] In der Literatur besteht allerdings Uneinigkeit über die Frage, ob der Begehungsort hinsichtlich seiner beiden Bedeutungen gleich oder verschieden bestimmt werden muss. vgl. darüber Kitzinger a. a. O.

[3] Dies sind Delikte, bei welchen der Ausführungsort vom Erfolgsorte durch eine praktisch bedeutsame Distanz getrennt ist und für welche demzufolge die Frage nach der räumlichen Festlegung des Begehungsortes besonders interessiert. vgl. Hungerbühler S. 1 ff. und Schoch S. 1 f. Ueber den Begehungsort der Distanzdelikte vgl. auch BlZR 32 N 54.

legung des Begehungsortes massgebend sind. Als Theorie der beschränkten Ubiquität wird endlich ein letztes Prinzip bezeichnet, welches einzelne von der reinen Ubiquitätstheorie berücksichtigte Beziehungen bei der räumlichen Festlegung des Begehungsortes ausschliesst. Immerhin wird auch hier stets auf eine Mehrheit von örtlichen Beziehungen abgestellt.[4]
Soweit der Begehungsort materiellrechtlich von Bedeutung ist, bekennt sich das Strafgesetzbuch in Art. 7 eindeutig zum Ubiquitätsprinzip.[5] Demgegenüber stellt es bei der Umschreibung des prozessual bedeutsamen Begehungsortes in Art. 346 StGB prinzipiell auf den Handlungsort ab und berücksichtigt den Erfolgsort lediglich subsidiär. Im prozessualen Gebiet kann man deshalb nicht von einer Anwendung des Ubiquitätsprinzips sprechen. Die verschiedene gesetzliche Ausgestaltung der Bestimmungen über den Begehungsort findet ihren Grund in der verschiedenen Bedeutung, welche diesem für das Strafprozessrecht einerseits und das materielle Strafrecht anderseits zukommt. Während seine Umschreibung im materiellrechtlichen Gebiete bezweckt, möglichst alle strafbaren Handlungen, die mit der inländischen Rechtswelt in Beziehung stehen, dem inländischen Strafrecht zu unterwerfen, ist der Zweck der prozessualen Umschreibung ein anderer. Hier handelt es sich darum, die strafbaren Handlungen, von denen bereits feststeht, dass sie dem inländischen Strafrecht unterstehen, unter die verschiedenen Strafverfolgungsorgane und Gerichte zu verteilen. In jenem Fall will das Gesetz eine möglichst umfassende Umschreibung des Begehungsortes aufstellen, in diesem die örtliche Zuständigkeit der Behörden möglichst eindeutig, das heisst unter Vermeidung von Kollisionen festlegen. Diesem Zwecke kann nur eine einschränkende Bestimmung des Begehungsortes genügen.

2. Für die Gerichtsstandsfestsetzung stellt Art. 346 StGB, welcher das Marginale «Gerichtsstand des Ortes der Begehung» trägt, in seiner abgeänderten Fassung [6] ausdrücklich auf den Ausführungsort ab. Da der Sinn und Wortlaut der zitierten Bestimmung, wie er sich aus den Gesetzesmaterialien [7]

[4] vgl. für Einzelheiten zu den verschiedenen Theorien insbesondere Schoch S. 9 ff., die sub Anm. [1] gegebenen Literaturhinweise sowie Däppen S. 122 ff. und Glaser Bd. 2 S. 177 ff.

[5] Und zwar ist es die Theorie der beschränkten Ubiquität, da Art. 7 StGB den Begehungsort als denjenigen Ort, wo der Täter ein Delikt ausgeführt hat und wo der Erfolg eingetreten ist, umschreibt, ohne dabei auf den Ort, wo Zwischenwirkungen eingetreten sind, abzustellen.

[6] Abgeänderte Fassung gemäss BRB vom 20. November 1941 betr. die Berichtigung von Fehlern im deutschen Text des Schweiz. Strafgesetzbuches.

[7] vgl. die Entstehungsgeschichte des Art. 346 StGB bei Schoch a. a. O. und die sich aus dem Vergleich des deutschen, französischen und italienischen Textes ergebenden Folgerungen in BGE 68 IV 54 ff.

und dem berichtigten Gesetzestext[8] ergibt, im prozessualen Verhältnis eindeutig den Ausführungsort als den prinzipiell erheblichen Begehungsort erklärt und auch die Praxis der Anklagekammer mit guten Gründen auf dem Boden der Handlungstheorie steht,[9] kann nicht bezweifelt werden, dass der allgemeine Gerichtsstand des Art. 346 StGB bei den Behörden des Ortes begründet ist, wo der Täter sein Delikt ausgeführt hat. Nach der Handlungstheorie ist dies derjenige Ort, wo er persönlich gehandelt hat. Prinzipiell kommt daher auf den Erfolgsort — dieser wird von der Gerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches lediglich subsidiär berücksichtigt — nichts an.[10]

3. Der Gerichtsstand des Ausführungsorts einer strafbaren Handlung hat im Gerichtsstandssystem des Strafgesetzbuches allgemeine Bedeutung. Er findet grundsätzlich immer dann Anwendung, wenn das Merkmal des Ausführungsortes überhaupt geeignet ist, der Zuständigkeitsbegründung zugrunde gelegt zu werden.
Die Behörden am Ausführungsort einer strafbaren Handlung sind gleichzeitig auch für die Verfolgung und Beurteilung der daran beteiligten Anstifter, Gehilfen und — sofern die Untersuchung an diesem Ort zuerst angehoben wurde — weiteren Mittäter zuständig, und ihre Zuständigkeit erstreckt sich ebenfalls auf die Verfolgung und Beurteilung weiterer strafbarer Handlungen desselben Beschuldigten, falls das an diesem Ort verübte Delikt mit der schwersten Strafe bedroht ist oder — bei gleichen Strafandrohungen — die Untersuchung an diesem Orte zuerst angehoben wurde. Umgekehrt wird eine strafbare Handlung dann nicht an ihrem Ausführungsort verfolgt und beurteilt, wenn dem Beschuldigten zugleich eine mit schwererer Strafe bedrohte oder — bei gleichen Strafandrohungen — früher in Untersuchung gezogene Tat vorgeworfen wird, für welche der Gerichtsstand an einem andern Ort begründet ist. Gleiches gilt für die Verfolgung der Tat des Anstifters oder Gehilfen, wenn der Haupttäter von den Behörden eines andern Ortes verfolgt und beurteilt wird und für die strafbare Handlung von Mittätern, wenn die Untersuchung an einem andern Ort zuerst an-

[8] Damit sind auch die Ausführungen in Komm. Thormann — von Overbeck N 2 zu Art. 346 StGB hinfällig geworden, da sie lediglich wegen des ungenauen Gesetzestextes notwendig waren.

[9] vgl. nur BGE 68 IV 54 ff. und 69 IV 133. Mit Recht weist die Anklagekammer im ersterwähnten Entscheid u. a. darauf hin, dass bei einer andern Auffassung die gesetzliche Regelung, welche den Erfolgsort noch subsidiär berücksichtigt, unverständlich wäre.

[10] Dies trifft für die sog. Tätigkeitsdelikte, deren gesetzlicher Tatbestand keinen Erfolg voraussetzt, immer zu. Bei diesen Delikten kann überhaupt nicht — auch nicht subsidiär — auf einen vom Ausführungsort verschiedenen Erfolgsort abgestellt werden.

gehoben wurde.[11] Im weitern findet der Gerichtsstand am Ausführungsorte einer strafbaren Handlung überall da keine Anwendung, wo besondere Gerichtsstände bestehen.[12]
Es ist möglich, dass der Ausführungsort einer strafbaren Handlung der Gerichtsstandsfestsetzung im Einzelfalle nicht ohne weiteres zugrunde gelegt werden kann, weil dieser Ort im Zeitpunkt der Gerichtsstandsfestsetzung noch nicht ermittelt ist. Diesfalls ist es Aufgabe der gerichtsstandsfestsetzenden Behörde, die zur örtlichen Festlegung der Ausführungshandlung notwendigen Erhebungen zu machen.[13] Lässt sich der Ausführungsort indessen nur auf Grund derart umfangreicher Erhebungen ermitteln, dass deren Vornahme im Verfahren zur Gerichtsstandsfestsetzung den Interessen einer raschen Strafverfolgung widersprechen würde,[14] ist die eindeutige Festlegung dieses Ortes überhaupt nicht möglich,[15] oder liegt er — und diesen Fall erwähnt das Gesetz ausdrücklich — im Auslande, so ist der Gerichtsstand in Anwendung der Hilfsgerichtsstandsordnung festzusetzen.

4. Es wurde bereits festgestellt, dass der prozessual erhebliche Begehungsort in erster Linie der Ausführungsort ist. Diese Feststellung bedarf im folgenden insoweit einer näheren Erörterung, als klargestellt werden muss, an welchem Orte der Täter bei den verschiedenen Deliktsarten gehandelt hat.

Einfach ist die räumliche Festlegung der Ausführungshandlung bei den einfachen Delikten. Hier hat der Täter das Delikt an dem Orte ausgeführt, wo er diejenigen Handlungen vorgenommen hat, welche eine gesetzliche Strafnorm verletzen. An diesem Orte befindet sich demgemäss der allgemeine Gerichtsstand.[16]
Einige Besonderheiten bietet die räumliche Festlegung der Ausführungshandlung bei zusammengesetzten Delikten.[17] Obschon diese strafrechtlich als Einheit behandelt werden,[18] liegen verschiedene Teilhandlungen vor, die zusammen das zusammengesetzte Delikt bilden. Damit ist auch die Mög-

[11] vgl. Art. 349 und 350 Ziff. 1 StGB.
[12] Pressedelikte, Betreibungs- und Konkursdelikte und im Jugendstrafrecht.
[13] vgl. hiezu Couchepin S. 104 und die daselbst zitierten Entscheide der Anklagekammer: BGE 73 IV 60 ff. und 71 IV 167.
[14] vgl. BGE 71 IV 156 ff. In diesem Entscheid weist die Anklagekammer in einem Falle, wo der Verlauf der Grenze im Gebiete des Ausführungsortes umstritten war, mit Recht darauf hin, dass es nicht Aufgabe der gerichtsstandsfestsetzenden Behörde sein könne, zum Zweck der Zuständigkeitsbegründung und dieser vorgängig den genauen Verlauf der Grenze zu ermitteln.
[15] So, wenn die Straftat in einem fahrenden Eisenbahnzug oder auf einem See, wo der genaue Grenzverlauf unbestimmt ist, ausgeführt wurde. Diese Beispiele finden sich bei Couchepin S. 104/105.
[16] vgl. Couchepin S. 103, Däppen S. 135 und Kitzinger S. 86.
[17] Die wichtigsten sind die fortgesetzten, die Kollektiv- oder Gesamtdelikte.
[18] vgl. Hafter allg. Teil S. 344 ff., Komm. Thormann — von Overbeck N 12 zu Art. 68 StGB und Waiblinger III S. 208 ff.

lichkeit gegeben, dass sich die einzelnen Teilhandlungen über ein grösseres räumliches Gebiet erstrecken. Für die Gerichtsstandsfrage bedeutsam wird dieser Umstand erst dann, wenn die einzelnen Ausführungshandlungen in die Bezirke mehrerer Strafbehörden fallen. Wenn man nämlich annimmt, dass die prozessual erhebliche Ausführungshandlung in jedem dieser Bezirke erfolgte, weist das Merkmal des Ausführungsortes auf mehrere örtlich zuständige Behörden hin. Zur Vermeidung dieser Kollision hat die Lehre die Fiktion aufgestellt, dass die prozessual erhebliche Handlung bei zusammengesetzten Delikten an jenem Ort als ausgeführt zu betrachten ist, wo die Tätigkeit respektive die letzte Tätigkeit ihren Abschluss gefunden hat.[19] Demgemäss wäre auch der Gerichtsstand am Orte der letzten Ausführungshandlung begründet. Es ist aber auch möglich, von den einzelnen an sich zuständigen Behörden diejenige verfolgungspflichtig zu erklären, in deren Bezirk die hauptsächlichste und entscheidende Ausführungshandlung vorgenommen wurde[20] oder aber die Praevention entscheiden zu lassen. Diese letztere Lösung hat das Strafgesetzbuch ausdrücklich getroffen. Art. 346 Abs. 2 StGB erklärt für den Fall, dass die Handlung an mehreren Orten ausgeführt worden ist, die Behörden des Ortes als zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.

Auf die vom Gesetz getroffene Lösung weisen in erster Linie praktische Gründe. Im Zeitpunkt der Gerichtsstandsfestsetzung sind nämlich häufig noch nicht alle Teildelikte des Angeschuldigten bekannt. Wäre nun die Begründung der örtlichen Zuständigkeit am Orte der letzten Ausführungshandlung zwingend vorgesehen, so würde dies in vielen Fällen zu einer nachträglichen Neufestsetzung des Gerichtsstandes mit allen damit verbundenen Nachteilen führen.[21]

Bei den sogenannten Begehungsdelikten macht sich der Täter strafbar, weil er durch eine positive Betätigung, ein handelndes Verhalten eine Strafnorm verletzt. Am Orte dieser Betätigung liegt gemäss Art. 346 StGB der prozessual erhebliche Ausführungsort. Neben die Begehungsdelikte treten die sogenannten Unterlassungsdelikte. Es frägt sich, an welchem Orte diese Delikte als verübt zu gelten haben. Sowohl die materiellrechtlichen als auch die prozessualen Vorschriften des Strafgesetzbuches berücksichtigen bei der Festsetzung des Deliktsortes ihrem Wortlaute nach lediglich die Begehungs- nicht aber die Unterlassungsdelikte.[22] Deshalb muss der Delikts-

[19] vgl. Däppen S. 139 und Kitzinger a. a. O.

[20] vgl. hiezu auch BGE 71 IV 59 und BlZR Bd. 32 N. 54

[21] Darauf hat Däppen (a. a. O.) hingewiesen.

[22] Art. 7 und 346 StGB beziehen sich lediglich auf die Begehungsdelikte. In den Beratungen zum Strafgesetzbuch wurde die Aufnahme einer den Begehungsort bei Unterlassungsdelikten regelnden Vorschrift allerdings beantragt. vgl. Protokoll der II. Expertenkommission Bd. 9 S. 39/40.

ort bei Unterlassungsdelikten auf Grund ihrer Rechtsnatur [23] bestimmt werden.

Bei den Unterlassungsdelikten besteht die strafbare Handlung in der Unterlassung einer gebotenen Tätigkeit.[24] Wesentlich ist somit nicht eine Untätigkeit an sich, sondern die Nichtvornahme einer ganz bestimmten Handlung. Davon geht die allgemein verwendete und einleuchtende Fiktion zur Festlegung eines dem Ausführungsorte entsprechenden Deliktsortes aus und erklärt die Unterlassung als da begangen, wo der Täter hätte handeln sollen.[25] Falls die Pflicht zur Vornahme der Handlung zeitlich beschränkt war, erklärt die Lehre den Ort, wo die gebotene Handlung zuletzt hätte vorgenommen werden können, als den erheblichen Deliktsort.[26] Der Deliktsort fällt hier im allgemeinen mit dem Wohn- respektive Aufenthaltsort des Täters zusammen.[27]

Auf Grund dieser Regeln ist im Einzelfalle der Deliktsort bei Unterlassungsdelikten zu bestimmen. Die in Art. 217 StGB unter Strafe gestellte Vernachlässigung von Unterstützungspflichten wird da begangen, wo der Täter diesen Pflichten hätte nachkommen sollen. Gemäss Art. 74 OR ist dies der Erfüllungsort, also der Ort des Wohnsitzes der unterstützungsberechtigten Person.[28] Ferner hat die Anklagekammer bei einer Widerhandlung gegen Art. 292 und 164 StGB, die im konkreten Falle in der Nichterteilung einer Auskunft lag, erklärt, dass sich der Deliktsort am Wohnort des Beschuldigten befinde, weil er hier hätte handeln sollen.[29]

Die Gefährdungsdelikte werden an dem Orte begangen, wo der Täter die-

[23] Ausführungen über den Begriff des Unterlassungsdelikts finden sich namentlich bei Däppen S. 140 ff., Hafter allg. Teil S. 76 ff., Kitzinger S. 71 ff. und Schoch S. 13 ff.

[24] Die Lehre unterscheidet durchwegs zwischen echten und unechten Unterlassungsdelikten. Bei den ersteren besteht die strafbare Handlung in der Nichtbefolgung eines strafrechtlichen Gebots, während bei den letzteren die Pflicht zum Handeln auf ausserstrafrechtlicher Grundlage beruht. Diese Unterscheidung spielt in diesem Zusammenhang aber keine Rolle.

[25] Diese Annahme findet sich in Lehre und Rechtsprechung allgemein. vgl. Komm. Thormann — von Overbeck N 3 zu Art. 346 StGB, Waiblinger I S. 45 und BGE 69 IV 129 ff.

[26] Auch diese Annahme wird in der Literatur allgemein vertreten. vgl. Däppen S. 143 und Schoch S. 15.

[27] Der Unterlassungsort muss nicht notwendig mit dem Wohn- resp. Aufenthaltsort des Täters zusammenfallen, was beispielsweise Schoch (a. a. O.) unberücksichtigt lässt.

[28] Die frühere kantonale Praxis (vgl. z. B. BlZR Bd. 34 N 30 und Bd. 36 N 69) und — gestützt darauf — auch der Kassationshof des Bundesgerichts (Urteil i. S. Gmehlin vom 5. März 1943) erachteten bei diesem Delikt aus prozessualen Zweckmässigkeitsrücksichten sowohl den Gerichtsstand am Erfüllungsort als auch am Wohnort des Pflichtigen für möglich. Von dieser Auffassung ist der Kassationshof des Bundesgerichts in BGE 69 IV 129 ff. abgegangen. Danach muss dem Erfüllungsort als Unterlassungsort generell der Vorzug gegeben werden.

[29] vgl. BGE 73 IV 62.

jenigen Handlungen ausgeführt oder unterlassen hat, welche geeignet waren, das geschützte Rechtsgut zu verletzen — so bei den abstrakten Gefährdungsdelikten — oder welche für das geschützte Rechtsgut eine konkrete Gefahr herbeigeführt haben — so bei den konkreten Gefährdungsdelikten.

Die räumliche Festlegung der Ausführungshandlung beim strafbaren Versuch bietet keine Besonderheiten.[30] Es macht nämlich das Wesen dieser Deliktsform aus, dass der Täter eine strafbare Handlung begehen will und mit der Ausführungshandlung begonnen hat, dass das Delikt indessen nicht vollendet wird. Die Rechtsnatur des Versuchs bringt es daher mit sich, dass sich die Ausführungshandlung ohne weiteres feststellen lässt. Ihre räumliche Festlegung weicht im weitern nicht von den für das vollendete Delikt gemachten Ausführungen ab, weshalb darauf verwiesen werden kann.

§ 7 *Der Gerichtsstand des Erfolgsortes*

1. Die Hilfsgerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches erkennt dem Ort des Erfolgseintritts gerichtsstandsbegründende Wirkung zu. Die Gerichtsstandsfestsetzung an diesem Ort ist an eine doppelte Voraussetzung geknüpft: der Ort des Erfolgseintritts muss bekannt und im Einzelfall auch geeignet sein, der Gerichtsstandsfestsetzung zugrunde gelegt zu werden. Sodann ergibt sich aus der subsidiären Natur dieses Gerichtsstandes, dass das Merkmal des Erfolgseintritts die Zuständigkeit nur dann begründet, wenn die Gerichtsstandsfestsetzung am Ausführungsort versagt.[31]
Ueber den Gerichtsstand des Erfolgsortes bestimmt Art. 346 Abs. 1 zweiter Satz StGB: «Liegt nur der Ort, wo der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig.» Danach ist der Gerichtsstand dann an diesem Orte festzusetzen, wenn Erfolgseintritt und Ausführungshandlung räumlich auseinanderfallen und der Ausführungsort im Auslande liegt. Es kann indessen nicht bezweifelt werden, dass dem Gerichtsstand des Erfolgsortes allgemeinere Bedeutung zukommt. Aus dem ganzen Aufbau der Gerichtsstandsordnung und insbesondere aus Art. 348 in Verbindung mit 346 StGB folgt notwendig, dass dieser Gerichtsstand auch dann gilt, wenn der im Inlande liegende Ausführungsort nicht ermittelt werden kann. Art. 348 StGB knüpft nämlich die Anwendung der darin vorgesehenen weitern Hilfsgerichtsstände an die Voraussetzung, dass der Ort der Begehung überhaupt, also sowohl der Ausführungsort wie auch der Erfolgsort, unbekannt ist. Diese Voraussetzung fehlt aber, wenn der Begehungsort wenigstens in der Form des Erfolgsortes feststeht. Da ander-

[30] vgl. darüber Schoch S. 13.
[31] z. B. weil der Ausführungsort im Auslande liegt; vgl. BGE 68 IV 54 und 69 IV 133.

seits auch die Voraussetzungen zur Anwendung des Gerichtsstandes am Ausführungsort fehlen, weil dieser Ort nicht ermittelt werden kann, ist die Gerichtsstandsfestsetzung am Erfolgsort die notwendige Folge, obwohl dies aus dem Wortlaut des Art. 346 Abs. 1 zweiter Satz StGB selbst nicht hervorgeht.[32] Damit ist festgestellt, dass der Gerichtsstand des Erfolgsortes als erster Hilfsgerichtsstand prinzipiell in jedem Falle gilt, in welchem der Ausführungsort als gerichtsstandsbegründendes Merkmal versagt.
Damit er der Zuständigkeitsbegründung im Einzelfalle zugrunde gelegt werden kann, muss der Ort des Erfolgseintritts im Zeitpunkt der Gerichtsstandsfestsetzung bestimmt oder im Verfahren zur Gerichtsstandsfestsetzung wenigstens bestimmbar sein. Diese Voraussetzung trifft nun gerade in den Fällen, wo der Ausführungsort unbekannt ist und daher an sich der Gerichtsstand am Orte des Erfolgseintritts zur Anwendung gelangen würde, oft nicht zu, da beide Orte in der Regel [33] zusammenfallen und deshalb auch der Ort des Erfolgseintritts unbekannt ist. Bei unbekanntem Ausführungsort wird deshalb oft auch die Gerichtsstandsfestsetzung am Erfolgsort nicht möglich sein und die Anwendung eines der in Art. 348 StGB vorgesehenen weitern Hilfsgerichtsstandes die Regel bilden.[34]

2. Der Ort, wo ein strafrechtlicher Erfolg eingetreten ist, ist nur dann von Bedeutung, wenn dieser ein Merkmal des objektiven Tatbestandes darstellt, nicht aber als Akzidentale bei reinen Tätigkeitsdelikten. Die Gerichtsstandsfestsetzung am Orte des Erfolgseintritts ist daher lediglich bei den sogenannten Erfolgsdelikten möglich.[35] Bei den Tätigkeitsdelikten muss die subsidiäre Gerichtsstandsfestsetzung auf Grund eines weitern im Gesetze vorgesehenen Merkmals erfolgen. Der Anwendungsbereich des Art. 346 Abs. 1 zweiter Satz StGB erfährt aus diesem Grunde eine erhebliche Einschränkung.
Den Erfolgsdelikten sind die konkreten Gefährdungsdelikte gleichzusetzen. Die durch diese Delikte geschaffene Gefährdung eines bestimmten Rechtsgutes muss nämlich als ein dem Erfolg entsprechendes Merkmal betrachtet

[32] vgl. Däppen S. 84/85, welcher ausführt, dass es nur der Klarheit dienen würde, wenn Art. 346 Abs. 1 zweiter Satz StGB auch den Fall ausdrücklich mitumfasste, in welchem der Ort, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde, nicht zu ermitteln ist.

[33] Eine Ausnahme bilden die räumlichen Distanzdelikte.

[34] In diesem Sinne ist ebenfalls die von Couchepin auf S. 104/105 vertretene Auffassung zu verstehen, wonach bei unbekanntem Ausführungsort unmittelbar und ohne Prüfung der Gerichtsstandsfestsetzung am Erfolgsort die Behörden des Wohnortes zuständig werden. vgl. ebenfalls BGE 71 IV 156 ff.

[35] Die gleiche Auffassung wird von Däppen (S. 146) vertreten. Die Rechtsprechung der Anklagekammer nimmt ebenfalls diesen Standpunkt ein, wenn in BGE 69 IV 130 ausgeführt wird, dass auf den Erfolg nichts ankommen könne, wenn dieser nicht zum Tatbestand gehöre.

werden. Die Gefährdung ist an jenem Orte als eingetreten zu betrachten, wo sich das geschützte Rechtsgut befindet.[36]

3. Bei einfachen Delikten ist der Erfolg an jenem Orte räumlich festzulegen, wo er eingetreten ist.[37] Hier befindet sich demzufolge auch der subsidiäre Gerichtsstand.
Falls der Erfolg an mehreren Orten eingetreten ist, entscheidet gemäss Art. 346 Abs. 2 StGB die Praevention zwischen mehreren an sich zuständigen Behörden. Es ist deshalb unerheblich, an welchem Ort der Erfolgseintritt seinen Abschluss gefunden hat respektive der letzte Erfolg eingetreten ist.[38]
Bei der Festlegung des Erfolgsortes bei Unterlassungsdelikten muss gleich wie bei den Tätigkeitsdelikten davon ausgegangen werden, dass lediglich ein tatbestandsmässiger Erfolg in Betracht fällt. Für diejenigen Unterlassungsdelikte, die einen solchen Erfolg nicht mitumfassen, gelten die für die reinen, keinen tatbestandsmässigen Erfolg voraussetzenden Tätigkeitsdelikte gemachten Ausführungen. Die Unterlassungsdelikte, bei denen der Erfolg begrifflich zum objektiven Tatbestand gehört, bieten bei der räumlichen Festlegung des Erfolgsortes keine Besonderheiten. Bei diesen ist der Ort massgebend, wo der Erfolg eingetreten ist.[39]
Indessen bietet die Festlegung des Erfolgsortes beim strafbaren Versuch Anlass zu einigen besonderen Hinweisen. Wie bereits ausgeführt, ist der vom Täter angestrebte Erfolg beim Versuch nicht eingetreten. Seine strafrechtliche Natur bringt es daher mit sich, dass wohl die Bestimmung der Ausführungshandlung und damit deren räumliche Festlegung eindeutig möglich ist, dass aber der Erfolg zur Bestimmung des Begehungsortes nicht ohne weiteres herangezogen werden kann, weil er dem Versuch wesensmässig fehlt. Hier greift die gesetzliche Fiktion des Art. 346 StGB ein, wonach diesfalls der Ort, wo der Erfolg eintreten sollte, massgebend ist. Neben dieser objektiven Festlegung des Erfolgsortes enthält das Strafgesetzbuch in Art. 7 eine subjektive Umschreibung, wonach der Ort, wo der Erfolg nach der Absicht des Täters hätte eintreten sollen, massgebend ist.[40] Auf diese Umschreibung, die schon für den örtlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches zu grossen Schwierigkeiten führen kann,[41] kann indessen nicht

[36] vgl. Däppen S. 151 ff., Schoch S. 21.
[37] vgl. Schoch S. 19.
[38] In den Beratungen zum Strafgesetzbuch hat es allerdings nicht an Voten gefehlt, welche der Lösung, die lediglich auf den Schlusserfolg abstellt, den Vorrang geben wollten. vgl. Protokoll der II. Expertenkommission Bd. 8 S. 66.
[39] vgl. Hafter allg. Teil S. 87, Petrzilka S. 479 und Komm. Thormann — von Overbeck N 3 zu Art. 346 StGB.
[40] Wenn die materiellrechtliche Umschreibung des Begehungsortes umfassender ist, soll sie nach Däppen (S. 134) für die Auslegung der prozessualen Umschreibung herangezogen werden.
[41] vgl. Komm. Thormann — von Overbeck N 7 zu Art. 7 StGB.

abgestellt werden, da sie für die prozessuale Frage der Gerichtsstandsfestsetzung völlig untauglich ist. Hier hat man es nämlich nicht mit einem Täter, dessen subjektive Einstellung bekannt beziehungsweise bewiesen ist, sondern mit einem Angeschuldigten zu tun, dem eine als Versuch strafbare Handlung zur Last gelegt wird. Anstelle der noch unbewiesenen Absicht des Täters muss hier die objektive Zielsetzung des Handelns erfolgsortbestimmend sein.[42] Der fiktive Erfolgsort des Art. 346 Abs. 1 zweiter Satz StGB befindet sich dementsprechend am Orte, wo der Erfolg nach der objektiven Zielsetzung des Handelns hätte eintreten müssen, wenn das vom Angeschuldigten beabsichtigte Delikt — welches tatsächlich im Versuche stecken geblieben ist — zu Ende geführt worden wäre.

§ 8 *Die Gerichtsstände des Wohnortes, Heimatortes und Betretungsortes*

1. Ist eine Straftat im Auslande ausgeführt worden und ist auch der Erfolg nicht in der Schweiz eingetreten oder fehlen die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 346 StGB sonst, weil weder der Ausführungsort noch der Erfolgsort zu ermitteln sind oder die Gerichtsstandsfestsetzung unter Zugrundelegung des Erfolgsortes überhaupt nicht möglich ist, so sind in der Gerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches weitere Hilfsgerichtsstände vorgesehen. Art. 348 Abs.1 StGB bestimmt, dass diesfalls die Behörden des Ortes zuständig sind, wo der Beschuldigte wohnt. Hat dieser in der Schweiz keinen Wohnort, so sind die Behörden des Heimatortes zuständig. Hat er in der Schweiz weder einen Wohnort noch einen Heimatort, so ist der Gerichtsstand am Orte, wo der Beschuldigte betreten wird, begründet. Demgemäss stehen die Gerichtsstände des Wohnortes, Heimatortes beziehungsweise Betretungsortes zueinander im Verhältnis der Subsidiarität: der in dieser Reihenfolge nachgehende Gerichtsstand findet nur dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen zur Anwendung des vorangehenden fehlen. Anderseits schliesst die Anwendung des vorgehenden Gerichtsstandes diejenige des nachgehenden regelmässig aus, weshalb von einer ausschliessenden Wirkung der Gerichtsstände des Wohnortes beziehungsweise Heimatortes gesprochen werden kann.

2. Für die Gerichtsstandsbestimmung erklären die Art. 347 und 348 StGB

[42] Diese Auffassung wird von Däppen (S. 149 ff.) vertreten. Die dort gegebene theoretische Begründung erscheint indessen nicht zweifelsfrei. Zu ihrer Begründung ist doch wohl in erster Linie auf den praktischen Vorteil ihrer einfachen Anwendung im Einzelfalle hinzuweisen.

unter anderm den Ort, wo der Täter wohnt, als massgebend, ohne den Begriff des Wohnortes näher zu umschreiben.[43]

Vorerst muss es auffallen, dass in den Art. 347 und 348 StGB im Gegensatz zu Art. 372 StGB und zu den Bestimmungen der Art. 23 ff. ZGB, welche den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff umschreiben,[44] nicht der Begriff des Wohnsitzes, sondern des Wohnortes verwendet wird.[45]

Sowohl die Literatur [46] als auch ein diese Frage betreffender grundsätzlicher Entscheid der Anklagekammer [47] stimmen darin überein, dass die verschiedene Ausdrucksweise die Gleichstellung der Begriffe verbiete.[48] Tatsächlich sind die Bedürfnisse, die zur Normierung des Wohnortsbegriffs einerseits und Wohnsitzbegriffs anderseits führten, verschieden. Dort handelt es sich darum, die rein tatsächlichen Beziehungen eines Beschuldigten zum Orte des Schwergewichts seiner Lebensführung [49] zum Ausdruck zu bringen, während beim zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff qualifizierte, gefestigte örtliche Beziehungen berücksichtigt werden müssen.[50] Wohl wird der Wohnort im Sinne der Art. 347 und 348 StGB in den meisten Fällen mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz übereinstimmen, doch trifft dies nicht notwendig zu. Insbesondere gilt die im Zivilrecht aufgestellte Fiktion der Fortdauer des Wohnsitzes [51] für den strafrechtlichen Begriff des Wohnorts nicht, da sie

[43] Aus den Gesetzesmaterialien geht hervor, dass sich ebenfalls die II. Expertenkommission über die genaue Bedeutung dieses rechtlich an sich ungebräuchlichen Begriffs nicht im klaren war. vgl. das Protokoll der II. Expertenkommission Bd. 9 S. 325 ff.

[44] und damit auch im Gegensatz zu allen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, welche den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff übernommen haben, wie beispielsweise das Vormundschaftsrecht, das Stimm- und Wahlrecht und das Steuerrecht.

[45] In den Beratungen der II. Expertenkommission wurde allerdings der Antrag gestellt, in Angleichung an die gebräuchliche Terminologie für den Ausdruck Wohnort Wohnsitz einzusetzen. Die Abstimmung ergab dann aber die Beibehaltung des im Vorentwurf enthaltenen Ausdrucks. vgl. das Protokoll der II. Expertenkommission a. a. O.

[46] vgl. Komm. Thormann — von Overbeck N 4 zu Art. 348 StGB. Demgegenüber nimmt Däppen (S. 86/87) an, dass der zivilrechtliche Wohnsitzbegriff auch für das hier in Frage stehende strafrechtliche Verhältnis übernommen werden könne.

[47] vgl. BGE 76 IV 265 ff.

[48] Ausdrücklich wird diese Feststellung zwar lediglich insoweit gemacht, als sie das Verhältnis des in den Art. 347 und 348 StGB verwendeten Begriffs zum zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff betrifft.

[49] Dass der Mittelpunkt der Lebensgestaltung auch in diesem Zusammenhange bedeutsam ist, ergibt sich aus dem allgemeinen Gebot der Berücksichtigung prozessualer Zweckmässigkeitserwägungen. Es kann nämlich nicht bezweifelt werden, dass die Behörden dieses Ortes dem Beschuldigten am nächsten stehen, ihn kennen und daher auch am besten in der Lage sind, ihn rasch und richtig zu beurteilen. vgl. den sub Anm. [47] zitierten Entscheid der Anklagekammer.

[50] Die gesetzliche Ausgestaltung des zivilrechtlichen Wohnsitzbegriffs muss den Geboten der Rechtssicherheit Rechnung tragen und kann daher das rein tatsächliche Verhältnis nur bedingt zugrunde legen. vgl. Komm. Egger N 3 zu Art. 23 ZGB.

[51] Art. 24 Abs. 1 ZGB.

unnötig ist. Nach dem strafrechtlichen Begriff braucht nämlich nicht in jedem Falle ein «notwendiger» Wohnort gegeben zu sein, da bei Fehlen eines solchen weitere Hilfsmittel zur Gerichtsstandsfestsetzung zur Verfügung stehen.
Wesentlich für den strafrechtlichen Begriff ist der Ort, wo sich das Schwergewicht der Lebensgestaltung des Beschuldigten befindet. Da nun aber das Bedürfnis besteht, diesen Ort rasch und einfach festzustellen, soll der Ort des tatsächlichen Schwergewichts lediglich insoweit berücksichtigt werden, als er auch äusserlich ohne weiteres wahrgenommen werden kann. Es soll hier nur auf die äussere Ausgestaltung, die allgemein geeignet ist, auf den wirklichen Schwerpunkt der Lebensführung zu schliessen, abgestellt werden, also in der Regel auf den Ort des tatsächlichen Verweilens.[52] Die Dauer des Verweilens an einem bestimmten Ort wie auch die Absicht des dauernden Verweilens ist — im Gegensatz zum Wohnsitzbegriff — unwesentlich. Es kann sich deshalb im Einzelfalle um eine kurze, bloss vorübergehende Beziehung zu einem bestimmten Ort handeln und auch die Absicht des dauernden Verweilens braucht nicht nachgewiesen zu werden.
Des weitern hat der Wohnortsbegriff weder die Bedeutung des öffentlichrechtlichen Begriffs der Niederlassung [53] noch das Vorliegen einer polizeilichen Aufenthaltsbewilligung zur Voraussetzung.

3. Der Ort der Ausführungshandlung und des Erfolgseintritts sind mit der Begehung der strafbaren Handlung unabänderlich gegeben. Sie können daher der Gerichtsstandsfestsetzung unmittelbar zugrunde gelegt werden, sofern die strafbare Handlung den Strafverfolgungsorganen überhaupt bekannt ist. Anders beim Wohnort, dessen Festlegung. Aufhebung und Neubegründung auch nach Begehung der Tat dem Willen des Täters überlassen bleibt. Soll der Gerichtsstand auf Grund des Wohnortes eindeutig festgelegt werden können, muss man auch zeitlich bestimmen, auf welchen Wohnort es ankommt. Die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches lassen diese Frage offen.
Grundsätzlich kann in der Weise vorgegangen werden, dass man auf den Wohnort im Zeitpunkt der Tatbegehung oder aber im Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchung abstellt. Für den zweiten Weg spricht der Umstand, dass erst im Verlaufe der Untersuchung bei Prüfung der Gerichtsstandsfrage selbst entschieden werden kann, ob — infolge Versagens der vorgehenden Gerichtsstände — der Gerichtsstand am Wohnort des Ange-

[52] Man hat hier insbesondere an die Einrichtung einer Wohnung mit den Familienangehörigen zusammen, an den Aufenthalt in einem gemieteten Zimmer, an das regelmässige Zukehren zu bestimmten Personen oder endlich auch nur an die Gewohnheit, an einem bestimmten Orte zu nächtigen, zu denken. vgl. auch den sub Anm. [47] angegebenen Entscheid der Anklagekammer.
[53] vgl. BGE 76 IV 265 ff.

schuldigten begründet werden muss.[54] Nun ist aber zu berücksichtigen, dass sich auch die Untersuchung selbst über einen längeren oder kürzeren Zeitraum erstreckt, während welchem der Beschuldigte den Wohnort wechseln kann. Es muss deshalb auch innerhalb des Untersuchungsverfahrens ein genauer Zeitpunkt festgelegt werden. Hier könnte man, da sich erst bei Prüfung der Gerichtsstandsfrage allenfalls die Frage nach dem massgebenden Wohnort stellt, auf den Zeitpunkt der Gerichtsstandsfestsetzung abstellen. Allein auch dieser Weg führt nicht zu eindeutigen Ergebnissen, da sich das Verfahren zur Gerichtsstandsfestsetzung nach Anhebung der Untersuchung besonders dann über eine relativ lange Zeit erstreckt, wenn interkantonale Verhandlungen notwendig werden oder der Entscheid der Anklagekammer angerufen wird. Hingegen kann auf den Zeitpunkt der Anhebung der Untersuchung selbst abgestellt werden. Gerade bei Auslandstaten aber auch bei unbestimmtem Begehungsort hat dieser Zeitpunkt bedeutende Vorteile. Er steht zum vorneherein fest, während die Gerichtsstandsfestsetzung irgendwann im Verlaufe des Verfahrens erfolgt. Gegenüber dem Zeitpunkt der Begehung hat er den Vorteil, dass der bei Auslandstaten — und auf diese Fälle bezieht sich Art. 348 StGB ja in erster Linie — nach Tatbegehung und vor Anhebung der Untersuchung erfolgte Wohnortswechsel berücksichtigt werden kann. Dass der Beschuldigte nach Anhebung der Untersuchung seinen Wohnort in die Schweiz verlegt, wird selten vorkommen. Wird er aber ausgeliefert, so findet ohnehin Art. 348 Abs. 2 StGB Anwendung, wenn der Täter Ausländer ist. Die Untersuchung wird regelmässig nur angehoben werden, wenn der Beschuldigte entweder Wohnort oder Heimatort in der Schweiz hat oder betreten oder ausgeliefert wird. Endlich ist der Zeitpunkt der Anhebung der Untersuchung auch in anderm Zusammenhange erheblich und umschrieben,[55] so dass es auch aus diesem Grunde Vorteile bietet, auf den Wohnort im Zeitpunkt der Untersuchung abzustellen.

4. Innerhalb des Gerichtsstandssystems des Strafgesetzbuches kommt in Art. 348 ebenfalls der Heimatzugehörigkeit eines Beschuldigten gerichtsstandsbestimmende Bedeutung zu. Selbstverständlich ist auch in strafrechtlicher Beziehung der Heimatort im allgemein gebräuchlichen Sinne, wie ihn

[54] In diesem Sinne führt die Anklagekammer aus, dass der Wohnort unter dem Gesichtspunkt des Art. 343 StGB erst vom Zeitpunkt an eine Rolle spielen könne, wo zu entscheiden sei, welcher Kanton die Verfolgung aufzunehmen habe. vgl. BGE 76 IV 270.
Hinsichtlich der Auslandstaten hat die Anklagekammer in diesem Entscheid grundsätzlich festgestellt, dass auf den Wohnort im Zeitpunkt abgestellt werden müsse, wo das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das ausländische Uebernahmebegehren an eine kantonale Behörde weiterleitet und nicht etwa auf den Wohnort im Zeitpunkt, wo das Begehren bei den Schweizerischen Behörden eintrifft.

[55] s. S. 75 ff.

das Staatsrecht umschreibt,[56] also der Gemeinde- oder Ortsbürgerort des Beschuldigten massgebend.[57] Es frägt sich weiter, auf welchen Bürgerort abzustellen ist, wenn der Beschuldigte mehrere Bürgerrechte besitzt. Sowohl in den Beratungen zum Strafgesetzbuch [58] als auch in der Literatur [59] ist diese Frage erörtert und beantwortet worden. Danach soll in einem solchen Falle auf den Heimatort, an welchem die Untersuchung zuerst angehoben wurde und nicht etwa auf den Ort des zuletzt erworbenen Bürgerrechts abgestellt werden.

5. Des weitern stellt die Gerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches in Art. 348 auf den Betretungsort als gerichtsstandsbegründendes Merkmal ab. Der Betretungsort liegt dort, wo ein Beschuldigter anwesend ist und von den Strafverfolgungsorganen in Kenntnis der gegen ihn bestehenden Verdachtsmomente erstmals aufgegriffen wird. Dass bei der Bestimmung des Betretungsortes nur auf den Ort der tatsächlichen Ergreifung und nicht etwa auf den Ort der Verhaftung oder Festnahme im Sinne der kantonalen Verfahrensrechte oder auf den Ort, wo ein Beschuldigter in die Haft eingeliefert wird, abzustellen ist, kann schon dem Ausdruck selbst entnommen werden und ergibt sich daraus, dass der Begriff des Betretungsortes ein bundesrechtlicher ist.[60] Des weitern entspricht es dem Sinn und Zweck des Gesetzes, in den Fällen einer mehrmaligen Ergreifung desselben Beschuldigten — infolge einer Entweichung — dem Ort der ersten Ergreifung gerichtsstandsbegründende Wirkung zuzuerkennen. Schliesslich ist die Ergreifung eines Beschuldigten unter dem Gesichtspunkte des Art. 348 StGB erst dann erheblich, wenn die Strafverfolgungsbehörde von der Straftat, für welche der Beschuldigte zur Verantwortung gezogen werden soll, im Zeitpunkt der Ergreifung bereits Kenntnis hatte.[61] Einer früheren Ergreifung kann deshalb für die Verfolgung und Beurteilung einer später bekannt gewordenen Straftat keine gerichtsstandsbegründende Wirkung zukommen. Für den Begriff der Betretung im Sinne von Art. 348 StGB muss indessen unerheblich sein, durch welche Strafverfolgungsorgane die Ergreifung erfolgte. Insbesondere ist es nicht notwendig, dass der Beschuldigte von den

[56] vgl. Komm. Burckhardt S. 358 ff.
[57] vgl. Komm. Thormann — von Overbeck N 5 zu Art. 348 StGB.
[58] vgl. den Stenograph. Verhandlungsbericht Nat. rat. S. 573 ff. und 717, St. rat. S. 241 ff.
[59] vgl. Däppen S. 88/89 und Komm. Thormann — von Overbeck a. a. O.
[60] Derselben Auffassung Däppen S. 90 und Komm. Thormann — von Overbeck N 6 zu Art. 348 StGB.
[61] Die Ergreifung eines Beschuldigten setzt voraus, dass auch das Delikt, dessen er angeschuldigt ist, bekannt ist, denn «ohne Tat kein Täter». Nicht notwendig ist indessen in den Fällen der subjektiven Konnexität die Kenntnis aller dem gleichen Beschuldigten vorgeworfenen Straftaten.

Behörden des Betretungsortes selbst aufgegriffen wurde; dies kann in Nacheile auch durch diejenigen eines andern Kantons geschehen.[62]

§ 9 *Der Gerichtsstand des Art. 348 Abs. 2 StGB*

Es kann der Fall eintreten, wo die im Gesetze vorgesehene, ordentliche Hilfsgerichtsstandsordnung versagt. Der Gerichtsstand kann an keinem der in Art. 346 beziehungsweise 348 StGB erwähnten Orte begründet werden, weil die Straftat im Auslande verübt worden ist, der Beschuldigte selbst Ausländer ist, im Inlande keinen Wohnort hat und hier auch nicht betreten wurde. Falls in solchen Fällen die inländische Gerichtsbarkeit vorliegt,[63] setzt deren Ausübung durch die inländischen Strafverfolgungsorgane und Gerichte die Auslieferung des Beschuldigten an sie voraus, und an die Auslieferung knüpft die Gerichtsstandsordnung denn auch die Begründung der Zuständigkeit in einer solchen Strafsache: Art. 348 Abs. 2 StGB bestimmt, dass diesfalls die Behörden des Kantons zuständig sind, welcher die Auslieferung veranlasst hat. Der Kanton, welcher das schweizerische Auslieferungsbegehren — und zwar zuerst — veranlasst hat, ist somit auch für die Verfolgung und Beurteilung der Strafsache, für welche die Auslieferung verlangt wird, zuständig. Der Umstand, dass die Auslieferung tatsächlich unterbleibt,[64] hebt die Zuständigkeit dieses Kantons nicht auf, sondern hat lediglich zur Folge, dass dieser die Verfolgung und Beurteilung im Kontumazialverfahren zu übernehmen hat.[65]

Nun setzt die Stellung des Auslieferungsbegehrens seitens der inländischen Behörden voraus, dass ihnen der ausländische Aufenthalt des Beschuldigten überhaupt bekannt ist. Ist er unbekannt, ist es also auch nicht möglich, die Auslieferung zu verlangen, so kann die Vorschrift des Art. 348 Abs. 2 StGB nicht zur Anwendung gebracht werden. Diesfalls obliegt die Bezeichnung des zuständigen Kantons der Anklagekammer des Bundesgerichts.[66]

[62] vgl. Art. 356 StGB.

[63] Die Voraussetzungen, unter denen diese überhaupt besteht, seien hier nicht erörtert, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Gerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches das Bestehen der inländischen Gerichtsbarkeit allgemein voraussetzt.

[64] Die Fälle, in welchen die Auslieferung erfolgt, sind sowohl hinsichtlich der Art der Delikte, als auch hinsichtlich der Person des Beschuldigten beschränkt. vgl. über die materiellen und formellen Voraussetzungen der Auslieferung Schultz S. 258 ff. und Hafter allg. Teil S. 52.

[65] vgl. Däppen S. 93.

[66] Demgegenüber nimmt Däppen (S. 93) an, dass in einem solchen Falle der Bundesrat den zuständigen Kanton zu bezeichnen habe, obschon keine dahingehende ausdrückliche Gesetzesvorschrift besteht und die Anklagekammer auch deshalb berufener erscheint, weil es sich um Strafsachen handelt, die in die Gerichtsbarkeit der Kantone fallen.

Ihre Zuständigkeit ist deshalb gegeben, weil ein negativer Gerichtsstandskonflikt bestehen würde, wenn niemand eine in einem solchen Falle eingereichte Anzeige behandeln wollte.
Ist die Zuständigkeit eines bestimmten Kantons einmal festgelegt, so bestimmt sich die innerkantonal zuständige Behörde nach der in Art. 348 Abs. 2 zweiter Satz StGB enthaltenen Vorschrift: Der Regierung des betreffenden Kantons steht die Befugnis zu, die örtlich zuständigen Strafverfolgungsorgane zu bezeichnen. Es sei erwähnt, dass jede abweichende kantonale Regelung, wie etwa die Delegation dieser Befugnis an eine andere kantonale Behörde, ausgeschlossen erscheint.[67]
In der Literatur [68] ist die Frage aufgeworfen worden, ob dieser «Gerichtsstand der Bestimmung» nicht auch in andern Fällen subsidiär als letzte Aushilfe denkbar und wünschbar ist. Die vorgeschlagene subsidiäre Anwendung von Art. 348 Abs. 2 StGB erscheint indessen unnötig, wenn man berücksichtigt, dass in solchen Fällen die ausserordentliche Gerichtsstandsfestsetzung möglich ist. Dabei kann auf die engsten örtlichen Beziehungen, welche die Tat oder der Beschuldigte zum Inlande hat oder in der Vergangenheit hatte, abgestellt und der Gerichtsstand am Ort begründet werden, worauf solche Zweckmässigkeitsüberlegungen weisen.

[67] vgl. Däppen S. 92.
[68] vgl. Komm. Thormann — von Overbeck N 7 zu Art. 348 StGB.

Besondere Gerichtsstände

§ 10 *Die Bedeutung der besonderen Gerichtsstände*

1. Die Gerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches legt den für die örtliche Zuständigkeit massgebenden Deliktsort für alle Delikte allgemein fest.[1] Gemäss Art. 346 Abs. 1 StGB ist grundsätzlich jede strafbare Handlung an ihrem Ausführungsort zu verfolgen und zu beurteilen. In der Regel erlaubt diese Umschreibung eine prozessual zweckmässige Durchführung des Verfahrens, da sie den allgemeinen Grundsätzen der Gerichtsstandsfestsetzung entspricht. Die besondere Natur einzelner Straftatbestände führt aber dazu, dass sie bei bestimmten Delikten oder Gruppen gleichgearteter Delikte zu prozessualen Nachteilen führt. Namentlich bei Distanzdelikten [2] kann der Gerichtsstand des Ausführungsortes dann zu Unzukömmlichkeiten führen, wenn sich die Untersuchung vorwiegend mit der Erfolgsseite der strafbaren Handlung zu befassen hat. In diesen Fällen führen Zweckmässigkeitsüberlegungen zur Forderung besonderer Gerichtsstände. Es besteht das Bedürfnis, generell von den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen und den für die örtliche Zuständigkeit massgebenden Deliktsort besonders festzulegen.

2. Die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches sehen nur in einem Falle eine besondere Regelung des Deliktsortes vor: Art. 347 StGB enthält eine besondere Regelung für Pressedelikte, da diese eine strafrechtliche Sonderstellung einnehmen. Sodann hat die Praxis bei den Betreibungs- und Konkursdelikten eine von den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes abweichende, besondere Festsetzung des massgebenden Deliktsortes vorgenommen. Sie berücksichtigt damit den in der Literatur [3] hervorgehobenen

[1] Es bestünde auch die Möglichkeit, den massgebenden Deliktsort kasuistisch zu regeln, d. h. ihn dem Wesen jedes einzelnen Straftatbestandes entsprechend besonders festzulegen.

[2] Bei diesen Delikten besteht zwischen dem Ort der Ausführungshandlung und demjenigen des Erfolgseintritts eine praktisch bedeutsame Distanz.

[3] vgl. Däppen S. 154 ff., Hafter allg. Teil S. 92 ff. und bes. Teil Bd. 1 S. 328 ff., Schoch S. 44 ff.

besonderen strafrechtlichen Charakter dieser Deliktsgruppe — sie gehören häufig den Distanzdelikten an — ebenfalls prozessual.[4]

3. Es kann sich fragen, ob nicht auch bei den Vergehen gegen die Ehre (Art. 173—178 StGB) das Bedürfnis nach einer besonderen Regelung des Deliktsortes besteht, so namentlich, wenn sie als Distanzdelikte begangen werden. Auch diese Deliktsgruppe nimmt nämlich eine strafrechtliche Sonderstellung ein, die in der besonderen Art des geschützten Rechtsgutes begründet liegt. Sie kommt darin zum Ausdruck, dass diese Delikte nach einigen kantonalen Rechten auch prozessual eine besondere Behandlung erfahren haben [5] und der Gerichtsstand am Wohnsitz des Beschuldigten vorgesehen ist.[6] Dieser Gerichtsstand drängt sich deshalb auf, weil der Mittelpunkt der Straftat häufig an diesem Orte liegt.
Sofern nun eine Ehrverletzung durch das Mittel der Druckerpresse begangen wurde, gelangt ohnehin die presserechtliche Sonderregelung, die den Wohnort des Verfassers berücksichtigt, zur Anwendung, so dass diesfalls eine zweckmässige Gerichtsstandsfestsetzung gewährleistet ist. Bei den schriftlich oder auf andere Weise [7] auf Distanz begangenen Ehrverletzungen führen die ordentlichen gesetzlichen Bestimmungen dann nicht zu unzweckmässigen Resultaten, wenn der Ort, wo der Täter den Brief geschrieben und zur Postbeförderung übergeben, also gehandelt hat, mit seinem Wohnort zusammenfällt.[8] Der Ausführungsort braucht aber nicht notwendig der Wohnort des Täters zu sein. Fallen diese Orte auseinander, so kann es unter Umständen stossend sein, schlechthin auf den Ausführungsort abzustellen, denn damit wäre dem Täter anheimgestellt, den Ort der künftigen Strafverfolgung selbst zu bestimmen. Diese könnte er so bewusst und gewollt für den Verletzten schwierig gestalten. Deswegen braucht aber noch nicht generell ein von den gesetzlichen Bestimmungen abweichender Gerichtsstand geschaffen zu werden. Zur Vermeidung der erwähnten Unzukömmlichkeiten genügt es, den Gerichtsstand in solchen Fällen im Rahmen

[4] s. S. 50 ff.
[5] Einige Kantone sehen für Ehrverletzungen die prozessuale Privatstrafklage oder die Beurteilung im Zivilprozessverfahren vor. vgl. Hafter bes. Teil 1. Hälfte S. 208 Anm. [3].
[6] Die Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen (Art. 93) sieht diesen Gerichtsstand wahlweise vor. Diese Bestimmung ist allerdings, weil bundesrechtswidrig, unanwendbar. s. hiezu S. 9.
[7] beispielsweise durch Telephon oder Telegraph.
[8] In BGE 74 IV 185 ff. führt die Anklagekammer aus, dass sich der Gerichtsstand bei schriftlich verübten Ehrverletzungen nicht am Empfangsorte, also am Orte der Kenntnisnahme, sondern da befinde, wo der Beschuldigte das Schriftstück erstellt und versandt hat. Die frühere kantonale Rechtsprechung regelte diese Frage teilweise abweichend. vgl. BlZR Bd. 26 Nr. 160, Bd 27 Nr. 157, Bd. 30 Nr. 166, Bd. 32 Nr. 76, Bd. 37 Nr. 105 und Bd. 39 Nr. 158.

der ausserordentlichen Gerichtsstandsfestsetzung am Wohnort des Täters zu begründen.
Die Frage nach einer besonderen Deliktsortsregelung kann auch bei denjenigen falschen Zeugnissen (Art. 307 StGB) aufgeworfen werden, die bei einer im Rechtshilfeverfahren von der ersuchten Behörde durchgeführten Einvernahme abgelegt wurden. Vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ist die Ahndung dieser Distanzdelikte vereinzelt den Strafverfolgungsorganen und Gerichten am Sitze der ersuchenden Instanz, also den Behörden am Orte des Erfolgseintritts übertragen worden.[9] Die Verfolgung und Beurteilung am Gerichtsstand des Ausführungsortes ist aber auch in diesen Fällen im allgemeinen deshalb vorzuziehen, weil für die Beurteilung die Kenntnis des bei der Zeugeneinvernahme angewandten Verfahrens, also dasjenige des ersuchten Kantons, wesentlich ist.[10]

4. Eine generelle Sonderregelung des für die örtliche Zuständigkeit massgebenden Deliktsortes besteht somit nur bei den Pressedelikten und den Betreibungs- und Konkursdelikten. Bei allen andern Deliktsgruppen finden die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes auch dann Anwendung, wenn es praktisch sein könnte, generell davon abzuweichen. Prozessuale Nachteile lassen sich im Einzelfalle durch die ausserordentliche Gerichtsstandsfestsetzung vermeiden. Diese ermöglicht es, den Deliktsort auch bei Fehlen einer besonderen Regelung dem Wesen des Einzeldelikts entsprechend speziell zu bestimmen. Sie bezieht sich aber nur auf den jeweils in Frage stehenden Einzelfall.[11]

§ 11 *Die gesetzliche Sonderregelung für Pressedelikte*

1. Nach der für Pressedelikte bestehenden materiellrechtlichen Sonderregelung [12] kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit anstelle des Verfassers weitere, am Presseerzeugnis mitwirkende Personen treffen. Diesfalls tritt dann die rechtliche Bedeutung der Tätigkeit des Verfassers zurück und damit erscheint auch der Ort, wo dieser gehandelt hat, für die Verfolgung und Beurteilung der für das Presseerzeugnis subsidiär verantwortlichen Personen bedeutungslos. Vom Standpunkt der Sonderregelung des Art. 27

[9] BlZR 27 Nr. 140.
[10] Vom Recht des ersuchten Kantons hängt es ab, ob ein qualifiziertes Aussagedelikt (Zeugeneid) begangen wurde, ob der Zeuge (nach dem Recht des ersuchten Kantons) formrichtig zur Wahrheit ermahnt wurde, ob er auf ein Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam gemacht wurde und ob die Beachtung solcher Vorschriften Gültigkeitsrequisit der Aussage ist usw.
[11] s. S. 81 ff. insbesondere 83/84.
[12] vgl. Art. 27 StGB und hiezu Hafter allg. Teil S. 497 ff. sowie die daselbst angeführte Literatur.

Ziff. 2 ff. StGB ist vielmehr die Tätigkeit dieser Personen selbst und folglich auch der Ort ihrer Tätigkeit wesentlich. Bei den nach Art. 27 StGB subsidiär verantwortlichen Personen handelt es sich um den Verleger, Redaktor und Drucker. Ihre Verfolgung und Beurteilung erfolgt daher am zweckmässigsten durch die Behörden des Ortes, wo die Herausgabe, die Verbreitung und der Druck des Presseerzeugnisses erfolgen.
Aus diesen Gründen sind die allgemeinen Bestimmungen der Gerichtsstandsordnung über den Begehungsort für die Verfolgung und Beurteilung von Pressedelikten durch eine Sonderregelung ersetzt. Art. 347 Abs. 1 StGB bestimmt unter dem Marginale «Gerichtsstand der Presse»: «Bei strafbaren Handlungen, die im Inlande durch das Mittel der Druckerpresse begangen wurden, sind, soweit für sie die Verantwortlichkeit besonders geordnet ist, ausschliesslich die Behörden des Ortes zuständig, wo die Druckschrift herausgegeben wurde. Ist jedoch der Verfasser der Druckschrift bekannt und hat er seinen Wohnort in der Schweiz, so sind die Behörden des Wohnortes gleichfalls zuständig. In diesem Falle wird das Verfahren da durchgeführt, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.»

2. Der Begriff des Pressedeliktes ist in der Literatur hinlänglich erörtert [13] und auch die Frage nach seiner Bestimmung im Gebiete des positiven Rechts abgeklärt: [14] Die Pressevergehen sind Gedankenäusserungsdelikte, die durch das Mittel der Druckerpresse [15] begangen werden und bei welchen sich der gesetzliche Tatbestand in einer solchen Gedankenäusserung erschöpft.[16] Nach der Lösung des Gesetzes sind die Pressedelikte nicht an bestimmte gesetzliche Tatbestände geknüpft.[17] Die eben erwähnten Kriterien des Pressevergehens können vielmehr irgendwelchen, durch eine blosse Gedankenäusserung begehbaren gesetzlichen Tatbeständen zukommen. Als praktisch wichtigste Tatbestände fallen die Ehrverletzungen (Art. 173 ff.

[13] vgl. Hafter allg. Teil S. 497 ff. und die daselbst aufgeführte Literatur und Praxis, Hungerbühler S. 44 ff. und 61 ff. sowie Däppen S. 160 ff., wo ebenfalls die Ausführungen weiterer Autoren dargelegt werden.

[14] In der Lehre stehen sich zwei Auffassungen gegenüber. Nach der Theorie der «an sich normwidrigen Gedankenäusserung» muss sich der gesetzliche Tatbestand im Presseerzeugnis vollenden; nach der Theorie des «unbeschränkten Pressedeliktsbegriffs» genügt für die Annahme eines Pressevergehens, dass wenigstens ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal durch das Mittel der Druckerpresse begangen wurde. Art. 27 Ziff. 1 StGB bestimmt ausdrücklich, dass sich die strafbare Handlung im Presseerzeugnis erschöpfen muss, womit sich das Gesetz eindeutig zur ersterwähnten Theorie bekennt. Den gleichen Schluss lassen die Gesetzesmaterialien zu. vgl. die Gesetzesmaterialien zu Art. 27 StGB, auch zitiert bei Schoch S. 45 Anm. 5.

[15] Entscheidend ist die Vervielfältigungsmöglichkeit, sodass auch druckähnliche Erzeugnisse mitumfasst werden. vgl. Hafter allg. Teil S. 499 f.

[16] Der Betrug, bei welchem die Irreführung durch das Mittel der Druckerpresse begangen wurde, kann mithin nicht als Pressedelikt aufgefasst werden.

[17] vgl. zu dieser Frage insbes. Wanner S. 74 f. und 92 ff. und Hungerbühler S. 58.

StGB), gewisse politische Delikte (insbesondere Art. 272 Ziff. 2, 275 und 276 StGB) und der unlautere Wettbewerb (Art. 1 ff. des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 30. September 1943) in Betracht.[18]
An diesen Begriff des Pressedeliktes knüpft Art. 347 StGB an. Nach dieser Bestimmung finden die besonderen Pressegerichtsstände Anwendung, soweit die Verantwortlichkeit für die durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Straftaten besonders geregelt ist. Gemäss Art. 27 StGB besteht die strafrechtliche Sonderhaftung für alle strafbaren Handlungen, die durch das Mittel der Druckerpresse begangen werden und sich im Presseerzeugnis erschöpfen. Die besonderen Pressegerichtsstände gelangen somit immer dann und, da der materiellrechtliche Pressedeliktsbegriff ein beschränkter ist, nur dann zur Anwendung, wenn ein Pressedelikt im Sinne von Art 27 StGB vorliegt.
Art. 347 Abs. 1 StGB erwähnt als weitere allgemeine Voraussetzung, dass das Pressedelikt im Inlande begangen wurde. Deshalb bestimmt sich die Zuständigkeit nur in diesem Falle nach den Vorschriften des Art. 347 StGB, während bei den im Auslande begangenen Pressevergehen die inländische Gerichtsbarkeit von den nach den allgemeinen Gerichtsstandsbestimmungen zuständigen Behörden ausgeübt wird.[19] Sollten sich aus der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen auf die im Auslande begangenen Pressedelikte Unzukömmlichkeiten ergeben, besteht die Möglichkeit, die Vorschriften des Art. 347 StGB trotzdem, und zwar im Rahmen der ausserordentlichen Gerichtsstandsfestsetzung anzuwenden, sofern die Voraussetzungen dazu gegeben sind.
Die Schaffung besonderer Gerichtsstände für Pressedelikte ist unter anderem durch die Sonderhaftung des Verlegers, Redaktors und Druckers im Pressestrafrecht bedingt. Gemäss Art. 27 StGB haften diese Personen aber lediglich subsidiär. Auch bei Pressedelikten trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit grundsätzlich den eigentlichen Täter, den Verfasser (Art. 27 Ziff. 1 StGB). Es war deshalb notwendig, neben den an die Haftung der ersterwähnten Personen anknüpfenden Sondergerichtsständen der Presse einen weiteren Gerichtsstand vorzusehen, welcher der Durchführung des gegen den Verfasser selbst gerichteten Verfahrens angepasst ist. Unter diesem Gesichtspunkt stellt die Gerichtsstandsordnung des Art. 347 Abs. 1 StGB zwei verschiedene Gerichtsstände alternativ zur Verfügung: den Gerichtsstand am Herausgabeort des Presseerzeugnisses und den Gerichtsstand am Wohnort des Verfassers. Diese Bestimmung ist in Verbindung mit der Vorschrift des Art. 27 StGB dahin zu interpretieren, dass der erstgenannte Gerichtsstand immer dann zur Anwendung gelangen soll, wenn gemäss Art. 27 die subsidiär haftenden Personen zur Verantwortung gezogen

[18] vgl. Hafter allg. Teil S. 497 f.
[19] ebenso Däppen S. 165 ff. und 168.

werden und der zweite dann, wenn der Verfasser haftet. Jedenfalls ist der Gerichtsstand des Herausgabeortes beziehungsweise Druckortes dann ausschliesslich gegeben, wenn Verleger oder Drucker deshalb verantwortlich sind, weil sie ein Presseerzeugnis wider den Willen des — möglicherweise bekannten — Verfassers veröffentlicht haben. Für den Gerichtsstand am Wohnort des Verfassers wird lediglich gefordert, dass der Verfasser bekannt ist und seinen Wohnort in der Schweiz hat. Der in Art. 347 Abs. 1 verwendete Wohnortsbegriff ist der gleiche wie derjenige des Art. 348 StGB, weshalb auf die gemeinsamen Ausführungen verwiesen werden kann.[20] Liegen die Voraussetzungen zur Gerichtsstandsfestsetzung am Wohnort des Verfassers vor, so sind gemäss Art. 347 Abs. 1 zweiter Satz StGB die Behörden dieses Ortes neben den Behörden am Herausgabeort gleicherweise zuständig. Die Kollision zwischen diesen beiden Gerichtsständen entscheidet sich auf Grund der Praevention (Art. 347 Abs. 1 letzter Satz StGB). Der Gerichtsstand am Wohnort des Verfassers ist nicht begründet, wenn seine Person im Verfahren zur Gerichtsstandsfestsetzung nicht ermittelt werden kann,[21] der an sich bekannte Verfasser im Ausland wohnt oder die Untersuchung zuerst am Gerichtsstand des Herausgabeortes angehoben wurde. In diesen Fällen sind die Behörden dieses Ortes zuständig.

3. Der Gerichtsstand am Herausgabeort eines Druckerzeugnisses ist der allgemeine Pressegerichtsstand und als solcher immer dann begründet, wenn der Herausgabeort der Gerichtsstandsfestsetzung überhaupt zugrunde gelegt werden kann. Sofern dieser Gerichtsstand versagt, stellt die presserechtliche Gerichtsstandsordnung des Art. 347 in Abs. 2 ff. eine besondere Hilfsgerichtsstandsreihe auf, welche den allgemeinen Hilfsgerichtsständen des Art. 348 StGB vorgeht.
Das Verhältnis der einzelnen presserechtlichen Gerichtsstände des Herausgabeortes, Druckortes und Verbreitungsortes regelt Art. 347 StGB in der Weise, dass der in dieser Reihenfolge nachgehende Gerichtsstand dann zur Anwendung gelangt, wenn der dem vorgehenden Gerichtsstand zugrunde liegende Ort unbekannt ist. Der Herausgabeort beziehungsweise Druckort ist als unbekannt zu betrachten, wenn er im Verfahren zur Gerichtsstandsfestsetzung nicht oder nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann oder sich nur auf Grund umfangreicher Erhebungen ermitteln liesse. Gerade bei Pressedelikten ist es aus Gründen der Prozessökonomie geboten, auf den nachfolgenden Gerichtsstand zurückzugreifen, wenn der vorhergehende nur auf Grund grösserer Ermittlungen festgestellt werden könnte, denn bei dieser Deliktsgruppe wird es oft nicht möglich sein, die Entstehung eines Presseerzeugnisses und damit den Herausgabeort und Druckort bereits im

[20] s. S. 36 ff.
[21] Gleichzusetzen ist auch hier der Fall, wo die hiezu notwendigen Erhebungen einen unverhältnismässigen Umfang annehmen würden.

Verfahren der Gerichtsstandsfestsetzung zu ermitteln, ohne dass dieses mit der Durchführung der hiezu notwendigen Erhebungen ungebührlich belastet würde.

4. Wie schon dem Worte selbst entnommen werden kann, liegt der Herausgabeort [22] da, wo die Druckschrift «herkommt» und wo sich demnach die Quelle ihrer Verbreitung befindet.[23] Die Tätigkeit der Herausgabe wird vom Verleger vorgenommen und besteht namentlich darin, dass er selbst oder durch Vermittlung weiterer Personen die Verbreitung eines Presseerzeugnisses veranlasst. Er bietet das Presseerzeugnis ursprünglich an, und bei ihm muss es letzten Endes bestellt und bezogen werden. Am Orte dieser Tätigkeit erfolgt deshalb die Herausgabe und befindet sich demgemäss der Herausgabeort.[24]
Als Druckort bezeichnet die Literatur [25] den Ort, wo der Druckvorgang tatsächlich erfolgt, also den Ort, wo die Setzarbeit erfolgt und die Maschinen während des Druckes aufgestellt sind. Dabei ist unerheblich, ob die Druckwerkstätte von einem andern Ort aus geleitet wird, oder ob die mit dem eigentlichen Druckvorgang verbundenen Hilfsarbeiten an einem andern Ort besorgt werden.[26]
Als Verbreitung ist jede Tätigkeit aufzufassen, welche auf die Absetzung des Presseerzeugnisses gerichtet ist.[27] Es ist namentlich an die Tätigkeit der Weitergabe, Anbietung, des Verkaufs und der Verteilung zu denken.[28] Ob diese Tätigkeit gewerbsmässig, wie etwa durch den Buchhändler, ausgeübt wird oder nicht, ist unerheblich. Eine Verbreitung findet auch dann statt, wenn das Presseerzeugnis nur in einem bestimmten Personenkreis angeboten und zur Verteilung gebracht wird. Jeder Ort, wo eine der erwähnten Tätigkeiten vorgenommen wird, muss als Verbreitungsort im Sinne von Art. 347 StGB betrachtet werden.
Aus dieser Umschreibung ergibt sich, dass eine Vielzahl von Verbreitungsorten die Regel bildet. Diesfalls entscheidet gemäss ausdrücklicher Gesetzes-

[22] Dieser Ausdruck wird neben demjenigen des Erscheinungsortes gebraucht und hat die gleiche Bedeutung.
[23] vgl. BGE 60 I 127.
[24] vgl. hiezu Däppen S. 170 ff., BGE 51 I 131 und die daselbst zitierte frühere Rechtsprechung, BlZR Bd. 35 Nr. 92 und Hungerbühler S. 91 ff.
[25] vgl. Däppen a. a. O.
[26] In eben diesem Sinne hat auch der Kassationshof (BGE 70 IV 175) den Druckort umschrieben und ausgeführt, dass dieser durch die Arbeit des Druckers gekennzeichnet werde und Drucker sei, wer die Gesamtheit der mit dem Druck verbundenen Arbeiten besorge oder in dem von ihm geleiteten Betriebe besorgen lasse und dazu insbesondere die technische Einrichtung zur Verfügung stelle. Es ist also auf den technischen Vorgang des Druckes und demgemäss auf den Ort seiner Vornahme abzustellen.
[27] vgl. Däppen a. a. O.
[28] vgl. Komm. Thormann — von Overbeck N 6 zu Art. 347 StGB.

vorschrift (Art. 347 Abs. 3 zweiter Satz StGB) die Praevention. Diese Regelung gilt in analoger Anwendung ebenfalls bei Vorliegen mehrerer Herausgabe- beziehungsweise Druckorte.[29]

5. Art. 347 letzter Absatz StGB sieht als letzten Hilfsgerichtsstand bei Pressedelikten den Gerichtsstand am Wohnort des Täters vor. Ausgangspunkt dieser Regelung bildet die Rechtshilfebestimmung von Art. 352 StGB, insbesondere die darin vorgesehene Einschränkung der allgemeinen Rechtshilfepflicht bei politischen und Pressedelikten: Ein Kanton darf einem andern die Zuführung des Beschuldigten oder Verurteilten, welchem solche Delikte zur Last gelegt werden, verweigern. Aus der Verweigerung der Zuführung folgt die Unmöglichkeit der Verfolgung und Beurteilung durch die gemäss Art. 347 Abs. 1—3 StGB an sich zuständigen Behörden. Die naheliegende Lösung besteht darin, die Verfolgung und Beurteilung demjenigen Kanton zu übertragen, der die Zuführung verweigert, denn in diesem Kanton befindet sich der Täter.[30] Art. 347 Abs. 4 StGB sieht denn auch vor, dass die Behörden des Wohnorts verfolgungsberechtigt und -verpflichtet sind, wenn der Täter an keinem der in Absatz 1—3 vorgesehenen Orte vor Gericht gestellt werden kann, weil der Wohnortskanton die Zuführung verweigert. Da nach der grundlegenden Bestimmung des Art. 352 StGB jeder Kanton die Zuführung verweigern kann, der dazu in der Lage ist und dieser Kanton des weitern verpflichtet ist, die Verfolgung und Beurteilung des Täters selbst zu übernehmen, kann allerdings nichts darauf ankommen, ob der Täter in diesem Kanton wirklich einen Wohnort im strafprozessualen Sinne [31] hat oder ob er lediglich in diesem Kanton verweilt. Die Verfolgungspflicht trifft nämlich grundsätzlich den die Zuführung verweigernden Kanton. Im innerkantonalen Verhältnis obliegt die Strafverfolgung und Beurteilung kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift den Wohnortsbehörden. Falls aber kein Wohnort im Sinne des Gesetzes besteht, obliegt sie den Behörden des Ortes, wo der Täter tatsächlich verweilt.
Auf die sich aus dem Nebeneinanderbestehen der besonderen Pressegerichtsstände und der allgemeinen Gerichtsstände ergebenden Kollisionen ist in anderm Zusammenhange einzutreten.[32]

§ 12 *Der Gerichtsstand der Betreibungs- und Konkursdelikte*

1. Obschon auch die Betreibungs- und Konkursvergehen zu den Delikten gehören, deren Wesen nach allgemeiner Auffassung eine spezielle Umschrei-

[29] vgl. Däppen S. 177 f.
[30] Dass der Täter in diesem Kanton verweilt, ergibt sich zwangsläufig, denn ein anderer Kanton wäre nicht in der Lage, die Zuführung zu verweigern.
[31] s. S. 36 ff.
[32] s. S. 55/56.

bung des Begehungsortes wünschbar erscheinen lässt, regelt ihn die Gerichtsstandsordnung des Strafgesetzbuches für diese Deliktsgruppe nicht besonders. Eine nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vorgenommene Gerichtsstandsfestsetzung führt aber, wie gleich auszuführen sein wird, gerade bei den Betreibungs- und Konkursdelikten zu zufälligen und daher unzukömmlichen Resultaten. Die Praxis ist daher dazu gelangt, die allgemeinen Bestimmungen über den Begehungsort unanwendbar zu erklären und für Betreibungs- und Konkursdelikte einen besonderen Gerichtsstand zu schaffen.

Da die in den Art. 163 ff. StGB enthaltenen Bestimmungen dem strafrechtlichen Schutz der Gläubiger dienen [33] und die Tatbestände dieser Bestimmungen im wesentlichen wegen der Auswirkung, die sie auf das schuldnerische Vermögen haben, mit Strafe bedroht sind, erscheint der Ausführungsort der einzelnen Handlungen, die einen solchen Tatbestand erfüllen, rechtlich bedeutungslos.[34] Die Gläubigerinteressen werden vielmehr — durch Handlungen, die irgendwo ausgeführt sein können — an jenem Orte beeinträchtigt, wo sich die Auswirkungen auf das schuldnerische Vermögen einstellen, also am Orte, wo dieses zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger herangezogen wird. Das ist der Ort, wo das Betreibungs- oder Konkursverfahren durchgeführt wird [35] und folglich auch alle Streitigkeiten auszutragen sind, die damit zusammenhängen. Da die hier in Frage stehenden Strafbestimmungen ebenso dem Schutze des Betreibungs- und Konkursverfahrens selbst dienen, sprechen schon Zweckmässigkeitsrücksichten dafür, auch das Strafverfahren über solche Delikte an diesem Orte durchzuführen.

Unter diesem Gesichtspunkte hat die Praxis den prozessual bedeutsamen Begehungsort für die Betreibungs- und Konkursdelikte besonders festgelegt.

In Uebereinstimmung mit der herrschenden Auffassung der Literatur,[36] die eine deutliche Anlehnung an die Erfolgstheorie darstellt, hat die Anklagekammer in einem den Tatbestand des Art. 163 StGB betreffenden Entscheid [37] den prozessual erheblichen Begehungsort der Betreibungs- und

[33] vgl. Komm. Thormann — von Overbeck N 1 der Vorbem. zu Art. 163—172 StGB.

[34] vgl. Waiblinger ZBJV 1948 Bd. 84 S. 476.

[35] Die einschlägigen Bestimmungen berücksichtigen den Ort, wo sich das schuldnerische Vermögen befindet, wenn sie den Betreibungs- bezw. Konkursort an den Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners (Art. 46 SchKG), an den Ort der gelegenen Sache (Art. 51) oder an den Arrestort (Art. 52) legen.

[36] Daneben findet sich allerdings noch eine zweite Auffassung, welcher es strafrechtlich folgerichtiger erscheint, den Begehungsort auch hier nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen, d. h. auf den Ort abzustellen, an welchem die einzelnen Handlungen, welche ein Betreibungs- oder Konkursdelikt darstellen, ausgeführt worden sind. Eine Aufzählung der Vertreter der beiden Auffassungen findet sich bei Schoch (S. 72/73) vgl. auch BlZR Bd. 38 Nr. 12.

[37] vgl. BGE 72 IV 90.

Konkursdelikte als denjenigen Ort umschrieben, an dem sich das betroffene Vermögen befindet. Dabei wird ausgeführt, dass das Schwergewicht bei diesen Delikten meistens am Orte liege, wo sich das betroffene Vermögen befinde, also am Wohnort oder Geschäftssitz des Schuldners. An diesem Orte habe die Strafverfolgung stattzufinden. Damit falle auch regelmässig der Ort zusammen, wo die Betreibung durchgeführt oder der Konkurs eröffnet werde, was für die Durchführung des Strafverfahrens von wesentlichem Vorteil sei.

Sofern der Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners im Zeitpunkt der Tatbegehung nicht mit dem Betreibungs- oder Konkursort zusammenfällt, weil diesem ein späterer, erst nach Verübung der Tat begründeter Wohn- oder Geschäftssitz zugrunde liegt, erhebt sich die Frage, wo der Gerichtsstand in einem solchen Falle zu begründen ist.[38] Stellt man auf den Wohn- oder Geschäftssitz im Zeitpunkt der Tatbegehung ab, so findet die Verfolgung wegen der Betreibungs- oder Konkursdelikte nicht mehr durch die Behörden des Ortes statt, wo auch das Betreibungs- beziehungsweise Konkursverfahren durchgeführt wird. Damit müssten die aus dem Zusammentreffen dieser beiden Orte sich ergebenden praktischen Vorteile dahinfallen. Unter dem Gesichtspunkt der Art. 163 ff. StGB wird ein die Gläubigerinteressen schädigendes Verhalten eines Schuldners zudem erst dann beachtlich, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder ein Verlustschein ausgestellt worden ist.[39] Demgegenüber bietet der Gerichtsstand an einem früheren vom Betreibungs- oder Konkursort abweichenden Wohn- oder Geschäftssitz keine ins Gewicht fallenden Vorteile. Massgebend muss daher auch in einem solchen Falle der Ort sein, wo das Betreibungs- beziehungsweise Konkursverfahren durchgeführt wird.

In BGE 73 IV 57 hat die Anklagekammer die in BGE 72 IV 90 eingeleitete Rechtsprechung fortgeführt und damit die besonderen Grundsätze, nach denen der Begehungsort bei Betreibungs- und Konkursdelikten zu bestimmen ist, allgemein festgelegt. Zu dieser Rechtsprechung hat sich Waiblinger [40] in zustimmendem Sinne geäussert und mit Recht darauf hingewiesen, dass die Beurteilung des Begehungsortes der Betreibungs- und Konkursdelikte nach den allgemeinen Grundsätzen dazu führen würde, dass die Strafverfolgung an irgend einem Orte durchgeführt werden müsste, an welchem der Schuldner Handlungen, in denen ein solches Delikt zu erblicken sei, ausgeführt habe. Dies würde beispielsweise in Fällen, in denen er leichtsinnig sein Geld verprasst habe und damit gemäss Art. 163 StGB straffällig geworden sei, zu einer Art Gerichtsstand des Vergnügungsortes führen.

[38] Die Anklagekammer hat diese Frage in BGE 72 IV 90 offen gelassen.

[39] Die Konkurseröffnung oder Ausstellung eines Verlustscheines ist bei diesen Delikten regelmässig Strafbarkeitsbedingung.

[40] in ZBJV 1948 Bd. 84 S. 476/77.

2. Da die Praxis den Begehungsort der Betreibungs- und Konkursdelikte nach besonderen Grundsätzen bestimmt hat, ist der Ausführungsort der strafbaren Handlung bei dieser Deliktsgruppe ohne prozessualen Belang und begründet namentlich die Zuständigkeit nicht. An die Stelle des Gerichtsstandes des Ausführungsortes tritt die Zuständigkeit der Behörden des Ortes, wo die Betreibung durchgeführt oder der Konkurs eröffnet wird. Als Betreibungs- und Konkursdelikte im Sinne dieser Ausführungen gelten diejenigen Normen des Strafgesetzbuches, die zum Schutze des Betreibungs- und Konkursverfahrens aufgestellt sind, im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes stehen und im einzelnen in den Art. 163 ff. StGB enthalten sind.[41] Hiezu sind auch die Bestimmungen zum Schutze des gerichtlichen Nachlassverfahrens zu zählen.[42] Daneben können ebenfalls alle weiteren, namentlich die in den Art. 289 und 323 ff. StGB enthaltenen betreibungs- und konkursrechtlichen Strafbestimmungen miteingeschlossen werden, denn auch diese dienen dem Schutze des Betreibungs- und Konkursverfahrens und damit — mittelbar — demjenigen der Gläubigerinteressen.

Die von der Praxis getroffene Sonderregelung des Gerichtsstandes bei Betreibungs- und Konkursdelikten beschränkt sich auf die Bestimmung eines einzigen Gerichtsstandes. Die Regelung eines Hilfsgerichtsstandes ist deshalb unnötig, weil der Gerichtsstand des Betreibungs- oder Konkursortes nie versagt. Die in Frage stehenden Delikte setzen nämlich regelmässig voraus, dass ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet ist. Es gibt daher immer einen Betreibungs- beziehungsweise Konkursort, auf den bei der Gerichtsstandsbestimmung abgestellt werden kann.[43]

[41] vgl. hiezu Germann Textausgabe S. 145 und Hafter bes. Teil 1. Hälfte S. 328 ff.

[42] Art. 168 und 170 StGB; die örtlich zuständigen Nachlassbehörden sind diejenigen des Ortes, wo ordentlicherweise die Betreibung stattzufinden hat. vgl. Jaeger — Däniker N 3 zu Art. 293 SchKG.

[43] Das wäre nur anders, wenn man auf den Wohnort oder Geschäftssitz zur Zeit der Tat abstellt und dieser vor der Betreibung (z. B. Arrestbetreibung) ins Ausland verlegt worden ist. Nach der hier vertretenen Auffassung ist aber in allen Fällen der Ort massgebend, wo das Betreibungs- bzw. Konkursverfahren durchgeführt wird.

Der Gerichtsstand bei Handlungskomplexen

§ 13 *Die subjektive Konnexität*

1. Bei Zusammentreffen mehrerer selbständiger strafbarer Handlungen desselben Täters — Realkonkurrenz — sieht das Strafgesetzbuch grundsätzlich die Zusammenfassung derselben zwecks gleichzeitiger Beurteilung vor. Art. 68 Ziff. 1 StGB enthält besondere gesetzliche Vorschriften für die Strafzumessung: Der Richter hat die Strafe lediglich für die schwerste Tat zuzumessen und diese Strafe angemessen zu erhöhen.[1] Die Zusammenfassung mehrerer konkurrierender Straftaten und die Anwendung der hiefür geltenden besonderen Strafzumessungsgrundsätze bedingt, dass auch die Zuständigkeit verschiedener Strafverfolgungsbehörden und Gerichte hinsichtlich einzelner Delikte desselben Beschuldigten zusammengefasst und damit die Vereinigung der Verfolgung und Beurteilung des gesamten Handlungskomplexes in den Händen einer einzigen Behörde ermöglicht wird.[2] Art. 350 Ziff. 1 StGB sieht dementsprechend einen einheitlichen Gerichtsstand vor. Art. 68 StGB allein vermöchte das in Art. 350 vorausgesetzte umfassende Vereinigungsprinzip allerdings nicht zu rechtfertigen, namentlich in den Fällen nicht, wo keine Gesamtstrafe auszusprechen ist, sondern das Kumulationsprinzip gilt.[3] Die Vereinigung zusammentreffender Straftaten ergibt sich aber auch aus dem allgemeinen Verfahrenszweck überhaupt. Nur wenn nämlich alle zusammentreffenden Straftaten eines Beschuldigten durch ein und dieselbe Behörde verfolgt und beurteilt werden, können die einzelnen Delikte im Zusammenhang mit den übrigen konnexen Straftaten ihrer Bedeutung entsprechend gewürdigt werden und ist damit auch die richtige Anwendung der materiellrechtlichen Vorschriften bestmöglich ge-

[1] vgl. Waiblinger III S. 213 ff.

[2] «Art. 350 will verhindern, dass die Ausfällung einer Gesamtstrafe für mehrere an verschiedenen Orten begangene strafbare Handlungen — Art. 68 — an der Verschiedenheit des Gerichtsstandes scheitere. Der Gerichtsstand soll ein einheitlicher sein, wenn und weil dadurch die gleichzeitige Beurteilung mehrerer strafbarer Handlungen und die Ausfällung einer Gesamtstrafe ermöglicht wird.» BGE 68 IV 125.

[3] Dort, wo von vorneherein für die eine Tat nur Freiheitsstrafe, für die andere Busse in Frage steht.

währleistet.[4] Die prozessuale Bestimmung des Art. 350 Ziff. 1 StGB sieht den einheitlichen Gerichtsstand zwingend vor: Bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und Beurteilung der andern Taten zuständig. Der zweite Absatz regelt den Fall, in welchem diese Handlungen mit der gleichen Strafe bedroht sind. Diesfalls sind die Behörden des Ortes, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde, für die gemeinsame Verfolgung und Beurteilung aller Delikte zuständig.

2. Das Vereinigungsprinzip des Art. 350 Ziff. 1 StGB hat allgemeine Bedeutung. Diese Bestimmung gelangt immer dann zur Anwendung, wenn einem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen vorgeworfen werden, die in Anwendung der übrigen Gerichtsstandsbestimmungen an verschiedenen Orten zu verfolgen wären.[5] Führt indessen schon die Anwendung der übrigen Gerichtsstandsvorschriften zu einem einheitlichen Gerichtsstand, was beispielsweise dann der Fall ist, wenn ein Beschuldigter mehrere strafbare Handlungen am gleichen Orte ausgeführt hat, so ist Art. 350 Ziff. 1 StGB nicht anwendbar. Im erwähnten Beispiele gelangt daher lediglich Art. 346 zur Anwendung.[6] Andernfalls befindet sich der gemeinsame Gerichtsstand des Art. 350 Ziff. 1 StGB in erster Linie dort, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte strafbare Handlung für sich allein zu verfolgen wäre. Art. 350 Ziff. 1 StGB dient somit entgegen dem zu engen Wortlaut dieser Bestimmung [7] nicht nur der einheitlichen Gerichtsstandsfestsetzung am Begehungsorte der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat, sondern findet auch Anwendung, wenn für diese Tat ein Hilfsgerichtsstand oder ein besonderer Gerichtsstand gilt.[8] Es kann ferner nichts darauf ankommen, nach welcher Vorschrift sich der Gerichtsstand für die übrigen konnexen Handlungen, die gemäss Art. 350 Ziff. 1 StGB am Gerichtsstand der massgeben-

[4] BGE 68 IV 125 schweigt sich über diesen weiteren Grund des Vereinigungsprinzips aus.

[5] vgl. BGE 71 IV 156, 76 IV 265.

[6] vgl. Couchepin S. 103/104 und die daselbst zitierten Entscheide der Anklagekammer. Sache des kantonalen Rechts ist es, die — vom Bundesrat vorausgesetzte — Zusammenlegung der verschiedenen sachlichen Zuständigkeiten vorzusehen. vgl. z. B. rev. § 5 Abs. 2 Zürcher ZPO.

[7] Däppen weist auf S. 100 ff. darauf hin, dass der Wortlaut von Art. 350 Ziff. 1 StGB seine enge Fassung nur dem Bestreben des Gesetzgebers verdanke, sich möglichst konkret auszudrücken.

[8] also namentlich der Gerichtsstand des Wohnortes, Heimatortes oder Betretungsortes gemäss Art. 348 StGB, ein Pressegerichtsstand des Art. 347 StGB oder der durch die Praxis geschaffene Gerichtsstand des Betreibungs- bzw. Konkursortes. Art. 350 Ziff. 1 StGB gilt beispielsweise auch im Falle, wo mehrere Herausgabeorte auf mehrere Gerichtsstände weisen, ohne dass der Täter die Handlung notwendigerweise an verschiedenen Orten verübt zu haben braucht. vgl. Couchepin S. 105/106.

den Tat mitverfolgt und -beurteilt werden, bei getrennter Verfolgung bestimmen würde. Insbesondere muss es sich nicht um Delikte handeln, deren Gerichtsstand bei getrennter Verfolgung ausschliesslich in Anwendung von Art. 346 StGB festzusetzen wäre, oder nach derselben Gerichtsstandsbestimmung wie für die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat. Art. 350 Ziff. 1 StGB ist demzufolge auch in jenen Fällen anwendbar, in welchen für einzelne oder alle konnexen Handlungen ein Pressegerichtsstand des Art. 347 StGB oder der durch die Praxis geschaffene Gerichtsstand des Betreibungs- beziehungsweise Konkursortes gilt.[9]

Der gemeinsamen Verfolgung und Beurteilung durch die gemäss Art. 350 Ziff. 1 StGB zuständigen Behörden unterstehen sowohl die Verbrechen und Vergehen, als auch die blossen Uebertretungen desselben Täters, wie dies aus dem Wortlaut der Bestimmung, die von strafbaren Handlungen spricht, jetzt eindeutig hervorgeht.[10]

Die Grundlage zur Bestimmung der Zuständigkeit gemäss Art. 350 Ziff. 1 StGB bilden die den Strafverfolgungsbehörden im Zeitpunkt der einheitlichen Gerichtsstandsfestsetzung bekannten strafbaren Handlungen des gleichen Beschuldigten. Werden Verhandlungen nötig, so sind alle neuen, im Laufe dieser Verhandlungen bekannt werdenden Handlungen ebenfalls zu berücksichtigen. Dabei ist auf die Straftatbestände abzustellen, wie sie sich aus der Strafanzeige oder den Erhebungen der Behörde ergeben, welche die Verfolgung einstweilen aufgenommen hat. Die Anklagekammer [11] hat die Anwendung von Art. 350 Ziff. 1 StGB in analoger Weise ebenfalls auf jene Fälle ausgedehnt, in welchen der Beschuldigte für eine einzige Handlung verfolgt wird, für die jedoch nach ihrer rechtlichen Würdigung mehrere Begehungsorte in Frage kommen.[12] Dabei ist dann von den Straftatbeständen, die für die rechtliche Würdigung der Handlung des Beschuldigten in Frage kommen können, jener massgebend, welcher mit der schwer-

[9] Sofern einem Angeschuldigten ausschliesslich Pressedelikte oder Betreibungs- und Konkursdelikte vorgeworfen werden, kann sich die einheitliche Zuständigkeit allerdings schon aus der Anwendung der besonderen Gerichtsstände allein ergeben, weil diese gerade auch zum Zwecke vorgesehen sind, eine Mehrzahl von kollidierenden Gerichtsständen zu verhindern.

[10] Die Vorentwürfe zum Strafgesetzbuch sprachen von Vergehen, sodass die Verbrechen und Uebertretungen nach dem damaligen Wortlaut von der Vereinigung nicht erfasst wurden. Die Richtigkeit der jetzigen Fassung wird von Komm. Thormann — von Overbeck in N 1 zu Art. 350 StGB ohne stichhaltige Gründe bezweifelt.

[11] vgl. BGE 75 IV 137 ff.

[12] Man denke an das Beispiel, wo der Angeschuldigte den Geschädigten am Orte A durch täuschende Angaben veranlasste, ihm ein Wertpapier zu übergeben und jener das Wertpapier in der Folge am Orte B verkaufte, obschon vereinbart war, dass das dem Angeschuldigten anvertraute Wertpapier nicht veräussert werden dürfe. Wenn man in diesem Falle einen Betrug annimmt, ist dieser in A ausgeführt. Wenn sich der Angeschuldigte aber der Veruntreuung schuldig gemacht hat, liegt der Ausführungsort in B. Dieser Tatbestand liegt BGE 75 IV 137 ff. zugrunde.

sten Strafe bedroht ist. Dieser Rechtsprechung ist beizupflichten, denn die Anwendung von Art. 350 Ziff. 1 StGB ermöglicht hier eine rasche Zuständigkeitsbegründung in jenen Fällen, in denen die rechtliche Qualifikation einer strafbaren Handlung — über welche erst das Urteil endgültig befindet — im Zeitpunkt der Gerichtsstandsfestsetzung noch ungewiss ist.

Das Gesetz stellt für die Zuständigkeitsbegründung bei Zusammentreffen mehrerer Delikte in erster Linie auf den Ort ab, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist und trägt damit dem Gedanken der Gerichtsstandsfestsetzung am Orte des Schwergewichts der deliktischen Tätigkeit Rechnung. Ohne Zweifel weist nämlich der Begehungsort der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat in der Regel auch auf den Mittelpunkt der deliktischen Tätigkeit.
Das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen desselben Beschuldigten ist für die Gerichtsstandsfestsetzung lediglich dann erheblich, wenn die einzelnen zum Komplex gehörenden Straftaten einerseits bereits Gegenstand einer Strafverfolgung bilden und anderseits noch nicht beurteilt sind. Die prozessuale Bedeutung des Zusammentreffens mehrerer Delikte besteht nämlich ausschliesslich in der Zusammenlegung der verschiedenen Verfahren zwecks einheitlicher Verfolgung und Beurteilung.[13] Diese Zusammenlegung ist aber dann nicht möglich, wenn einzelne konnexe Delikte gar nicht verfolgt oder bereits beurteilt sind. Auf die Fälle, in welchen trotz gleichzeitiger Verfolgung mehrerer noch unbeurteilter Delikte eines Beschuldigten keine einheitliche Zuständigkeitsbegründung im Sinne von Art. 350 Ziff. 1 StGB erfolgt, ist weiter unten einzutreten.

3. Nach dem Wortlaut des Art. 350 Ziff. 1 StGB zählt eine Handlung bei der Bestimmung des einheitlichen Gerichtsstandes nur dann mit, wenn dafür die Verfolgung aufgenommen wurde. Die Anklagekammer [14] hat daraus den Schluss gezogen, dass deshalb nur die verfolgten, nicht aber allfällige weitere an sich konnexe Handlungen, für welche keine Strafverfolgung aufgenommen wurde, in Betracht fallen. Dies gilt sicher dann, wenn eine solche Handlung den Strafverfolgungsbehörden gar nicht bekannt ist oder wenn die über die Aufnahme der Verfolgung entscheidende Behörde nach objektiver Prüfung des Falles zur Auffassung gelangt, dass zu wenig Verdachtsgründe für eine strafbare Handlung vorliegen, um die Einleitung der Verfolgung zu rechtfertigen. Darüber hinaus müssen für die einheitliche Gerichtsstandsfestsetzung aber auch jene Handlungen mitzählen, für welche die örtlich zuständige Behörde die Verfolgung zu Unrecht oder sogar nur aus dem Grunde ablehnt, um die Verfolgung für die übrigen konnexen Handlungen zu umgehen, die ihr sonst nach Art. 350 Ziff. 1 StGB zukäme.[15]

[13] vgl. Däppen S. 100.
[14] BGE 75 IV 139 ff.
[15] vgl. hiezu Waiblinger ZBJV Bd. 88 S. 264 und die Ausführungen auf S. 58/59.

Der Begriff der Verfolgung ist somit von wesentlicher Bedeutung und bedarf im folgenden der einheitlichen Festlegung.

Die Einleitung der Verfolgung kann gleich wie die — in anderm Zusammenhange erhebliche — Anhebung der Untersuchung [16] in derjenigen Prozesshandlung erblickt werden, mit welcher eine Strafverfolgungsbehörde ihren Willen kundgibt, Tatbestand und Täterschaft einer strafbaren Handlung zu ermitteln. Nach einem Entscheid der Anklagekammer [17] liegt die Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung dann vor, wenn eine Straf-, Untersuchungs- oder Polizeibehörde durch Vornahme von Erhebungen oder in anderer Weise zu erkennen gegeben hat, dass sie jemanden einer strafbaren Handlung verdächtigt, oder wenn eine solche Handlung wenigstens zum Gegenstand einer Strafanzeige oder — bei Antragsdelikten — eines Strafantrags gemacht worden ist. Es braucht allerdings noch keine bestimmte Person verdächtigt zu werden. Eine Verfolgung liegt auch in der Vornahme von Ermittlungshandlungen, die gegen unbekannte Täterschaft gerichtet sind. Im Hinblick auf die einheitliche Anwendung der Gerichtsstandsordnung ist es eine Frage des Bundesrechts, mit welcher Amtshandlung die Verfolgung als angehoben zu betrachten ist und deshalb unerheblich, ob das kantonale Recht und die kantonalen Behörden eine bestimmte Handlung als Akt der Strafverfolgung gelten lassen oder in ihr bloss eine Vorbereitung des Verfahrens erblicken. Eine Verfolgung im Sinne des Gesetzes liegt nicht nur dann vor, wenn die Ermittlungshandlungen von der nach kantonalem Prozessrecht zuständigen Behörde ausgeht. Sie muss auch nicht notwendigerweise von Strafbehörden ausgehen. Verfolgt ist nach der Rechtsprechung auch derjenige, welcher in Kantonen, die für Ehrverletzungen ein Sühneverfahren vorsehen, vor den Vermittler oder Friedensrichter geladen wird.[18] Eine Verfolgung ist ferner anzunehmen, wenn eine solche früher eröffnet wurde, dann aber praktisch zum Stillstand gekommen und nicht eingestellt worden ist.[19]

Nach der Rechtsprechung der Anklagekammer [20] liegt die Entscheidung, ob die Verfolgung für eine konnexe Handlung überhaupt aufzunehmen ist, nach Art. 343 und 346 StGB bei den Behörden des Kantons, die bei getrennter Verfolgung für diese örtlich zuständig wären. Für diese Behörden bestehe jedenfalls dann die Verfolgungspflicht, wenn ihnen ein Strafantrag beziehungsweise eine Strafanzeige zugegangen ist. Liegt hingegen weder ein Strafantrag noch eine Anzeige vor, so ist nach der Rechtsprechung die

[16] s. S. 75 ff.

[17] vgl. BGE 75 IV 140/141.

[18] vgl. BGE 74 IV 185.

[19] Die Anklagekammer hat in einem bei Couchepin (S. 105) zitierten unveröffentlichten Entscheid eine solche Handlung nicht mehr als verfolgt betrachtet, welcher Ansicht aber in Anbetracht der Verfolgungspflicht der Kantone nicht beigepflichtet werden kann.

[20] vgl. BGE 75 IV 140/141 und BGE 76 IV 202.

Entscheidung über die Aufnahme der Verfolgung in das Ermessen der für dieses Delikt örtlich zuständigen kantonalen Behörden gelegt. Hätten die Kantone in dieser Beziehung aber volle Freiheit, so bestünde für sie die Möglichkeit, durch Nichtaufnahme der Verfolgung für die mit der schwersten Strafe bedrohte konnexe Handlung die Uebernahme des gesamten Handlungskomplexes abzuwenden, die ihnen sonst nach Art. 350 Ziff. 1 StGB zukäme. Tatsächlich sind aber die Kantone in der Entscheidung, ob eine Handlung zu verfolgen ist, nicht frei. Sie sind durch das Bundesrecht zur Verfolgung verpflichtet, denn dieses verlangt grundsätzlich die Verfolgung und Bestrafung jeder im Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung. Prozessual ergibt sich die Verfolgungspflicht für die den Kantonen durch Gesetz zugewiesenen Bundesstrafsachen aus der positiven Vorschrift des Art. 247 Abs. 1 BStP.[21] Sofern ein Kanton dieser Pflicht nicht nachkommt, also trotz zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte die Verfolgung nicht aufgenommen wurde, so ist auch eine solche Handlung bei der Bestimmung des Gerichtsstandes gemäss Art. 350 Ziff. 1 StGB zu berücksichtigen.

Wird die Verfolgung der — schwersten — konnexen Handlung zwar eingeleitet, das Verfahren im Laufe der Untersuchung indessen eingestellt, so erhebt sich die Frage, ob dieser Umstand die Bestimmung des einheitlichen Gerichtsstandes beeinflusst.

Falls die Verfolgung aller konnexen Delikte im Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens gegen das — schwerste — derselben bereits in der Hand einer Behörde vereinigt worden ist, das Verfahren somit erst nach der einheitlichen Gerichtsstandsfestsetzung eingestellt wird, ist die Frage wiederholt dahin entschieden worden, dass die Einstellung als solche für den einmal begründeten Gerichtsstand ohne Bedeutung ist.[22] Falls das Verfahren wegen des — schwersten — konnexen Delikts vor der Vereinigung eingestellt worden ist, beantwortet die Praxis die Frage grundsätzlich gleich.[23] Auch in diesem Falle zählt das Delikt für die Gerichtsstandsfestsetzung nach Art. 350 Ziff. 1 StGB mit. Ein — bezüglich der schwersten konnexen Handlung — gefasster Einstellungsbeschluss ist demgemäss für die einheitliche

[21] Es handelt sich hier um die grundsätzliche Frage, ob die Kantone in den ihnen durch das Gesetz zur Verfolgung und Beurteilung zugewiesenen Strafsachen verfolgungspflichtig sind — Legalitätsprinzip — oder ob sie aus Opportunitätsgründen von der Strafverfolgung Umgang nehmen können — Opportunitätsprinzip —. Die hier vertretene Auffassung ist nicht unbestritten, was anlässlich der Verhandlungen des Schweiz. Juristentags 1946 zum Ausdruck kam (vgl. das Protokoll der Verhandlungen in ZSR S. 9a—17a (Referent Prof. Cavin), 68a—75a (Referent Dr. Comtesse) und 367a—406a (Diskussion). Die Frage Legalität oder Opportunität ist für das schweizerische Strafrecht allgemein von grosser Bedeutung. Es kann hier auf die einlässliche Behandlung des ganzen Fragenkomplexes in ZStR Bd. 66 S. 125 ff. durch Prof. Pfenninger und Waiblinger ZStR Bd. 67 S. 228 ff. verwiesen werden.

[22] vgl. BGE 71 IV 60 und 73 IV 140.

[23] vgl. BGE 76 IV 207.

Gerichtsstandsfestsetzung ohne Belang. Damit ist zugleich dem Vorgehen gesteuert, dass die gemäss Art. 350 Ziff. 1 StGB zuständige Strafverfolgungsbehörde die Untersuchung der ihre Zuständigkeit begründenden, mit schwerster Strafe bedrohten Tat vorweg durchgeführt, gegebenenfalls durch Einstellungsbeschluss abschliesst und hernach ihre Zuständigkeit für die verbleibenden Tatbestände verneint.[24] Die Rechtsprechung weist mit Recht darauf hin, dass nicht erst die tatsächliche Vereinigung der Verfahren, sondern schon die Tatsache der gleichzeitigen Verfolgung für mehrere strafbare Handlungen den Gerichtsstand des Art. 350 Ziff. 1 StGB schaffe und sich die kantonalen Behörden nicht dadurch, dass sie den Gerichtsstandsverhandlungen aus dem Wege gehen oder sie verzögern und über die in ihre Zuständigkeit fallende Handlung vorweg einen Einstellungsbeschluss fassen oder ein Urteil fällen, ihrer Pflicht entziehen können, die Verfolgung und Beurteilung der übrigen konnexen Handlungen zu übernehmen.[25] Dass die Einstellung der Verfolgung für die schwerste Straftat bei der einheitlichen Gerichtsstandsfestsetzung für die noch verbleibenden konnexen Straftaten in Ausnahmefällen trotzdem, und zwar im Rahmen der ausserordentlichen Gerichtsstandsfestsetzung, berücksichtigt werden kann, ändert an den eben gemachten grundsätzlichen Feststellungen nichts.[26]

Für die Anwendung des einheitlichen Gerichtsstandes gemäss Art. 350 Ziff. 1 StGB ist daher der Umstand entscheidend, ob gegen den nämlichen Angeschuldigten überhaupt mehrere Verfolgungen parallel geführt wurden, die nach dieser Bestimmung hätten vereinigt werden sollen. Wann sie tatsächlich vereinigt wurden, spielt indessen keine Rolle. Deshalb fallen auch jene Delikte in Betracht, für welche das Verfahren vor oder nach der einheitlichen Gerichtsstandsfestsetzung eingestellt worden ist. Wurde aber die Verfolgung von der zuständigen kantonalen Behörde nicht aufgenommen und erscheint die Ablehnung der Verfolgung sachlich nicht gerechtfertigt und nur im Hinblick auf die Gerichtsstandsfrage getroffen, so fällt auch ein solches Delikt bei der Bestimmung des einheitlichen Gerichtsstandes in Betracht. Gleiches gilt, wenn die Verfolgung lediglich aus einem Versehen des verfolgungspflichtigen Kantons nicht eingeleitet worden ist.[27]

Wegen einer strafbaren Handlung verfolgt ist der Beschuldigte, solange diese Handlung noch nicht gerichtlich beurteilt ist.[28] Unter der Verfolgung im Sinne von Art. 350 Ziff. 1 StGB wird daher nicht ein bestimmter Verfahrensabschnitt, etwa derjenige der Strafuntersuchung, wie er durch das kantonale Recht geregelt wird, sondern der Zustand verstanden, in welchem sich der Beschuldigte bis zur Beurteilung seiner Handlung befindet.

[24] Waiblinger (II S. 94) hat auf die Unzulässigkeit dieses Vorgehens hingewiesen.
[25] vgl. BGE 76 IV 207.
[26] vgl. BGE 73 IV 140 ff.
[27] vgl. den unveröffentlichten Entscheid der Anklagekammer bei Couchepin S. 105.
[28] vgl. BGE 70 IV 92 ff.

Der Abschluss der Strafuntersuchung oder die Anklageerhebung für ein konnexes Delikt ist für die Vereinigung ohne Belang. Es rechtfertigt sich nämlich bis zum Zeitpunkt der Beurteilung, die Vereinigung mehrerer Verfahren gegen den nämlichen Angeschuldigten zuzulassen, um den Zweck des Art. 350 Ziff. 1 StGB, womöglich alle konnexen Handlungen durch ein und dasselbe Gericht beurteilen zu können, Genüge zu tun.[29]
Anderseits schliesst die Beurteilung einer konnexen Handlung die Vereinigung mit andern, sich noch im Verfolgungsstadium befindlichen Handlungen regelmässig aus. Die Vereinigungspflicht besteht bereits dann nicht mehr, wenn eine Handlung erstinstanzlich beurteilt ist.[30] Entweder wird dieses Urteil nämlich rechtskräftig und schliesst so die Verfolgung endgültig ab, oder aber es wird an eine obere Instanz weiter gezogen. Ob und in welchem Ausmass eine obergerichtliche Ueberprüfung möglich ist, hängt einerseits von den kantonalen Prozessgesetzen,[31] anderseits aber von den zur Rechtsmitteleinlegung legitimierten Prozessbeteiligten [32] ab. Aus diesen Gründen ist eine Vereinigung ausgeschlossen, wenn und solange konnexe Fälle in oberer Intanz hängig sind.[33] Es sei erwähnt, dass ebenfalls die Aufhebung des Verfahrens für eine erstinstanzlich bereits beurteilte Handlung zum Zwecke einer einheitlichen Gesamtbeurteilung nicht statthaft ist.[34]

4. Das Gesetz stellt bei der einheitlichen Gerichtsstandsfestsetzung gemäss Art. 350 Ziff. 1 StGB in erster Linie auf die mit der schwersten Strafe bedrohte Handlung ab. Grundlage für den dadurch nötig werdenden Vergleich der Strafandrohungen bilden die Handlungen, welche im Zeitpunkt der einheitlichen Gerichtsstandsfestsetzung bekannt sind und jene rechtliche Qualifikation derselben, die nach der ganzen Aktenlage möglich ist.[35] Ueber den Begriff der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat finden sich in der Literatur [36] einlässliche Ausführungen, und seit Einführung des

[29] vgl. BGE 70 IV 92/93.
[30] vgl. Waiblinger II S. 92.
[31] Nicht alle kantonalen Prozessgesetze kennen ein Rechtsmittel mit vollumfänglicher revisio in facto et in iure.
[32] Es bleibt der Willkür dieser Prozessbeteiligten anheimgestellt, ob sie ein Rechtsmittel einlegen wollen.
[33] Die Vereinigung würde aber in einem Falle wieder möglich, nämlich dann, wenn das erstinstanzliche Urteil kassiert und zur Neubeurteilung an die erste Instanz zurückgewiesen wird. Diesfalls ist das Verfahren dann eben wieder vor erster Instanz hängig und kann mit demjenigen über weitere, erstinstanzlich noch nicht beurteilte konnexe Handlungen vereinigt werden.
[34] vgl. BGE 68 IV 125.
[35] Auf eine offenkundige falsche Bezeichnung des Delikts in der Anzeige oder Anklage kann nichts ankommen. Sie wird von der Anklagekammer von Amtes wegen berichtigt. vgl. die unveröffentlichten Entscheide Bern/Zürich vom 9. Mai 1947 und Basel-Stadt/Renaud vom 31. Oktober 1946, zitiert bei Couchepin S. 107.
[36] vgl. Komm. Thormann — von Overbeck N 3 zu Art. 350 StGB und Couchepin S. 106 f.

Strafgesetzbuches hat sich darüber auch eine ziemlich umfangreiche Praxis ergeben, auf welche im folgenden einzutreten ist.

Die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat kann auf verschiedene Weise bestimmt werden. Es ist möglich, sie nach der Strafe zu bestimmen, mit welcher der Beschuldigte für die einzelne Handlung bei getrennter Beurteilung belegt werden müsste. Nach dieser Methode wäre die Schwere der durch einen bestimmten Beschuldigten begangenen Tat mit allen Auswirkungen auf die Strafzumessung massgebend. Das würde bedeuten, dass allen Umständen des konkreten Falles bereits bei der Gerichtsstandsfestsetzung Rechnung getragen werden müsste. Die gerichtsstandsfestsetzenden Behörden müssten danach neben der gesetzlichen Strafandrohung auch alle weitern für die Strafzumessung erheblichen Momente, wie die Zurechnungsfähigkeit, die Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe, ja die gesamten persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Täters einstweilen würdigen. Dass eine solche antizipierte Strafzumessung zur Gerichtsstandsbestimmung völlig ungeeignet und sinnlos wäre, bedarf keiner weitern Erörterung. Zudem würden sich die aus der Person des Täters ergebenden Strafzumessungsgründe auf die Strafen aller konnexen Handlungen gleichmässig auswirken und somit statt zur wünschbaren Differenzierung, zu einer Nivellierung der Strafen führen, womit der Anwendungsbereich von Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zugunsten der Praevention eingeengt würde.[37]

Bei der Bestimmung der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat kann auch nicht darauf abgestellt werden, wo der Beschuldigte bei kantonal getrennter Durchführung der Verfahren für die in diesem Kanton allein zu verfolgenden Handlungen mit der schwersten Strafe bedroht würde.[38] Art. 350 Ziff. 1 StGB weist die gemeinsame Verfolgung und Beurteilung nämlich den Behörden des Ortes zu, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist und nicht den Behörden des Kantons, die für die mit der schwersten Gesamtstrafe bedrohten Taten zuständig sind.

Die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat soll ausschliesslich durch Vergleich der Strafandrohungen in den Strafnormen des besondern Teils des Strafgesetzbuches festgestellt werden.[39] Schon der Wortlaut des Gesetzes, welcher von der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat spricht, weist auf die Richtigkeit eines solchen Vorgehens hin. Dieses liegt aber auch im

[37] vgl. BGE 71 IV 167.

[38] Anderer Ansicht Petrzilka Anm. zu Art. 350 StGB.

[39] Die Anklagekammer hat in einem früheren Entscheid (BGE 68 IV 52) die Auffassung vertreten, dass der Strafschärfungsgrund der Konkurrenz für mehrere im gleichen Kanton verübte Straftaten berücksichtigt werden müsse, es aber in einem andern Entscheid (nichtveröffentlichter Entscheid i. S. Obergfell vom 8. Juli 1942, zitiert bei Waiblinger II S. 84) abgelehnt, auch den weiteren Strafschärfungsgrund des Rückfalls zu berücksichtigen. Diese Rechtsprechung hat aus grundsätzlichen Erwägungen zu berechtigter Kritik geführt (vgl. Waiblinger II S. 83 ff.) und wurde von der Anklagekammer in der Folge verlassen (BGE 69 IV 35).

Sinne des Gesetzeszwecks, denn es erlaubt, die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat und damit den einheitlichen Gerichtsstand bei subjektiv konnexen Handlungen auf rasche und einfache Weise zu bestimmen. Die rechtliche Subsumtion einer konnexen Straftat kann auf Grund der Anhaltspunkte in der Strafanzeige oder den Erhebungen der gerichtsstandsfestsetzenden Behörde unverzüglich vorgenommen werden. Selbst wenn sie nach dem einstweilen vorliegenden Tatbestand auf mehrere Strafnormen weist, ist die Bestimmung der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat nicht ausgeschlossen, da diesfalls einfach alle in Frage kommenden Strafnormen einbezogen werden können.[40] Der Vergleich der einzelnen, in den einschlägigen Strafnormen enthaltenen Strafandrohungen ist regelmässig leicht und eindeutig durchzuführen, so dass sich auch daraus keine besonderen Schwierigkeiten und Verzögerungen ergeben.

Die Bestimmung der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat hat also ausschliesslich auf das rein formelle Merkmal der im Gesetz auf eine strafbare Handlung angedrohten in den Straftatbeständen des Gesetzes selbst enthaltenen Strafen abzustellen. Ansatzpunkt ist die einem Beschuldigten vorgeworfene Tat allein und entscheidendes Kriterium die auf sie gesetzte Strafandrohung. Dabei sind diejenigen Merkmale einer Straftat, die den gesetzlich angedrohten Strafrahmen beeinflussen und welcher sich das Gesetz bedient, um die Strafandrohung für eine bestimmte Tat herabzusetzen oder zu erhöhen, ebenfalls miteinzubeziehen.[41] Dies betrifft namentlich die Qualifikations- und Privilegierungsmomente. Diesem Vorgehen wurde allerdings der Einwand entgegengehalten, dass im Zeitpunkt der Gerichtsstandsfestsetzung die rechtliche Qualifikation der Handlung nicht feststehe und deshalb ihre Berücksichtigung unmöglich sei, obwohl es eigentlich selbstverständlich erscheint, dass bei der Berücksichtigung der gesetzlichen Strafandrohung von der Mitberücksichtigung dieser Momente nicht Umgang genommen werden kann. Zu diesen Einwendungen hat die Anklagekammer [42] ausführlich Stellung genommen und unter anderm darauf hingewiesen, dass die Schwierigkeiten für die Ermittlung der Qualifikations- und Privilegierungsmomente nicht grösser seien als diejenigen, die sich der Feststellung der in Betracht fallenden Deliktstatbestände selber, der Ermittlung des Ausführungsortes einer Handlung oder des Wohnortes des Beschuldigten entgegen stellen. Zudem muss festgestellt werden, dass es sich auch bei der Bestimmung der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat wie bei der Ermittlung aller übrigen für die Gerichtsstandsfestsetzung erheblichen Momente lediglich um eine vorläufige Würdigung handelt, von welcher die endgültige durch das Gericht möglicherweise abweicht, dass nicht die wirklich begangenen, sondern lediglich die dem Beschuldigten vorge-

[40] vgl. BGE 75 IV 137 ff.
[41] vgl. BGE 71 IV 160 und Waiblinger ZBJV Bd. 83 S. 389 ff.
[42] vgl. BGE 71 IV 166 ff.

worfenen Handlungen Ausgangspunkt bilden und dass diese Handlungen lediglich auf Grund der einstweiligen Aktenlage zu würdigen sind.[43]
Als Merkmal einer Straftat, dessen Auswirkungen auf den angedrohten Strafrahmen zu berücksichtigen sind, fällt nach der Rechtsprechung der Anklagekammer ebenfalls der Versuch in Betracht. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Richter beim versuchten Delikt den für das vollendete Delikt angedrohten Strafrahmen gemäss Art. 22 StGB wenigstens fakultativ unterschreiten könne.[44] Die Berücksichtigung der fakultativen Strafmilderung beim Versuch ist indessen nicht gerechtfertigt, führt sie doch zu einer Durchbrechung des Grundsatzes, dass lediglich auf die formelle Strafandrohung in der Strafnorm selbst abzustellen ist. Mit der gleichen Begründung könnten schliesslich die mildernden Umstände und dementsprechend auch die Strafschärfungsgründe berücksichtigt werden, was aber auf eine unerwünschte Nivellierung der zu vergleichenden Strafen hinauslaufen würde.[45]
Für die Bestimmung der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat fallen alle jene Momente nicht in Betracht, welche innerhalb der gesetzlichen Strafandrohung lediglich die Strafzumessung beeinflussen.[46] Da sie nicht in der Tat als solcher, sondern in Umständen liegen, die sich regelmässig auf alle Strafen gleichzeitig auswirken, würde ihre Berücksichtigung zu einer in diesem Zusammenhange unerwünschten Nivellierung führen. Allgemein lässt sich daher sagen, dass für die Bestimmung der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat von allen Momenten, welche die endgültige Strafzumessung und damit die Schwere der tatsächlich ausgefällten Strafe überhaupt beeinflussen, nur die formelle Strafandrohung mit ihren qualifizierenden und privilegierenden Momenten zu berücksichtigen ist.

5. Für den Vergleich der Strafandrohungen, wie er für die Bestimmung der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat nötig wird, ergeben sich besondere Regeln, die ihrerseits durch die verschiedenartigen Strafandrohungen des Strafgesetzbuches selbst bedingt sind. Dass eine Zuchthausstrafe als schwerere Strafandrohung zu betrachten ist als eine Gefängnisstrafe, ist selbstverständlich. Ebenso stellt die Gefängnisstrafe eine schwerere Strafandrohung dar als Haft oder Busse.[47] Die Schwere der Strafandrohung beurteilt sich in erster Linie nach dem angedrohten Höchstmass.[48] Die Strafminima

[43] vgl. Waiblinger ZBJV Bd. 83 S. 389 ff.
[44] vgl. BGE 75 IV 94.
[45] Eine solche Nivellierung erachtet auch die Anklagekammer als unerwünscht (BGE 71 IV 167) und hat deshalb die Einbeziehung des Strafschärfungsgrundes der Konkurrenz (BGE 69 IV 35) und des Rückfalls (vgl. Anm. 39) abgelehnt.
[46] Hiezu ist beispielsweise die Zurechnungsfähigkeit zu zählen, ferner auch die Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe.
[47] vgl. Komm. Thormann — von Overbeck N 3 zu Art. 350 StGB.
[48] vgl. BGE 76 IV 262.

sind nur dann zu vergleichen, wenn die gleiche Höchststrafe besteht; diesfalls gibt die höhere Mindeststrafe den Ausschlag. Wenn für eine Straftat die Höchststrafe höher und die Mindeststrafe niedriger ist als für eine andere, so kann nach dem Gesagten ausschliesslich die schwerere Höchststrafe massgebend sein, da die Mindeststrafe für den Vergleich nur bei gleicher Höchststrafe, das heisst subsidiär in Betracht fällt.[49]

6. Lässt sich der einheitliche Gerichtsstand auf Grund der schwersten Strafe nicht bestimmen, weil die konnexen Delikte mit gleich schwerer Strafe bedroht sind, so sind gemäss Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde. Entgegen dem Wortlaut dieser Bestimmung entscheidet die Praevention nicht nur dann, wenn alle konnexen Handlungen mit gleich schwerer Strafe bedroht sind, sondern auch in den praktisch weitaus wichtigeren Fällen, wo nur auf einzelnen von ihnen eine gleich schwere Strafe steht. Sie entscheidet den Gerichtsstand lediglich zwischen denjenigen Behörden, welche für die mit den schwersten Strafen bedrohten Taten zuständig sind. Eine allfällige Praeventionshandlung einer Behörde, die lediglich für eine mit geringerer Strafe bedrohte Handlung zuständig ist, ist deshalb unerheblich.[50]
Es bleibt zu erwähnen, dass auf Grund der Praevention nur diejenige Behörde für die gemeinsame Verfolgung und Beurteilung des Handlungskomplexes zuständig erklärt werden kann, welche nach den übrigen Gerichtsstandsbestimmungen für eine der — mit schwerster Strafe bedrohten — konnexen Straftaten ohnehin zuständig ist.[51]
Die Rechtsprechung zu Art. 350 Ziff. 1 StGB lässt erkennen, dass die Gerichtsstandsfestsetzung auf Grund der Tat mit der schwersten Strafandrohung wenn immer möglich bevorzugt wird und diejenige auf Grund der Praevention vermieden werden soll.[52] Es ist richtig, dass das Schwergewicht der strafbaren Tätigkeit nur bei der einheitlichen Gerichtsstandsfestsetzung auf Grund der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat berücksichtigt wird, während gemäss Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB vorab auf ein Zufallsmoment abgestellt werden muss.[53] Aus diesem Grunde hat das Gesetz der Vorschrift des zweiten Absatzes gegenüber derjenigen des ersten lediglich subsidiäre Bedeutung zuerkannt. Versagt aber die Gerichtsstandsfestsetzung gemäss Absatz 1, so sollte meines Erachtens nicht gezögert werden, von der vom

[49] Couchepin (S. 106) nimmt demgegenüber in solchen Fällen gleichschwere Strafandrohungen an und beruft sich dabei seinerseits auf einen unveröffentlichten Entscheid der Anklagekammer vom 17. März 1942. Gegen diese Auffassung spricht jedoch der Umstand, dass sie die Gerichtsstandsfestsetzung auf Grund der Praevention erweitert, was womöglich vermieden werden sollte.
[50] vgl. BGE 71 IV 160.
[51] s. S. 75.
[52] vgl. BGE 71 IV 167 f. und Waiblinger II. S. 86.
[53] vgl. Waiblinger a. a. O.

Gesetz vorgesehenen Möglichkeit der Gerichtsstandsbestimmung auf Grund der Praevention Gebrauch zu machen. Tatsächlich bietet auch diese prozessuale Vorteile.[54] Sollte der praevenierenden Behörde die Uebernahme der gemeinsamen Verfolgung und Beurteilung im Hinblick auf ein anderwärtiges ausgesprochenes Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit nicht zugemutet werden können, besteht die Möglichkeit einer ausserordentlichen Gerichtsstandsfestsetzung.

7. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass trotz tatsächlichen Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen des gleichen Beschuldigten eine einheitliche Gerichtsstandsfestsetzung gemäss Art. 350 Ziff. 1 StGB unter Umständen unterbleibt oder doch nur einen Teil der konnexen Delikte erfasst und deshalb für einzelne Delikte oder Deliktsgruppen eine getrennte Verfolgung und Beurteilung stattfindet. Dies ist einmal dann der Fall, wenn der urteilende Richter gar nicht weiss, dass gegen den nämlichen Beschuldigten noch ein weiteres Strafverfahren anhängig ist.[55] Selbst wenn den Strafverfolgungsbehörden alle konnexen Delikte desselben Beschuldigten an sich bekannt sind, kann eine Vereinigung deshalb unterbleiben, weil sie teils der Bundesgerichtsbarkeit und teils der kantonalen Gerichtsbarkeit unterliegen und keine Delegation nach Art. 18 BStP stattgefunden hat. Endlich können der vereinigten Durchführung der Verfahren prozessuale Zweckmässigkeitserwägungen entgegenstehen, worauf bereits in anderm Zusammenhange hingewiesen wurde.[56]
Da der einheitliche Gerichtsstand gemäss Art. 350 Ziff. 1 StGB bei Zusammentreffen mehrerer selbständiger strafbarer Handlungen desselben Beschuldigten die Ausfällung der in Art. 68 Ziff. 1 StGB vorgesehenen Gesamtstrafe ermöglichen soll, muss die Beachtung dieser Bestimmung auch im Falle einer getrennten Verfolgung und Beurteilung gewährleistet sein. Aus diesem Grunde sieht Art. 350 Ziff. 2 StGB für den Fall, wo jemand entgegen Art. 68 StGB von mehreren Gerichten zu mehreren Freiheitsstrafen verurteilt wurde, vor, dass das Gericht, das die schwerste Strafe ausgesprochen hat, auf Gesuch des Verurteilten eine Gesamtstrafe festsetzt.[57]

[54] s. S. 79 80.
[55] vgl. Waiblinger III S. 223. Um diese Gefahr zu vermeiden, vermerkt das Schweiz. Zentralpolizeibureau auf den Strafregisterzügen, wenn bereits von einer andern Behörde wegen einer Strafuntersuchung ein Auszug eingeholt wurde und ihm noch keine Urteilsmitteilung zugegangen ist.
[56] s. S. 85 ff.
[57] vgl. Waiblinger III S. 223 ff. und Komm. Thormann — von Overbeck N 5 zu Art. 350 StGB.

1. Sind an einer strafbaren Handlung mehrere Beschuldigte beteiligt, so fordern Zweckmässigkeitserwägungen die Zusammenfassung der gegen sie gerichteten Verfahren. Nur damit kann nämlich erreicht werden, dass die Beweise einheitlich gewürdigt, die Tatsachen rechtlich einheitlich beurteilt und damit auch die materiellen Strafzumessungsgrundsätze einheitlich angewendet, das heisst dem Verschulden der einzelnen Beteiligten angepasste Strafen ausgesprochen werden.[58] Prozessuale Voraussetzung ist dabei die Zusammenlegung der Verfahren gegen alle Beteiligten in den Händen einer einzigen Behörde.[59] Art. 349 StGB sieht demgemäss für Anstifter, Gehilfen und Mittäter einheitliche Gerichtsstände vor: Die Behörden des Ortes, denen die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliegt, sind gleichzeitig zur Verfolgung und Beurteilung der Anstifter und Gehilfen zuständig. Haben mehrere Beschuldigte ein Delikt als Mittäter begangen, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.

Nach dem Wortlaut des Art. 349 StGB ist der einheitliche Gerichtsstand lediglich für die Verfolgung und Beurteilung der Anstifter, Gehilfen und Mittäter vorgesehen und die Zusammenlegung der Verfahren damit auf die Fälle der Mittäterschaft und der Teilnahme im engern Sinne[60] beschränkt. Eine solche Einschränkung widerspricht indessen dem Zweckgedanken der Bestimmung. Dieser lässt nämlich die Zusammenlegung der Verfahren ohne Rücksicht auf die Teilnahmeform ganz allgemein überall dort als wünschbar erscheinen, wo mehrere Beschuldigte an ein und demselben strafrechtlichen Vorfall beteiligt sind. Im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 349 StGB ist allerdings unbestritten, dass die einheitliche Gerichtsstandsfestsetzung ordentlicherweise nur in den in dieser Bestimmung ausdrücklich erwähnten Fällen zu erfolgen hat. Nachdem die Anklagekammer[61] erklärt hat, dass sich die einheitliche Gerichtsstandsfestsetzung gemäss Art. 349 StGB nach der Prozessökonomie richte und diese Bestimmung insbesondere eine einheitliche Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung ermöglichen solle, ist der Weg geöffnet, dieselbe ebenfalls in weiteren, in Art. 349 StGB nicht ausdrücklich vorgesehenen Anwendungsfällen vorzunehmen. Sofern

[58] vgl. Waiblinger II S. 81 und ZBJV Bd. 85 S. 486.

[59] Dies gilt sowohl in Bezug auf die örtliche als auch auf die sachliche Zuständigkeit. Da die Regelung der sachlichen Zuständigkeit in den Gesetzgebungsbereich der Kantone fällt, sollten diese die einheitliche sachliche Zuständigkeit für die objektive Konnexität vorsehen. Mangels ausdrücklicher Vorschriften des Bundesrechts besteht allerdings keine dahingehende Pflicht der Kantone.

[60] Art. 349 Abs. 1 StGB knüpft an Art. 24/25 StGB an, wonach unter der Teilnahme lediglich die Anstiftung und Gehilfenschaft verstanden werden. Unter die Teilnahme im weitern Sinne fallen die mittelbare Täterschaft, die selbständige Teilnahme, die Begünstigung und die Hehlerei, d. h. die teilnahmeähnlichen Verhältnisse.

[61] vgl. BGE 73 IV 203.

sie aus prozessualen Zweckmässigkeitserwägungen wünschbar erscheint, ist sie im Rahmen der ausserordentlichen Gerichtsstandsfestsetzung [62] uneingeschränkt möglich. Die einheitliche Gerichtsstandsfestsetzung soll daher allgemein in jedem Falle einer Beteiligung mehrerer Beschuldigter am gleichen Vorfall, also auch bei den in Art. 349 StGB nicht vorgesehenen teilnahmeähnlichen Verhältnissen [63] erfolgen, sofern sie im Interesse der Zweckmässigkeit und Prozessökonomie liegt.

Aus den besonderen materiellen Vorschriften über die Teilnahmehandlungen (Art. 24 und 25 StGB) ergibt sich als Regel, dass sich die Strafe der Anstifter und Gehilfen nach der auf den Täter anwendbaren Norm richtet und die einzelnen Mittäter nach den gleichen Strafnormen beurteilt werden. Für die einheitliche Gerichtsstandsfestsetzung gemäss Art. 349 StGB wird dieses Erfordernis indessen nicht vorausgesetzt. Vielmehr gilt diese Bestimmung auch dann, wenn das Gesetz für die Tat des Anstifters, Gehilfen oder einzelnen Mittäters eine besondere Strafnorm enthält, also namentlich für die Fälle sogenannter selbständiger Teilnahme.[64] Auch in diesen Fällen besteht nämlich das Bedürfnis, alle Beteiligten wegen des zwischen ihren Handlungen bestehenden engen Zusammenhangs gemeinsam zu verfolgen und die Anwendung des Art. 349 StGB, der diesen Zusammenhang prozessual berücksichtigt, erheischt nicht, dass die einzelnen Teilnehmer und Mittäter nach den für den Hauptbeschuldigten beziehungsweise die übrigen Mittäter anwendbaren Normen bestraft werden.

Für die Begünstigung und Hehlerei sieht Art. 349 StGB den einheitlichen Gerichtsstand nicht mehr ausdrücklich vor.[65] Die Anklagekammer nimmt denn auch an, dass das Verfahren gegen die Begünstiger und Hehler an getrennten Gerichtsständen durchzuführen sei.[66] Sie führt dabei aus, dass schon die materiellen Gesetzesbestimmungen die Straftaten der Begünstiger und Hehler nicht als Teilnahmehandlung, sondern als selbständige Delikte behandelten. Weil bezüglich ihres Verhaltens ein abweichender Tatbestand

[62] s. S. 81 ff.

[63] So ist der mittelbare Täter durch die für die Ahndung der Ausführungshandlung örtlich zuständigen Behörden zu verfolgen und zu beurteilen. Ueber die selbständige Teilnahme, die Begünstigung und die Hehlerei s. S. 68 69.

[64] Dies ist beispielsweise bei Anwendung von Art. 14 lit. a des Handelsreisendengesetzes auf Reisende und Auftraggeber der Fall. Ferner bei Art. 118 und 119 Ziff. 1 StGB für passive und aktive Abtreibung bzw. Hilfe zur Abtreibung, bei Art. 130, 131 und 132 StGB für Zweikampf und Herausforderung bzw. Aufreizung zum Zweikampf, bei Art. 199 und 209 StGB für gewerbsmässige Kuppelei und Duldung gewerbsmässiger Kuppelei in Mietsräumen usw. vgl. BGE 73 IV 203 ff., Schwander N 280 S. 115, Petrzilka Anmerkungen zu Art. 349 StGB und Waiblinger ZBJV Bd. 85 S. 487.

[65] Noch die Gerichtsstandsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege zogen in Art. 262 Abs. 1 die Tat des Begünstigers in die einheitliche Gerichtsstandsfestsetzung ausdrücklich mit ein.

[66] vgl. BGE 77 IV 122 ff. mit Hinweisen auf die Gesetzesmaterialien.

zu würdigen sei und ihre Straftaten, obwohl das Delikt eines Haupttäters voraussetzend, mit diesem in der Regel doch nur lose verbunden seien, erscheine die Vereinigung derselben mit der Handlung des Hauptbeschuldigten auch vom Standpunkt der prozessualen Zweckmässigkeit nicht geboten. Hiezu ist zu bemerken, dass die Frage, ob die Begründung einer einheitlichen Zuständigkeit im Interesse der prozessualen Zweckmässigkeit liegt, nur in Würdigung der Umstände des Einzelfalles entschieden werden kann. Es kann deshalb nicht gesagt werden, dass solche Interessen die einheitliche Gerichtsstandsfestsetzung für Begünstiger und Hehler generell nicht geboten erscheinen lassen. Es wurde bereits ausgeführt, dass die einheitliche Gerichtsstandsfestsetzung auch bei teilnahmeähnlichen, in Art. 349 StGB nicht ausdrücklich erwähnten Verhältnissen möglich ist. Wenn sich deshalb im Falle der Hehlerei oder Begünstigung eine Vereinigung des Verfahrens mit demjenigen gegen den Haupttäter aus Zweckmässigkeitsgründen aufdrängt, muss auch hier ein einheitlicher Gerichtsstand für alle Beteiligten bei den für den Haupttäter zuständigen Behörden begründet werden.[67]

2. Art. 349 StGB dient der Vereinigung der Verfahren gegen alle Beteiligten. Diese Vorschrift gelangt daher überall dort zur Anwendung, wo die einzelnen Teilnehmer oder Mittäter in Anwendung der übrigen Gerichtsstandsvorschriften verschiedene Gerichtsstände hätten und somit an getrennten Orten zu verfolgen und zu beurteilen wären. Anderseits erfasst Art. 349 StGB allgemein nur jene Fälle, wo für mehrere Beteiligte an sich mehrere Gerichtsstände bestehen würden.[68] Haben die einzelnen Teilnehmer und Mittäter bereits in Anwendung der übrigen Gerichtsstandsvorschriften den gleichen Gerichtsstand, so ist die einheitliche Durchführung der Verfahren ohnehin gegeben. Diesfalls braucht es keiner besonderen, die Zusammenlegung vorsehenden Vorschrift. Dies gilt beispielsweise für den Fall, wo mehrere Beteiligte am gleichen Orte gehandelt haben, so dass für die Gerichtsstandsfestsetzung Art. 346 Abs. 1 und nicht 349 StGB zur Anwendung gelangt.[69] Die Begründung eines einheitlichen Gerichtsstandes setzt voraus, dass die einzelnen Beteiligten bereits in Untersuchung gezogen, das Verfahren gegen sie mithin eröffnet worden ist. Nur wenn und solange nämlich gegen mehrere Beteiligte verschiedene Verfahren durchgeführt werden, ist auch die Zusammenlegung möglich. Wird die Beteiligung erst nachträglich bekannt, so ist der «Beteiligte» nach Art. 349 StGB ebenfalls

[67] Waiblinger (ZBJV Bd. 85 S. 487) erachtet die gemeinsame Verfolgung und Beurteilung der Begünstigung und Hehlerei gestützt auf Art. 349 StGB angesichts des engen Wortlautes dieser Bestimmung allerdings als fraglich, doch ist die Vereinigung auch hier im Rahmen der ausserordentlichen Gerichtsstandsfestsetzung uneingeschränkt möglich.

[68] vgl. BGE 70 IV 89.

[69] vgl. Couchepin S. 103/104.

am nämlichen Gerichtsstand zu verfolgen und zu beurteilen.[70] Es ist möglich, dass das Verfahren gegen einen Beteiligten vor der einheitlichen Beurteilung eingestellt wird. Der Umstand, dass das Verfahren gegen denjenigen Beteiligten, dessen Gerichtsstand gemäss Art. 349 StGB für die Verfolgung und Beurteilung der weitern objektiv konnexen Straftaten massgebend ist, eingestellt wird, hätte an sich einen nachträglichen Gerichtsstandswechsel zur Folge. Ein solcher muss aber im Interesse der Prozessökonomie allgemein vermieden werden.[71] Die Einstellung des Verfahrens gegen den Haupttäter beziehungsweise gegen denjenigen Mittäter, welcher zuerst in Untersuchung gezogen wurde, kann deshalb den einmal begründeten einheitlichen Gerichtsstand regelmässig weder aufheben noch verschieben.[72]

3. Art. 349 Abs. 1 StGB sieht den einheitlichen Gerichtsstand für die Verfolgung und Beurteilung der Anstifter und Gehilfen mit dem Haupttäter zusammen vor. Die einheitliche Zuständigkeit ist bei denjenigen Behörden begründet, denen die Verfolgung und Beurteilung dieses letzteren obliegt. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist es deshalb für die gemeinsame Verfolgung und Beurteilung ohne Belang, nach welcher Vorschrift sich der Gerichtsstand des Haupttäters bestimmt.[73] Tatsächlich verlangt der Sinn und Zweck des Gesetzes allgemein und ohne Rücksicht auf die für den Haupttäter anwendbare Gerichtsstandsbestimmung, dass objektiv konnexe Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt werden.[74] Auch die Verfolgung des Haupttäters durch die Behörden eines andern als des Begehungsortes hat demnach die Wirkung, dass diese Behörden zugleich für die Verfolgung der Anstifter und Gehilfen zuständig sind. Desgleichen ist gleichgültig, nach

[70] Eine Ausnahme tritt dann ein, wenn das gegen den Täter oder die bekannten Beteiligten durchgeführte Strafverfahren sich schon im Rechtsmittelstadium befindet. Diesfalls ist der erst nachträglich bekannt gewordene Beteiligte in getrenntem Verfahren zu verfolgen und zu beurteilen. Der Zweck der Vereinigung — einheitliche Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung — ist hier weggefallen, was z. B. in BGE 73 IV 203 ff. übersehen wurde.

[71] s. die Ausführungen über die Neufestsetzung des Gerichtsstandes S. 87 ff.

[72] Petrzilka (Anm. zu Art. 349 StGB) erwähnt, dass es gleichgültig sei, ob alle Beteiligten vor Gericht gestellt werden können. In Komm. Thormann — von Overbeck N 2 zu Art. 349 StGB wird — unzutreffenderweise — die gegenteilige Ansicht vertreten. Die Rechtsprechung hat die Frage bisher erst für Art. 350 StGB zu prüfen gehabt, s. hiezu S. 59 60 und die dort zitierten Entscheide der Anklagekammer.

[73] Art. 349 Abs. 1 StGB ist namentlich auch in den Fällen anwendbar, wo für die Tat des Haupttäters ein Hilfsgerichtsstand nach Art. 348 StGB, der von der Praxis geschaffene Gerichtsstand für Betreibungs- und Konkursdelikte oder ein Pressegerichtsstand nach Art. 347 StGB gilt. Die materielle Frage nach der Anwendbarkeit der allgemeinen Teilnahmelehre auf Pressedelikte ist hier nicht zu erörtern, vgl. hiezu Hafter allg. Teil S. 500 und Schwander N 295 S. 119.

[74] vgl. auch die Ausführungen auf S. 55 betr. die Zusammenlegung subjektiv konnexer Handlungen und die dort zitierten Entscheide der Anklagekammer, wo dies ausdrücklich festgestellt wird.

welchen Vorschriften die Gerichtsstandsfestsetzung für die Handlung der Teilnehmer bei getrennter Verfolgung vorgenommen werden müsste.
Der Begriff des Anstifters und Gehilfen ergibt sich aus Art. 24 und 25 StGB und kann dahin umschrieben werden, dass derjenige als Anstifter zu betrachten ist, welcher einen andern zu der von diesem begangenen Straftat bestimmt [75] und derjenige als Gehilfe, welcher die von einem andern begangene Straftat befördert oder wenigstens beeinflusst hat.[76]

4. Sind an einer Straftat mehrere Mittäter [77] beteiligt, so sind gemäss Art. 349 Abs. 2 StGB die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.
Nach einem Entscheid der Anklagekammer [78] bezieht sich Art. 349 Abs. 2 StGB nur auf den Fall, wo die Mittäter die strafbare Handlung an verschiedenen Orten ausgeführt haben. Diese Feststellung kann indessen nicht den Sinn haben, dass diese Bestimmung nur dann zur Anwendung gelangt, wenn es gilt, die verschiedenen Gerichtsstände des Ausführungsortes gemäss Art. 346 Abs. 1 StGB für mehrere Mittäter zusammenzulegen. Nach dem Zweck der Bestimmung ist eine solche Einschränkung des Anwendungsbereichs nicht angängig. Die Anwendung des Art. 349 Abs. 2 StGB ist vielmehr überall dort gegeben, wo ohne diese Bestimmung für mehrere Mittäter verschiedene Gerichtsstände begründet werden müssten und die Verfahren deshalb getrennt durchzuführen wären.[79] Die Bestimmung soll nämlich die Zusammenlegung der Verfahren in jedem Fall von Mittäterschaft ohne Rücksicht auf die anwendbare Gerichtsstandsvorschrift ermöglichen. Wohl ist praktisch derjenige Fall der wichtigste, wo mehrere Mittäter die strafbare Handlung an verschiedenen Orten ausgeführt haben und deshalb die Gerichtsstände des Ausführungsortes bei verschiedenen Behörden begründet wären. Dieser Umstand rechtfertigt jedoch nicht, die Anwendung von Art. 349 Abs. 2 StGB auf diesen Fall zu beschränken. Aus diesen Gründen findet Art. 349 Abs. 2 StGB immer dann Anwendung, wenn die Verfolgung und Beurteilung mehrerer Mittäter auf Grund der übrigen

[75] Gemäss Art. 24 Abs. 2 StGB ist derjenige wegen Versuchs zu bestrafen, der einen andern zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht. Da in diesen Fällen die strafbare Handlung in der Folge aber nicht begangen wurde, muss der Gerichtsstand für die Anstiftungshandlung allein und zwar nach Art. 346 ff. StGB bestimmt werden. vgl. Däppen S. 81.
[76] vgl. Hafter allg. Teil S. 226 ff. und 231 ff.
[77] «Mittäter ist, wer mit einem andern eine Tat als eigene gewollte gemeinsam ausführt.» vgl. Waiblinger II S. 82.
[78] vgl. BGE 70 IV 86.
[79] Man denke an die Fälle, wo die Gerichtsstände für die Mittäter nach Art. 347 StGB (Gerichtsstand der Presse) oder nach den für Betreibungs- und Konkursdelikte geltenden Regeln (s. S. 50 ff.) begründet werden müssen.

Gerichtsstandsbestimmungen allein den Behörden verschiedener Orte obliegen würde.[80]
Art. 349 Abs. 2 StGB stellt bei der Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes für Mittäter ausschliesslich auf die Praevention ab. Die Behörde, welche die Untersuchung zuerst angehoben hat und welcher die Verfolgung und Beurteilung eines Mittäters obliegt, ist auch für die Verfolgung und Beurteilung der übrigen Mittäter zuständig. Es ist demnach belanglos, welche Behörde für das Verfahren gegen denjenigen Mittäter zuständig ist, der als der geistige Urheber der Straftat betrachtet werden muss oder welcher den wichtigeren Teil derselben begangen hat.[81] Tatsächlich wäre die Berücksichtigung solcher Momente im Interesse einer raschen Gerichtsstandsfestsetzung ungeeignet.
Der Begriff der Praevention wird später zu erörtern sein.[82] Es sei jedoch schon in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen, dass die Praevention die Gerichtsstandsfrage lediglich zwischen denjenigen Behörden zu entscheiden vermag, welche nach den übrigen Gerichtsstandsvorschriften für die Verfolgung einzelner Mittäter ohnehin zuständig sind. Die Begründung des einheitlichen Gerichtsstandes bei einer Behörde, welche bei getrennter Festsetzung des Gerichtsstandes für keinen der Mittäter zuständig wäre, ist somit nach dem Sinne des Art. 349 Abs. 2 StGB ausgeschlossen.[83]

5. Obwohl die gemeinsame Verfolgung von Teilnehmern und Mittätern am einheitlichen Gerichtsstand des Art. 349 StGB an sich zwingend vorgesehen ist, gibt es Fälle, wo die Vereinigung unterbleibt oder doch nur einen Teil der Teilnehmer oder Mittäter erfasst, während für andere eine getrennte Verfolgung stattfindet. Diese tritt dann ein, wenn das gegen den Täter oder die bekannten Beteiligten durchgeführte Strafverfahren sich bereits im Rechtsmittelstadium befindet und nachträglich noch eine weitere objektiv konnexe Straftat bekannt wird,[84] oder wenn für einzelne Teilnehmer oder Mittäter die militärische Gerichtsbarkeit gegeben ist und eine Vereinigung nicht erfolgt.[85] Diesfalls findet die Verfolgung und Beurteilung der einzelnen Teilnehmer oder Mittäter in getrennten Verfahren statt und die Festsetzung des Gerichtsstandes erfolgt nicht nach Art. 349 StGB, sondern — als ausserordentliche Gerichtsstandsfestsetzung — nach den allgemeinen Gerichtsstandsbestimmungen, also insbesondere nach Art. 346 StGB.

[80] Art. 349 Abs. 2 StGB gelangt somit auch dann zur Anwendung, wenn ein Hilfsgerichtsstand, ein besonderer Pressegerichtsstand oder bei Betreibungs- und Konkursdelikten der Gerichtsstand am Betreibungs- bzw. Konkursort gilt.
[81] vgl. BGE 71 IV 110.
[82] s. S. 75 ff.
[83] vgl. BGE 70 IV 88.
[84] Erst im Verlaufe weiterer Ermittlungen kann sich herausstellen, dass noch weitere Teilnehmer oder Mittäter an einer Straftat beteiligt sind. vgl. Waiblinger II S. 93.
[85] s. S. 20/21.

Bei Handlungskomplexen kann eine strafbare Handlung in der Form der Mittäterschaft oder Teilnahme begangen worden sein, während einzelnen Beteiligten zugleich weitere strafbare Handlungen vorgeworfen werden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass solche Handlungskomplexe grundsätzlich in einem gemeinsamen Verfahren zu verfolgen und beurteilen sind, denn auch hier erlaubt allgemein nur die Vereinigung eine prozessual möglichst zweckmässige Durchführung des Verfahrens.[86] Sowohl Art. 349 als auch 350 Ziff. 1 StGB sehen die Vereinigung denn auch absolut vor, weshalb die Verfolgung und Beurteilung aller Beteiligten und aller Handlungen durch ein und dieselben Behörden zu erfolgen hat.[87] Daneben wird in der Literatur [88] auch die Auffassung vertreten, es sei von der einheitlichen Verfolgung und Beurteilung aller Beteiligten und aller Delikte abzusehen und es seien lediglich die Teilnahmehandlungen und die Mittäterschaftsdelikte gemeinsam zu verfolgen, die weitern realkonkurrierenden Straftaten der Beteiligten hingegen getrennt zu ahnden. Diese Auffassung wird damit begründet, dass die Teilnahmehandlungen mit der Handlung des Haupttäters sowie die durch Mittäter begangenen Handlungen unter sich enger verknüpft seien als die subjektiv konnexen Handlungen desselben Täters untereinander, dass weiter eine Trennung der Teilnehmer oder Mittäter am gleichen Delikt für die Abklärung des Tatbestandes schwerwiegende Nachteile zur Folge hätte, während der Nachteil einer getrennten Verfolgung und Aburteilung subjektiv konnexer Delikte durch die Anwendung von Art. 350 Ziff. 2 StGB behoben werden könne. Danach wären also lediglich die objektiv konnexen Handlungen gemeinsam zu verfolgen und beurteilen, was notwendig zu einer Trennung der subjektiv konnexen Handlungen führte. Diese Auffassung lässt aber die in Art. 350 Ziff. 1 StGB vorgesehene absolute Vereinigungspflicht unberücksichtigt und ist daher abzulehnen.

Falls das Delikt des Haupttäters oder desjenigen Mittäters, gegen welchen die Untersuchung zuerst angehoben wurde, von den weitern, durch eben diesen Beschuldigten begangenen Straftaten zugleich auch das mit der schwersten Strafe bedrohte ist, weisen sowohl Art. 349 wie auch Art. 350 Ziff. 1 StGB auf dieselbe zuständige Behörde. Die gemeinsame Durchführung des Verfahrens ist diesfalls ohne weiteres gegeben. Desgleichen führt die getrennte Anwendung von Art. 349 StGB auf die Teilnehmer beziehungsweise Mittäter und von Art. 350 Ziff. 1 StGB auf die weitern Straftaten eines Beteiligten dann zu einem einheitlichen Gerichtsstand, wenn beispielsweise

[86] Die Anklagekammer hat wiederholt entschieden, dass alle Beteiligten und alle zusammentreffenden Handlungen durch eine einzige Behörde zu verfolgen und durch dasselbe Gericht zu beurteilen sind. vgl. BGE 72 IV 194 und 73 IV 58.

[87] vgl. Waiblinger II S. 89.

[88] vgl. Däppen S. 104/105.

alle Beteiligten am gleichen Orte gehandelt haben und ebenfalls alle weitern subjektiv konnexen Delikte an diesem Orte ausgeführt worden sind.
Die Frage, nach welcher Gerichtsstandsvorschrift — ob nach Art. 349 oder 350 Ziff. 1 StGB — der einheitliche Gerichtsstand zu begründen ist, stellt sich nur bei denjenigen Handlungskomplexen, wo mehrere Teilnehmer oder Mittäter ein Delikt gemeinsam begangen haben, einzelnen von ihnen noch weitere strafbare Handlungen vorgeworfen werden und die Beteiligten für die konnexen Straftaten in getrennter Anwendung der Art. 349 und 350 Ziff. 1 StGB an verschiedenen Orten zu verfolgen wären.
Die Frage, wie die Zuständigkeit für solche Handlungskomplexe bestimmt werden soll, beantwortet Waiblinger [89] dahin, dass der Gerichtsstandsfestsetzung nach Art. 350 Ziff. 1 StGB Vorzug zu geben ist, da hier die Praevention erst in zweiter Linie den Gerichtsstand bestimmt, während sie nach Art. 349 StGB bei Mittäterschaft sofort den Ausschlag gibt. Demnach ist in solchen Fällen zunächst nach Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB festzustellen, welche der von sämtlichen Beteiligten begangenen Handlungen mit schwerster Strafe bedroht ist. An dem für dieses Delikt geltenden Gerichtsstand sind dann auch alle übrigen Beteiligten und Handlungen zu verfolgen und zu beurteilen. Auch die Rechtsprechung [90] legt bei solchen Handlungskomplexen das gemeinsame Verfahren gegen alle Beteiligten und für alle subjektiv konnexen Handlungen regelmässig in den Händen der nach Art. 350 Ziff. 1 StGB zuständigen Behörden zusammen. Zur einheitlichen Gerichtsstandsfestsetzung ist somit immer dann Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB heranzuziehen, wenn eine Handlung des Komplexes mit schwererer Strafe bedroht ist, als alle übrigen. Sind jedoch mehrere oder alle von sämtlichen Beteiligten begangenen Handlungen mit der gleichen Strafe bedroht, so muss auf die Praevention zurückgegriffen werden. Der Gerichtsstand ist dann dort begründet, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde. Sollte dieser Gerichtsstand nicht am Orte des Schwergewichts der deliktischen Tätigkeit liegen und deshalb Nachteile bringen, so kann dieser Umstand für die Begründung eines ausserordentlichen Gerichtsstandes berücksichtigt werden.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass bei den hier erörterten Kollisionsfällen auch die Trennung der Verfahren ins Auge gefasst werden muss, wenn diese sich aus prozessualen Gründen aufdrängt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die objektiv und subjektiv konnexen Handlungen nur lose verbunden sind und sich die Trennung aus diesem Grunde rechtfertigt.[91] Immerhin soll die Trennung entsprechend dem Grundgedanken der Art. 349 und 350 StGB nur ausnahmsweise vorgenommen werden.

[89] vgl. Waiblinger II S. 89.
[90] vgl. BGE 72 IV 194 und 73 IV 58.
[91] s. S. 86.

§ 16 *Die Praevention*

1. Die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches enthalten neben den eigentlichen Zuständigkeitsvorschriften Kollisionsnormen zur Behebung einer allfälligen mehrfachen Zuständigkeit im Einzelfalle.[1] Die wichtigste und vom Gesetz mehrfach verwendete Norm ist diejenige, welche bei mehrfacher Zuständigkeit die prozessuale Tatsache der Praevention entscheiden lässt.[2] Das Gesetz erklärt in den Art. 346 Abs. 2, 347 Abs. 1 und 3, 349 Abs. 2 und 350 Ziff. 1 Abs. 2 im Kollisionsfalle die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde. Die Praevention besteht deshalb in der prozessualen Tatsache, dass eine bestimmte Verfahrenshandlung von einer Behörde früher vorgenommen wurde als von einer andern. Der Praevention kommt die Wirkung zu, dass die Gerichtsstandsfrage zwischen mehreren an sich zuständigen Behörden zugunsten derjenigen, welche diese Verfahrenshandlung zuerst vorgenommen hat, entschieden und die Zuständigkeit aller übrigen gleichzeitig aufgehoben wird. Praevenierende Wirkung kann nur der Handlung einer nach den Gerichtsstandsbestimmungen an sich zuständigen Behörde zukommen,[3] nicht aber der Verfahrenshandlung einer im übrigen örtlich unzuständigen Behörde.[4]

2. Nach den Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches kommt die praevenierende Wirkung der ersten Anhebung der Untersuchung zu.[5] Diese

[1] s. S. 6.

[2] Daneben kommt bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen der Tatsache, dass eine derselben mit der schwersten Strafe bedroht ist und bei mehreren Beteiligten der Tatsache, dass einer derselben der Haupttäter ist, kollisionsbehebende Bedeutung zu.

[3] Liegen mehrere Ausführungs- oder Erfolgsorte vor, so muss es sich um Handlungen der Behörden eines dieser Ausführungs- oder Erfolgsorte handeln. Bei Handlungskomplexen kann nur eine Verfahrenshandlung derjenigen Behörde die Gerichtsstandsfrage entscheiden, welche nach den übrigen Gerichtsstandsvorschriften für die Verfolgung und Beurteilung einzelner Mittäter (Art. 349 Abs. 2 StGB) bzw. eine der schwersten konnexen Straftaten (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) zuständig ist. Hingegen braucht die Handlung nicht von der (nach kantonalem Prozessrecht) sachlich zuständigen Behörde auszugehen.

[4] vgl. BGE 72 IV 95 und 73 IV 59.

[5] Das Gesetz braucht in allen Bestimmungen, die darauf abstellen, die gleiche Ausdrucksweise.

Bestimmungen bezeichnen aber die prozessualen Handlungen, in denen die Anhebung der Untersuchung zu erblicken ist, nicht. Auch andere Stellen des Gesetzes können nicht herangezogen werden. Insbesondere geht es nicht an, die Anhebung der Untersuchung in jenen Massnahmen erblicken zu wollen, die gemäss Art. 72 Ziff. 2 StGB die Verjährung unterbrechen. Einer solchen Gesetzesauslegung stünde schon die andere Zweckbestimmung der betreffenden Gesetzesvorschriften entgegen.[6]

3. Die Bezeichnung der prozessualen Handlungen, die als Anhebung der Untersuchung zu gelten haben, ist an sich unzweifelhaft Aufgabe des kantonalen Verfahrensrechts. Im Hinblick auf die einheitliche Anwendung der eidgenössischen Gerichtsstandsbestimmungen muss indessen bundesrechtlich bestimmt werden, welcher prozessualen Massnahme die — von den kantonalrechtlichen Regelungen des Verfahrens unabhängige — Bedeutung der Anhebung der Untersuchung zukommt.[7]
Daraus ergibt sich, dass für die bundesrechtliche Festlegung des Begriffs nicht auf frühere kantonale — möglicherweise voneinander abweichende — Regelungen [8] zurückgegriffen werden kann. Ebenso wenig kann bei der Festlegung des Begriffs auf jene Massnahmen abgestellt werden, die die Rechtshängigkeit des Verfahrens begründen,[9] denn auch der Eintritt der Rechtshängigkeit wird vom kantonalen Verfahrensrecht bestimmt und kann deshalb von den Kantonen verschieden geregelt werden. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, welche Strafverfolgungsorgane die Verfahrenshandlung vornehmen, denn es obliegt den Kantonen, den Aufgabenkreis der verschiedenen Organe zu bestimmen. Es braucht sich daher namentlich auch nicht um Massnahmen der Untersuchungsorgane im eigentlichen Sinne zu handeln.
Das Strafgesetzbuch spricht von der Anhebung der Untersuchung. Diese Ausdrucksweise legt den Schluss nahe, dass es die allgemein übliche [10] und auch von den meisten kantonalen Prozessgesetzen verwendete Einteilung des Verfahrens zugrunde legt und die Einleitung desjenigen Verfahrensabschnittes als Anhebung der Untersuchung auffasst, der als Untersuchungsverfahren bezeichnet wird. Das Untersuchungsverfahren in diesem Sinne stellt indessen keineswegs den zeitlich zuerst durchzuführenden Verfahrensabschnitt dar, sondern folgt im allgemeinen erst dem Ermitt-

[6] vgl. BGE 68 IV 6.
[7] vgl. BGE 68 IV 6.
[8] Nach der früheren bernischen Regelung war die Rechtshängigkeit der Strafsache, welche nach Art. 80 des bernischen Strafverfahrens durch das Einlangen der Strafanzeige beim Untersuchungsrichter bewirkt wird, für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit massgebend, vgl. Waiblinger I N 1 zu Art. 80 Bern. StPO.
[9] Diese Ansicht vertreten der Komm. Thormann — von Overbeck N 4 zu Art. 346 StGB sowie Däppen S. 109 f.
[10] vgl. nur Beling S. 350 ff.

lungsverfahren, welches die Grundlage zur Einleitung und Durchführung des Untersuchungsverfahrens erst schafft.[11] Die Ueberlegung, dass die einzelnen kantonalen Prozessrechte sowohl die Anhebung als auch den Abschluss des Untersuchungsverfahrens innerhalb des Verfahrensablaufs nach ihrem Gutdünken und deshalb verschieden festlegen können und diese Einteilung für verschiedene Sonderverfahren überhaupt nicht passt, weist bereits darauf hin, dass auch die Zugrundelegung der das Untersuchungsverfahren eröffnenden Massnahmen nicht zu einheitlich anwendbaren Resultaten führt und deshalb abzulehnen ist.[12]

Nach dem Sinn und Zweck der Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches ist bei der Festlegung des Begriffs der Anhebung der Untersuchung die entscheidende Bedeutung auf das zeitliche Moment zu legen. Es ist auf den Beginn der Strafverfolgung als solche und demgemäss ausschliesslich auf jene Massnahmen der Strafverfolgungsorgane abzustellen, die zeitlich zuerst erfolgt sind.

Eben diese Auffassung vertritt auch die Anklagekammer, wenn sie erklärt, dass die Untersuchung im Sinne von Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB dort zuerst angehoben ist, wo zeitlich zuerst irgendwelche Ermittlungshandlung vorgenommen wird, sei es gegen den schon bekannten oder einen noch unbekannten Täter. Es komme nichts darauf an, von welchem amtlichen Organ die Massnahmen ausgehen, ob von der gerichtlichen Polizei oder von der Untersuchungsbehörde und ob demgemäss die Untersuchung im Sinne des kantonalen Prozessrechts bereits als angehoben zu gelten habe oder nicht.[13]

In einem weitern — allerdings den Begriff der Untersuchungsanhebung im Sinne der Verfolgung gemäss Art. 350 StGB betreffenden — Entscheid wird ausgeführt, dass die Verfolgung dann vorliegt, wenn eine Straf-, Untersuchungs- oder Polizeibehörde durch die Vornahme von Erhebungen oder auf andere Weise zu erkennen gegeben hat, dass sie jemanden einer strafbaren Handlung verdächtigt, oder wenn eine solche Handlung wenigstens zum Gegenstand einer Strafanzeige oder — bei Antragsdelikten — eines Strafantrags gemacht worden ist.[14]

Im gleichen Sinne äussert sich auch Couchepin,[15] der die Praxis der Anklagekammer [16] zu dieser Frage wie folgt zusammenfasst: «Par ouverture d'instruction ou de poursuite, on entend le moment où toute autorité cantonale, autorité judiciaire, juge d'instruction, procureur, ou même organe de

[11] vgl. Waiblinger I N 1 zu Art. 65 Bern. StPO.
[12] Auf diese Konsequenzen hat Däppen a. a. O. hingewiesen.
[13] vgl. BGE 68 IV 6 und 68 IV 53/54.
[14] vgl. BGE 75 IV 140 f.
[15] vgl. Couchepin S. 107.
[16] d. h. die bereits zitierten Entscheide, sowie BGE 71 IV 59 und die unveröffentlichten Entscheide der Anklagekammer vom 9. Juni 1943 und 11. April 1946 zu dieser Frage.

police agit d'office d'une manière quelconque en vue de la découverte et partant de la répression d'une infraction.»
Die Prozesshandlung, in welcher die nach den Gerichtsstandsbestimmungen erhebliche erste Anhebung der Untersuchung zu erblicken ist, kann demgemäss als diejenige prozessuale Massnahme umschrieben werden, mit welcher eine Strafverfolgungsbehörde erstmals ihren Willen kundgibt. den Tatbestand einer strafbaren Handlung sowie deren Täterschaft amtlich zu ermitteln. Die praevenierende Wirkung kommt deshalb in der Regel einer Massnahme des polizeilichen Ermittlungsverfahrens zu.[17] Sie kann aber auch in Massnahmen der Untersuchungsbehörden, wie beispielsweise in einer Vorladung, oder aber in einem Beschluss der Staatanwaltschaft selbst bestehen.[18] Waiblinger [19] weist mit Recht darauf hin, dass die zeitlich erste Ermittlungshandlung regelmässig nur an Hand der Akten festgestellt werden kann.[20]

4. Es bleibt festzustellen, dass im Falle einer Strafanzeige die Untersuchung an dem Orte und zu dem Zeitpunkt als angehoben gilt, wo und wenn diese Anzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde eingereicht wird. Es genügt also schon der Empfang derselben und es ist unerheblich, welche Stellung die betreffende Behörde zur Anzeige nimmt,[21] ob in der Folge tatsächlich eine amtliche Ermittlungshandlung vorgenommen wurde [22] und bei welchen Strafverfolgungsbehörden die Anzeige eingereicht wurde. Auch der bei den Behörden eines unbeteiligten Kantons eingereichten Strafanzeige kommt deshalb grundsätzlich praevenierende Wirkung zu. Die Anzeige hat einfach als bei denjenigen Behörden eingereicht zu gelten, die in der konkreten Strafsache tatsächlich zuständig sind.[23] Kommen mehrere zuständige Behörden in Frage und wurde die Anzeige bei den Behörden eines dritten, unbeteiligten Kantons eingereicht,[24] so lässt sich der Gerichtsstand auf Grund

[17] beispielsweise der Aufnahme der Sachfahndung und der Fahndung nach der Täterschaft, der Beschlagnahme von Gegenständen, der polizeilichen Haussuchung, der Einholung von Auskünften bei Dritten oder dem Anhalten und der Festnahme eines Beschuldigten selbst.

[18] Hingegen ist die Vernehmlassung auf das Gesuch an die Anklagekammer um Festsetzung des Gerichtsstandes keine Untersuchungshandlung. vgl. BGE 73 IV 59.

[19] vgl. Waiblinger II S. 83.

[20] Es ist somit nicht angängig, einfach auf die erste Ausschreibung im Schweiz. Polizeianzeiger als erste Ermittlungshandlung abzustellen. vgl. Waiblinger a. a. O.

[21] Ob die Behörde die Behandlung der Anzeige im Einzelfalle ablehnt, ist unerheblich, denn «die Behörde kann nicht dadurch, dass sie die Anzeige von der Hand weist, den Gerichtsstand in einen andern der wahlweise zur Verfügung stehenden Orte verschieben». vgl. BGE 71 IV 59.

[22] vgl. Couchepin a. a. O.

[23] Couchepin (a. a. O.) weist mit Recht darauf hin, dass nur so die unverzügliche Anhandnahme der Verfolgung gewährleistet ist.

[24] Man denke an das Beispiel, wo ein Betrug in den Kantonen Bern und Luzern begangen wurde, die Strafanzeige aber vom Verletzten an seinem Wohnort in Zürich eingereicht wurde.

dieser Regeln allerdings nicht bestimmen, denn erst die Einreichung der Anzeige bei einer von den ohnehin zuständigen Behörden könnte ja die Gerichtsstandsfrage entscheiden. Hier versagt die Praevention [25] und es besteht ein Gerichtsstandskonflikt, der im Gerichtsstandsfestsetzungsverfahren beigelegt werden muss.[26]
Die gleichen Ueberlegungen müssen für den Strafantrag bei Antragsdelikten gelten. Es genügt somit, dass ein Antragsdelikt überhaupt Gegenstand eines Antrags gemacht worden und dieser einer Strafverfolgungsbehörde zugegangen ist.
Endlich stellt sich auch die Frage, in welcher Prozesshandlung die Anhebung der Untersuchung zu erblicken ist, wenn die strafbare Handlung nach kantonalem Recht im zivilprozessualen Verfahren verfolgt wird. Auch hier ist das zeitliche Moment ausschlaggebend, muss also auf die zeitlich zuerst erfolgte Prozesshandlung abgestellt werden. Dies ist diejenige Handlung, mit welcher der Kläger erstmals seinen Willen kundgibt, die Straftat zur gerichtlichen Verfolgung und Beurteilunng zu bringen. Welches nun die in diesem Sinne entscheidende Prozesshandlung ist, kann nur anhand der jeweiligen kantonalen Verfahrensrechte entschieden werden. Die massgebende Handlung wird aber im allgemeinen in der Anbegehrung einer Vermittlung oder eines Aussöhnungsversuchs (Sühneversuch, Sühnevorstand und dergleichen), beziehungsweise in den Kantonen, die keine Vermittlung vorsehen, in der Anhängigmachung der Klage bestehen.

5. In der Literatur [27] ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Gerichtsstandsfestsetzung auf Grund der Praevention vom reinen Zufall abhängt und diese Art der Gerichtsstandsfestsetzung deshalb eminent aleatorischen Charakter hat. Auch die Anklagekammer [28] gibt dieser Ueberlegung Ausdruck, wenn sie ausführt, dass die Gerichtsstandsbestimmung auf Grund der Praevention von einem weitgehend zufallsbedingten und daher oft unbefriedigenden Merkmal abhänge und ihre Anwendungsfälle aus diesem Grunde nicht vermehrt werden dürften.
Tatsächlich kann der Gerichtsstandsbestimmung auf Grund der Praevention ein gewisser aleatorischer Charakter nicht abgesprochen werden. Es darf indessen nicht übersehen werden, dass sie dem beachtlichen Grundsatz der raschen Bestimmbarkeit des Gerichtsstandes gut Rechnung trägt, da die Behörde, welche die Untersuchung zuerst angehoben hat, auf Grund der Akten regelmässig leicht feststellbar ist. Es kommt hinzu, das der Prae-

[25] Keinesfalls kann es dem dritten, unbeteiligten Kanton überlassen bleiben, den verfolgungspflichtigen Kanton zu wählen, indem die Anzeige an den einen oder andern zuständigen Kanton weitergeleitet wird.
[26] s. S. 90 ff.
[27] vgl. Couchepin S. 108 und Waiblinger II S. 86.
[28] vgl. BGE 71 IV 165.

vention auch noch ein weiterer Gedanke zugrunde liegt, der die praevenierende Behörde im allgemeinen zugleich als die zur Verfolgung bestgeeignete erscheinen lässt. Die Anklagekammer [29] hat darauf hingewiesen und ausgeführt, dass in den Fällen, wo andere Merkmale zur Gerichtsstandsfestsetzung versagen, die Untersuchung dort fortgeführt werden solle, wo sie am längsten anhängig und daher in der Regel auch schon am weitesten fortgeschritten sei. Man erkennt, dass die Gerichtsstandsfestsetzung auf Grund der Praevention ebenfalls prozessualen Zweckmässigkeitserwägungen Rücksicht trägt. Aus diesem Grunde besteht kein Anlass, ihre Anwendung im Rahmen der Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches einzuschränken.

6. Ist der Gerichtsstand auf Grund der Praevention einmal begründet, so bleibt er wie jeder andere Gerichtsstand grundsätzlich für die Dauer des Verfahrens bestehen. Es ist daher unerheblich, ob die Gerichtsstandsfestsetzung nachträglich etwa infolge Bekanntwerdens einer Tat mit schwererer Strafandrohung ohne Zuhilfenahme der Praevention möglich wäre. Die gegenteilige Auffassung [30] hätte in vielen Fällen eine nachträgliche Neubegründung der Zuständigkeit und die damit verbundenen prozessualen Nachteile zur Folge, weshalb sie grundsätzlich abgelehnt werden muss und lediglich für Ausnahmefälle zutreffen kann.[31]

[29] vgl. BGE 69 IV 47.

[30] der Komm. Thormann — von Overbeck N 4 zu Art. 350 StGB nimmt — unzutreffenderweise — an, dass der Gerichtsstand der Praevention nur solange gelten soll, als die Zuständigkeit nicht auf andere Weise bestimmt werden kann.

[31] Es gilt hier das in § 18 Gesagte.

Die ausserordentliche Festsetzung und Neufestsetzung des Gerichtsstandes

§ 17 *Die ausserordentliche Gerichtsstandsfestsetzung*

1. Die Gerichtsstandsvorschriften des Strafgesetzbuches entsprechen im wesentlichen den dargelegten [1] allgemeinen Grundsätzen der Gerichtsstandsfestsetzung, so dass ihre Anwendung im Einzelfalle in der Regel befriedigt, das heisst zu prozessual zweckmässigen Resultaten führt. Immerhin können Fälle vorkommen, in welchen der sich aus der strikten Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen ergebende Gerichtsstand nicht am Orte des Schwergewichts der deliktischen Tätigkeit liegt oder andern prozessualen Zweckmässigkeitserwägungen widerspricht und sich daher als unbefriedigend erweist. Hier besteht nach Art. 262 Ab. 3 und 263 Abs. 3 BStP [2] die Möglichkeit, bei der Festsetzung des Gerichtsstandes von den gesetzlichen Vorschriften abzuweichen.

2. Nach dem Wortlaut der Art. 262 und 263 BStP ist die abweichende Gerichtsstandsfestsetzung ausschliesslich Sache der Anklagekammer. Nur diese wäre demnach befugt, von den gesetzlichen Vorschriften abzugehen, während alle andern mit der Festsetzung des Gerichtsstandes betrauten Behörden die gesetzlichen Vorschriften auch in jenen Fällen anzuwenden hätten, in welchen ihre Anwendung zu den eingangs erwähnten Unzukömmlichkeiten führen würde. Dass eine solche Auffassung indessen gerade dem Zweck der zitierten Gesetzesbestimmungen, nämlich der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für eine möglichst zweckmässige und rationelle Festsetzung des Gerichtsstandes in allen Fällen zuwiderlaufen würde, ist unverkennbar. Waiblinger hat auf den allzuengen Wortlaut dieser Bestimmungen hingewiesen und ausgeführt, dass die Befugnis zu einer abweichenden Festsetzung der Zuständigkeit nach dem Sinne des Gesetzes auch den kantonalen Behörden, die sich über die Gerichtsstandsfestsetzung zu einigen suchten, zustehen müsse.[3] Dieser Auffassung hat sich auch das Bundesgericht angeschlossen und erklärt, dass die Zuständigkeit im interkantonalen Ver-

[1] s. S. 24 ff.
[2] In der dem Strafgesetzbuch angepassten Fassung gemäss Art. 399 lit. d und e StGB.
[3] vgl. Waiblinger II S. 103/104.

hältnis nicht bloss durch die Anklagekammer, sondern auch durch Verständigung unter den Kantonen anders als gemäss den Gerichtsstandsvorschriften des Strafgesetzbuches bestimmt werden könne.[4]
Darüber hinaus muss aber angenommen werden, dass die Befugnis zu einer abweichenden Gerichtsstandsfestsetzung durch kantonale Behörden nicht auf jene Fälle beschränkt bleiben darf, in welchen es gilt, den Gerichtsstand im interkantonalen Verhältnis zu bestimmen. Der Sinn und Zweck der zitierten Gesetzesbestimmungen rechtfertigt eine solche Beschränkung jedenfalls nicht. Vielmehr soll den kantonalen Behörden die Befugnis, von den gesetzlichen Vorschriften abzuweichen, auch dann gewahrt bleiben, wenn es sich lediglich um die Festsetzung des Gerichtsstandes innerhalb eines einzigen Kantons handelt.[5]
Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass die Befugnis zu einer abweichenden Gerichtsstandsfestsetzung nach dem Sinn der Art. 262 und 263 BStP nicht nur der Anklagekammer, sondern auch allen übrigen mit der Gerichtsstandsfestsetzung betrauten kantonalen aber auch eidgenössischen Behörden [6] zuerkannt werden muss.

3. Die Art. 262 und 263 BStP beziehen sich nach ihrem Wortlaut lediglich auf die Art. 349 und 350 StGB, das heisst die erwähnten Bestimmungen ermöglichen die Abweichung ausdrücklich nur in jenen Fällen, in welchen es sich um die Gerichtsstandsfestsetzung bei Mehrheit von Beteiligten oder Straftaten gemäss Art. 349 und 350 StGB handelt. Es ist zuzugeben, dass die Befugnis zur abweichenden Gerichtsstandsfestsetzung vor allem dann bedeutsam wird, wenn der Gerichtsstand bei Handlungskomplexen bestimmt werden muss, denn in diesen Fällen wird sich eine starre gesetzliche Regelung am ehesten als unzweckmässig erweisen.[7] Der Wortlaut der Art. 262 und 263 BStP ist indessen auch hier zu eng. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum nicht auch bei den übrigen Gerichtsstandsbestimmungen die Möglichkeit einer abweichenden Festsetzung bestehen soll, da auch hier die Notwendigkeit dazu bestehen kann, wenn die strikte Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu unzweckmässigen Resultaten führen würde.

[4] vgl. BGE 69 IV 35 und insbes. 74 IV 124.
[5] Darauf hat Couchepin auf S. 111 hingewiesen. In verschiedenen Kantonen wird die Abweichung im innerkantonalen Verhältnis anerkannt und gehandhabt: Im Kanton Bern wird die Befugnis der Bernischen Anklagekammer zur Abweichung auf dem Auslegungsweg aus Art. 21 StV hergeleitet (vgl. Waiblinger ZBJV Bd. 85 S. 228); im Kanton Zürich ist dies (wenn auch nur im Sinne einer Trennung der Verfahren) gestützt auf rev. § 5 Abs. 2 StPO möglich.
[6] So dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement als Konfliktsinstanz bei Anständen über den Gerichtsstand gemäss Art. 372 StGB.
[7] Es sei hier nur an ein allfälliges Bedürfnis erinnert, mehrere zusammentreffende Straftaten in getrennten Verfahren zu verfolgen, obwohl die gesetzlichen Bestimmungen die Vereinigung an sich zwingend vorsehen.

Die Anklagekammer hat denn auch in ihrer Rechtsprechung nicht gezögert, die Anwendungsfälle der abweichenden Gerichtsstandsfestsetzung auszudehnen und die Befugnis anerkannt, gestützt auf die Art. 262 und 263 BStP nicht nur von den Gerichtsstandsvorschriften der Art. 349 und 350 StGB, sondern auch von denjenigen der Art. 346 und 347 StGB abzuweichen.[8] Was die Anklagekammer bezüglich der Art. 346 und 347 StGB ausdrücklich festgestellt hat, muss sinngemäss und nach der Absicht des Gesetzgebers für alle übrigen Gerichtsstandsvorschriften des Strafgesetzbuches gelten.[9]

4. Dass die Anerkennung eines von den Regeln des Strafgesetzbuches abweichenden Gerichtsstandes lediglich in Ausnahmefällen in Frage kommen kann, ergibt sich aus der grundsätzlich zwingenden Natur der gesetzlichen Gerichtsstandsvorschriften und den Geboten der Rechtssicherheit. Im gleichen Sinne hat auch die Anklagekammer ausgeführt, dass der Gerichtsstand in erster Linie nach den im Gesetz selber aufgestellten Grundsätzen festzusetzen sei, und nur ausnahmsweise, zur Vermeidung besonderer prozessualer Schwierigkeiten oder aus andern schwerwiegenden Gründen davon abgewichen werden könne.[10] Grundsätzlich kann deshalb ein abweichender Gerichtsstand nur dann als zulässig erachtet werden, wenn wichtige Gründe die Abweichung rechtfertigen. Ob nun in der konkreten Strafsache solche Gründe vorliegen, ist weitgehend Ermessensfrage. Gewisse Richtlinien für die Annahme solcher Gründe ergeben sich aus der Praxis der Anklagekammer, indem diese darauf abstellt, ob die für die Gerichtsstandsfestsetzung erheblichen Umstände in eindeutiger und ganz auffälliger Weise für die Begründung des Gerichtsstandes bei einer andern als der nach den gesetzlichen Vorschriften zuständigen Behörde sprechen. Ist kein eindeutiges Uebergewicht vorhanden, so hält die Anklagekammer am Ausnahmecharakter der abweichenden Gerichtsstandsfestsetzung fest und stellt auf die gesetzlichen Vorschriften ab.[11]

5. Die Abweichung von den Regeln des Strafgesetzbuches darf nur von Fall zu Fall vorgenommen werden. Sie bezieht sich grundsätzlich nur auf den in

[8] vgl. BGE 69 IV 43, die daselbst zitierte ältere Praxis, BGE 71 IV 160, 72 IV 194 und Praxis Bd. 43 Nr. 186.

[9] vgl. Couchepin S. 111. Ueber die Praxis der Anklagekammer führt er aus: «Mais certain de suivre en cela l'intention du législateur, le Tribunal Fédéral n'a pas craint d'interpréter ici très largement la loi, et il a étendu la pouvoir de dérogation aux autres règles du Code pénal sur le for.»

[10] vgl. BGE 68 IV 6 7 und die diesem Entscheid zugrunde gelegten Gesetzesmaterialien zu Art. 262 263 BStP. In einem spätern Entscheid (unveröffentlichter Entscheid i. S. Obergfell vom 8. Juli 1942, zitiert bei Waiblinger II S. 84) hat die Anklagekammer allerdings erklärt, dass ein strenger Masstab für die Abweichung nicht angewendet werden dürfe. vgl. hiezu auch Waiblinger II. S. 87 f.

[11] vgl. die grundsätzlichen Ausführungen in BGE 69 IV 39, ferner BGE 69 IV 43/44, 72 IV 96 und 73 IV 143.

Frage stehenden Einzelfall und nicht auf weitere, gleiche oder ähnliche Strafsachen. Dies schliesst indessen nicht aus, dass sich eine dauernde Praxis herausbilden kann, die man in künftigen, analogen Fällen befolgt. Hier handelt es sich dann um einen von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Gerichtsstand, der faktisch für alle analogen Fälle gilt.[12]

6. Der von den gesetzlichen Normen abweichende Gerichtsstand ist in erster Linie nach den grundlegenden Gedanken der Gerichtsstandsordnung selbst zu bestimmen. Diese bedingen allgemein, dass alle jene Umstände in Betracht gezogen werden, welche das Verfahren im Sinne einer raschen und zweckmässigen Erledigung zu beeinflussen vermögen, wobei in billiger Weise auch die Interessen des Beschuldigten selbst Berücksichtigung finden sollen.[13] Es muss namentlich darauf geachtet werden, dass der Gerichtsstand da begründet wird, wo die Behörden alle die Straftat und den Beschuldigten betreffenden Tatsachen am besten und erschöpfendsten ermitteln können und wo sich Verzögerungen und Erschwerungen des Verfahrens vermeiden lassen. So können sprachliche Momente wesentlich sein oder die Distanz zwischen der verfolgenden Behörde und dem Ort, wo sich ein Grossteil der zu prüfenden Beweismittel findet.[14] Dabei muss unter Umständen auch die Art des Deliktes selbst berücksichtigt werden: Bei Amtsdelikten, Amtsehrverletzungen wird es beispielsweise vorteilhaft sein, diese von den Behörden desjenigen Kantons, welchem der betreffende Beamte angehört, verfolgen und beurteilen zu lassen.[15] Hingegen sollten rein kostenmässige Erwägungen, wie der Vergleich der Kosten eines Verfahrens an diesem oder jenem Gerichtsstand, der Gerichtsstandsfestsetzung grundsätzlich nicht zugrunde gelegt werden. Die Berücksichtigung solcher Momente erscheint jedenfalls nur insoweit angezeigt, als die niedrigeren Kosten bei einer bestimmten Behörde gleichzeitig ein Indiz für die einfachere und zweckmässigere Durchführung des Verfahrens sind. Die Anklagekammer hat bei der Gerichtsstandsfestsetzung ferner den Ort, wo der Beschuldigte wohnt und heimatberechtigt ist, mit in Betracht gezogen. Der Wohnort [16] kann für die Festsetzung des prozessual zweckmässigsten Gerichtsstandes bedeutsam sein, da der Beschuldigte in der Regel zu diesem Ort besonders enge Beziehungen hat und die Verfolgung durch die Behörden dieses Ortes Vorteile bietet.[17] Diese Tatsache spielt bei der Gerichtsstandsfestsetzung im

[12] Dies trifft für den Gerichtsstand der Betreibungs- und Konkursdelikte zu, s. S. 50 ff.
[13] vgl. BGE 70 IV 90, 76 IV 207 f.
[14] Vermeidung zahlreicher requisitorischer Erhebungen, vgl. die Ausführungen bei Waiblinger II S. 88/89 sowie bei Couchepin S. 112.
[15] vgl. Couchepin a. a. O. und die dort zitierten unveröffentlichten Entscheide der Anklagekammer.
[16] s. S. 36 ff.
[17] Hier kann der Beschuldigte am zweckmässigsten einvernommen werden und hier finden sich u. U. weitere Beweismittel.

Erwachsenenstrafrecht aber lediglich eine untergeordnete Rolle. Wenn die Anklagekammer [18] hinsichtlich des Heimatortes auf die Zumutbarkeit, die Lasten der Strafverfolgung und des Strafvollzugs zu tragen, abstellt, so ist hiezu zu bemerken, dass prozessuale Zweckmässigkeitserwägungen die Mitberücksichtigung solcher Ueberlegungen nicht rechtfertigen, da sie das Verfahren im Sinne einer raschen und richtigen Anwendung der materiellrechtlichen Normen nicht zu beeinflussen vermögen.

7. Für die Handlungskomplexe sehen die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches einheitliche Gerichtsstände und damit auch eine einheitliche Durchführung des Verfahrens zwingend vor.[19] Die Trennung bedingt in solchen Fällen daher regelmässig [20] auch eine Abweichung von den gesetzlichen Gerichtsstandsvorschriften, also eine ausserordentliche Gerichtsstandsfestsetzung.

Wie bereits erwähnt, beruht die einheitliche Gerichtsstandsfestsetzung bei Handlungskomplexen grösstenteils auf prozessualen Zweckmässigkeitserwägungen, da die Vereinigung in diesen Fällen im allgemeinen zugleich eine bedeutende Vereinfachung des Verfahrens mit sich bringt. Das Prinzip der Einheit des Verfahrens bei Handlungskomplexen stellt indessen nur ein, wenn auch wesentliches Mittel dar, die Strafverfolgung prozessual zweckmässig zu gestalten, und es ist möglich, dass dieses Prinzip im Einzelfalle nicht zu einer Vereinfachung, sondern gegenteils zu einer Erschwerung des Verfahrens führt. Diesfalls wird die Trennung von an sich einheitlich durchzuführenden Verfahren einer möglichst zweckmässigen Prozessführung besser dienen, so dass es angezeigt erscheint, das Vereinigungsprinzip zugunsten einer prozessual zweckmässigeren Trennung aufzugeben und auch die Trennung als Mittel, das Verfahren prozessual zweckmässig zu gestalten, zu anerkennen.[21]

Dabei ist allerdings festzuhalten, dass, wie die Anklagekammer [22] ausführt, der primäre Wille des Gesetzes — Art. 350 Ziff. 1 und 68 StGB — dahin geht, zusammentreffende strafbare Handlungen gemeinsam zu beurteilen und ebenfalls gesamthaft bestrafen zu lassen, weshalb von der Trennung des Verfahrens nur zurückhaltend und nur wenn triftige Gründe vorliegen Gebrauch zu machen ist.

Des weitern sei darauf hingewiesen, dass ein Teil der Literatur die Trennung von objektiv konnexen Handlungen aus theoretischen Ueberlegungen

[18] Wie dies etwa in BGE 69 IV 86 geschehen ist.
[19] s. S. 54 ff. und 67 ff.
[20] Ausgenommen der Fall, wo für die zu trennenden Fälle dieselben Gerichtsstände gegeben sind.
[21] vgl. Waiblinger II S. 89 ff.
[22] vgl. BGE 69 IV 47 und 86.

überhaupt ablehnt. So geht die französische Doktrin [23] davon aus, dass die Teilnahme ein Fall der Untrennbarkeit (Indivisibilité) darstelle, die Vereinigung für die Fälle der Untrennbarkeit zwingend gelte [24] und eine Trennung deshalb gar nicht in Betracht gezogen werden könne. Nun ist aber der Begriff der Untrennbarkeit nur von prozessualer Bedeutung und nach Waiblinger [25] letzten Endes ja auch nur ein Ausfluss der prozessualen Zweckmässigkeit. Mit diesem Autor ist demnach anzunehmen, dass das Vereinigungsprinzip einer Trennung der Verfahren dann nicht entgegensteht, wenn diese sich aus prozessualen Zweckmässigkeitserwägungen gebieterisch aufdrängt.

Eine Trennung kann namentlich dann geboten erscheinen, wenn die Durchführung des Vereinigungsprinzips zu einem prozessual unzweckmässigen Massenprozess oder zu einer andern Erschwerung des Verfahrens führt.[26] oder wenn es sich um mehrere Handlungskomplexe handelt, welche unter sich nur losen Zusammenhang haben.[27] Ferner wäre die Vereinigung prozessual dort unzweckmässig, wo wegen einer nachträglichen Ausdehnung der Untersuchung auf neu zur Verfolgung gebrachte Straftaten für einzelne zum Komplex gehörende Delikte — besonders für Uebertretungen — der Eintritt der Verjährung droht.[28] Dabei ist die Frage, auf welche Art die Trennung im Einzelfalle vorzunehmen ist, ebenfalls eine solche der prozessualen Zweckmässigkeit.[29]

Allgemein kann gesagt werden, dass der Gerichtsstand bei getrennter Durchführung der Verfahren für jede einzelne Straftat, respektive für jeden einzelnen Handlungskomplex nach denjenigen Regeln zu bestimmen ist, die sich aus der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Beachtung der allgemeinen Prinzipien der Gerichtsstandsfestsetzung ergeben. Dabei kann das Verfahren in der Weise getrennt werden, dass die einzelnen Teilnehmer und Mittäter derjenigen Behörde, deren Zuständigkeit auf Grund der eben

[23] vgl. z. B. Roux S. 518, auch zitiert bei Waiblinger a. a. O. Nach Däppen (S. 104) muss deren Auffassung in diesem Punkte auch für das schweiz. Gerichtsstandsrecht berücksichtigt werden.

[24] vgl. Däppen S. 33 ff. und Waiblinger II S. 90 f.

[25] vgl. Waiblinger a. a. O.

[26] vgl. die Botschaft zum Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 10. September 1929 in BBl. 1929 Bd. 2 S. 634/35.

[27] vgl. Waiblinger II S. 90, der das Beispiel erwähnt, wo zwei Diebsbanden, die eine in der Ostschweiz, die andere in der Westschweiz tätig sind und nur eine einzige, in der Innerschweiz begangene strafbare Handlung von je einem Mitglied dieser Banden gemeinsam begangen wurde.

[28] vgl. Waiblinger II S. 92/93. Immerhin hat das Bundesgesetz betr. Abänderung des Schweiz. Strafgesetzbuches vom 5. Oktober 1950 für Uebertretungen eine Verlängerung der Verjährungsfrist von 6 Monaten auf 1 Jahr gebracht, sodass sich die Gefahr der Verjährung einzelner im Handlungskomplex mitverfolgter Uebertretungen vermindert hat.

[29] vgl. Waiblinger II S. 90.

erwähnten Regeln gegeben ist, zugewiesen werden. Die Trennung der Zuständigkeit erfolgt hier ratione personae [30] und führt dazu, dass die zwischen den einzelnen Teilnehmern und Mittätern bestehende strafrechtliche Verbindung gelöst werden muss. Eine Trennung ist aber auch in der Weise möglich, dass der eine Täter für die einen der ihm zur Last gelegten Delikte an einem, für andere an einem andern Gerichtsstand verfolgt wird.[31]

8. Die Zuerkennung der Befugnis zur abweichenden Gerichtsstandsfestsetzung an alle mit der Bestimmung der Zuständigkeit betrauten Behörden und der Ermessenscharakter der Frage, ob die Voraussetzungen dazu vorliegen, machen es notwendig, die Rechte des Beschuldigten in besonderem Masse zu wahren.[32] Dieser soll über die Rechtsmittel verfügen, die eine Ueberprüfung der abweichenden Gerichtsstandsfestsetzung auf ihre Rechtmässigkeit hin ermöglichen. Sofern es sich um eine innerkantonale Gerichtsstandsfestsetzung handelt, stehen ihm allerdings nur die in den kantonalen Rechten vorgesehenen Rekursmöglichkeiten offen.[33] Die Anrufung der Anklagekammer des Bundesgerichtes ist hier ausgeschlossen. Handelt es sich aber um eine interkantonale Gerichtsstandsfestsetzung, so ist der Angeschuldigte nach Art. 264 BStP befugt, die Gerichtsstandsfrage der Anklagekammer des Bundesgerichtes zu unterbreiten.[34]

§ 18 *Die Neufestsetzung des Gerichtsstandes*

1. Im Verlaufe des Strafverfahrens kann sich die Frage nach der Neufestsetzung des Gerichtsstandes stellen.[35] Es ist nämlich möglich, dass sich die für die Gerichtsstandsfestsetzung wesentlichen Momente geändert haben. So können neue Tatsachen bekannt werden: ein bei Anhebung der Untersuchung unbekannter Ausführungsort lässt sich nachträglich ermitteln, desgleichen der unbekannte Herausgabeort eines Druckerzeugnisses. Besonders bei Handlungskomplexen muss damit gerechnet werden, dass im Verlaufe der Strafverfolgung durch das Geständnis des Beschuldigten oder durch die Beweisführung weitere mit schwererer Strafe bedrohte Handlungen entdeckt werden. Sodann kann der Umstand eintreten, dass einzelne der

[30] vgl. Couchepin S. 114 sowie BGE 69 IV 86.
[31] Soweit die Trennung am nämlichen Gerichtsstand zu verfolgender Straftaten ratione materiae erfolgt, betrifft sie die sachliche Zuständigkeit und ist hier nicht zu erörtern. vgl. auch BGE 70 IV 90.
[32] vgl. Couchepin a. a. O.
[33] Zumeist sehen die Kantone die Rekursmöglichkeit an die Staatsanwaltschaft oder die kantonale Anklagekammer vor. vgl. z. B. Art. 21 rev. bern StPO.
[34] s. hiezu S. 95.
[35] Betr. Neufestsetzung des Gerichtsstandes im intertemporalen Recht vgl. BGE 68 IV 62 ff.

in Untersuchung gezogenen strafbaren Handlungen infolge Einstellung des Verfahrens ausscheiden. Ist der Gerichtsstand in solchen Fällen auf Grund der bereits bei Anhebung der Untersuchung bekannten Momente festgesetzt worden, so stellt sich die Frage, ob er nachträglich geändert werden kann und soll. Vorab ist festzuhalten, dass man die Neufestsetzung des Gerichtsstandes grundsätzlich in jedem Verfahrensabschnitt als zulässig erachten muss, da die Berücksichtigung der veränderten und für die Gerichtsstandsfestsetzung wesentlichen Momente nicht ausgeschlossen werden kann. Ein bereits begründeter Gerichtsstand wird jedoch im allgemeinen nicht geändert werden können, ohne dass die Aenderung den Interessen einer möglichst rationellen Prozessführung zuwiderläuft. Waiblinger [36] weist darauf hin, dass ein Wechsel der Strafverfolgungsbehörde oder gar des urteilenden Gerichts, wenn schon Teile der Untersuchung [37] oder sogar des Hauptverfahrens durchgeführt sind, die Erreichung des Verfahrenszwecks, die richtige und rasche Anwendung des materiellen Rechts, erschwere und auch vom Standpunkt der Anklage und Verteidigung aus nicht wünschenswert sei. Tatsächlich wird die Frage einer Neufestsetzung des Gerichtsstandes in entscheidendem Masse von prozessualen Zweckmässigkeitserwägungen beeinflusst. Deren Berücksichtigung führt dazu, die Aenderung der bereits festgesetzten Zuständigkeit auch bei Aenderung der für die Gerichtsstandsfestsetzung wesentlichen Momente nur in Ausnahmefällen anzuerkennen.[38] Die Beibehaltung eines einmal festgesetzten Gerichtsstandes soll die Regel, die Neufestsetzung hingegen die Ausnahme bilden und nur aus einem sich aus neuen Tatsachen ergebenden triftigen Grund erfolgen.[39] In der Annahme solcher Gründe ist die Praxis der Anklagekammer stets sehr zurückhaltend geblieben. Sie bejaht ihr Vorliegen nur dann, wenn die zufolge

[36] vgl. Waiblinger II S. 93.

[37] Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass hier diejenigen Teile des Untersuchungsverfahrens ausser Betracht fallen, welche lediglich die Abklärung der Gerichtsstandsfrage selbst zum Ziele haben. Ebenso Couchepin (S. 112), der auf die Möglichkeit einer Neufestsetzung auch nach erfolgter Anhebung der Untersuchung hinweist, «si l'instruction même volumineuse n'a eu pour but que de déterminer le lieu où l'auteur a agi ou les autres éléments constitutifs du for, ce qui alors ne préjudicie en rien la décision définitive». vgl. ferner BGE 72 IV 192 und 73 IV 144.

[38] Die im Komm. Thormann — von Overbeck (N 3 zu Art. 348, N 2 zu Art. 349 und N 4 zu Art. 350) vertretene Auffassung, wonach die Aenderung des Gerichtsstandes bei Aenderung der dafür wesentlichen Momente regelmässig erfolgen müsse, trifft keineswegs zu und ist abzulehnen, wie dieser Kommentar die hier wiedergegebenen Erwägungen überhaupt unberücksichtigt lässt. — Waiblinger (II S. 94 Anm. [1]) weist darauf hin, dass sich eine Neufestsetzung des Gerichtsstandes nur in Ausnahmefällen rechtfertigen kann und die Nachteile eines solchen Gerichtsstandswechsels dessen Vorteile regelmässig überwiegen.

[39] Die Neufestsetzung soll nur erfolgen, wenn eine nachträgliche Aenderung im Interesse der Prozessoekonomie oder zur Wahrung anderer, neu ins Gewicht fallender Interessen angezeigt erscheint. vgl. BGE 72 IV 41.

einer Aenderung der Tatsachen neu geschaffene Situation ganz auffällig für eine Gerichtsstandsverschiebung spricht.[40]

2. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, ist die nachträgliche Neufestsetzung auch dann möglich, wenn der Gerichtsstand ursprünglich durch Vereinbarung zwischen den Kantonen oder durch Entscheid der Anklagekammer bestimmt wurde.[41] Andernfalls bleibt der einmal festgesetzte Gerichtsstand für die Dauer des Verfahrens bestehen.[42] Insbesondere ist auch das urteilende Gericht an den — durch die zuständigen Behörden seines Kantons allein oder durch Vereinbarung mit den Behörden eines andern Kantons festgesetzten — Gerichtsstand gebunden, selbst wenn es bei einlässlicher Prüfung der Gerichtsstandsfrage seine Zuständigkeit verneinen müsste.[43]

[40] vgl. BGE 69 IV 46/47, 71 IV 61, 72 IV 41 und 194/195.

[41] Couchepin (S. 118) weist darauf hin, dass es für die Entscheide der Anklagekammer keine Revision gebe, dass diese aber auf ein neues Gesuch um Festsetzung des Gerichtsstandes in der gleichen Strafsache eintreten könne, sofern sich dieses auf neue Tatsachen stütze.

[42] Auch für den Strafvollzug.

[43] Das urteilende Gericht kann den Gerichtsstand nur dann ändern, wenn ein sich aus neuen Tatsachen ergebender triftiger Grund vorliegt. vgl. BGE 78 IV 204.

Das Gerichtsstandsfestsetzungsverfahren

§ 19 *Das Gerichtsstandsfestsetzungsverfahren*

1. Zweck dieses Verfahrens ist die Bestimmung der zur Verfolgung und Beurteilung einer konkreten Strafsache berechtigten und verpflichteten Strafverfolgungsorgane und Gerichte. Dieser Zweck erfordert ein summarisches und beschleunigtes Verfahren, das Verzögerungen vermeidet. Es soll, soweit möglich, vermieden werden, dass die Untersuchung und Beurteilung der Strafsache selbst eine Unterbrechung erleidet.[1]

2. Sobald für ein Delikt das Strafverfahren eröffnet wird, haben die Untersuchungsorgane zu prüfen, ob nach den Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches die Gerichtsbarkeit ihres Kantons und ihre eigene örtliche Zuständigkeit gegeben ist. Dazu haben sie die Erhebungen vorzunehmen, die für die Festsetzung des Gerichtsstandes wesentlich sind.[2] Diese Erhebungen haben an sich keine praevenierende Wirkung.[3] In diesem Verfahrensstadium sollen auch die Prozessbeteiligten, soweit sie hiezu überhaupt legitimiert sind, zur Gerichtsstandsfrage Stellung nehmen können, denn wenn sie die örtliche Zuständigkeit bestreiten wollen, haben sie aus materiellen Gründen nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie ihre Bestreitung frühzeitig anbringen. Erachten die Behörden ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Gerichtsbarkeit ihres Kantons gegeben und erfolgt auch keine Bestreitung, so haben sie das Untersuchungs- und Urteilsverfahren durchzuführen.
Erachtet ein Richter die Gerichtsbarkeit seines Kantons zwar gegeben, aber einen andern innerkantonalen Richter als zur Untersuchung oder Beurteilung örtlich zuständig und lehnt dieser seine Zuständigkeit ab oder erach-

[1] Dies ist namentlich bei Haftsachen von Bedeutung.

[2] Sie haben die Tatbestände abzuklären, welche einem Beschuldigten vorgeworfen werden und die er begangen zu haben scheint. Hiezu gehört auch die einstweilige rechtliche Qualifikation der Tatbestände, die Bestimmung des Ausführungsortes und der anderen für die Gerichtsstandsfestsetzung wesentlichen Momente. Die Erhebungen selbst werden sich meistens in einer Einvernahme des Beschuldigten erschöpfen. vgl. auch BGE 71 IV 167 und 74 IV 124.

[3] Es würde unbillig erscheinen, diese Behörden wegen der Erhebungen, die lediglich eine Abklärung des Gerichtsstandes bezwecken, bei der Durchführung der Untersuchung und Beurteilung der Strafsache selbst zu behaften. vgl. BGE 72 IV 192.

ten sich beide als örtlich zuständig, so entsteht ein Konflikt zwischen verschiedenen innerkantonalen Strafverfolgungsorganen oder Gerichten. Das Verfahren zu dessen Beilegung wird durch das kantonale Recht bestimmt. In den meisten Kantonen bezeichnet — wenigstens bei Konflikten zwischen verschiedenen innerkantonalen Untersuchungsorganen — eine obere kantonale Instanz [4] den örtlich zuständigen Richter. Im übrigen sehen die kantonalen Verfahrensrechte meist vor, dass diese Frage im Gerichtsverfahren zum Gegenstand einer Vorfrage gemacht werden kann.[5] Es ist ferner Sache des kantonalen Rechts, bestimmten Prozessbeteiligten das Recht zuzuerkennen, die Gerichtsstandsfrage im innerkantonalen Verhältnis an eine obere Instanz weiterzuziehen. Die Anrufung der Anklagekammer des Bundesgerichts ist hier ausgeschlossen.
Gelangt eine kantonale Strafverfolgungsbehörde zum Schluss, dass nicht sie, sondern die Behörden eines andern Kantons örtlich zuständig sind, so muss der Gerichtsstand interkantonal festgesetzt werden. Hier handelt es sich um die Frage, welchem Kanton die Gerichtsbarkeit zusteht.

3. Steht in einer Strafsache die Gerichtsbarkeit verschiedener Kantone in Frage, so haben die beteiligten Kantone in erster Linie eine Verständigung über den Gerichtsstand zu versuchen. Sie sind dazu bundesrechtlich verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sich daraus, dass sie die Gerichtsstandsfrage erst dann durch die Anklagekammer des Bundesgerichts entscheiden lassen können, wenn Einigungsversuche unter ihnen selbst gescheitert sind, denn vorher handelt es sich noch nicht um einen «streitigen» Gerichtsstand, der zur Anrufung der Anklagekammer berechtigen würde.[6] Ueber das Verfahren, das die Kantone bei Einigungsverhandlungen über die interkantonale Gerichtsstandsfestsetzung einzuschlagen haben, bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Weder das Strafgesetzbuch noch das Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege haben darüber Verfahrensvorschriften aufgestellt.[7]

[4] Staatsanwaltschaft oder kantonale Anklagekammer.

[5] Die neueren Prozessgesetze gehen allerdings dahin, Vorfragen über die örtliche Zuständigkeit bei der Hauptverhandlung und den Entscheid des urteilenden Gerichts darüber überhaupt auszuschliessen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Zuständigkeitsfrage nicht von einem Gerichte so und von einem andern anders entschieden wird und — sofern keine Rechtsmittel ergriffen werden — nicht zwei entgegengesetzte Entscheide, die beide die Zuständigkeit verneinen, rechtskräftig werden. vgl. Art. 239 des Bern. Gesetzes über das Strafverfahren in der Fassung vom 1. August 1952. Danach entscheidet der Generalprokurator als einzige kantonale Instanz endgültig. vgl. auch die Botschaft zum Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege S. 18.

[6] vgl. BGE 69 IV 35.

[7] Es können auch nicht die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten und des Ergänzungsgesetzes vom 2. Februar 1872 herangezogen werden, denn diese Gesetze sind mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches aufgehoben worden (Art. 398 lit. b StGB). vgl. Waiblinger II S. 100.

In Anbetracht des Obligatoriums und der Häufigkeit dieser Verhandlungen wäre eine für die Kantone bindende Regelung des Verfahrens zweifellos am Platze.[8] Die kantonalen Behörden, welchen die Gerichtsstandsfestsetzung obliegt, beachten in diesem Verfahren aber allgemein gewisse Regeln, die in der Literatur [9] aufgestellt wurden, sich aus den Anordnungen der Anklagekammer des Bundesgerichts [10] oder aus der Praxis dieser Behörde von selbst ergeben haben. Auf diese Regeln ist im folgenden einzutreten.

Es ist an sich Sache des kantonalen Rechts, zu bestimmen, welche Behörden die Verhandlungen in interkantonalen Gerichtsstandsfragen führen. Dieses kann damit alle kantonalen Strafverfolgungsorgane betrauen [11] oder diese Befugnis lediglich einer einheitlichen obersten kantonalen Instanz übertragen.[12] Die Praxis hat gezeigt, dass ein zweckmässiges und rasches Verfahren die Zentralisierung dieser Befugnis erfordert.[13] Diese Ordnung wird den Kantonen ebenfalls von der Anklagekammer des Bundesgerichts nahegelegt.[14] Sie drängt sich um so mehr auf, als es sich bei der im Verlaufe dieser Verhandlungen nötig werdenden Anerkennung oder Ablehnung der kantonalen Gerichtsbarkeit um einen Akt der Staatshoheit handelt, der nicht einer untern kantonalen Behörde überlassen werden sollte.[15] Tatsächlich übertragen die Kantone heute die Führung der interkantonalen Gerichtsstandsverhandlungen regelmässig einer einzigen obern Instanz.

Stehen nicht nur zwei, sondern mehrere Kantone in Frage, die aus irgend einem Grunde möglicherweise die Strafverfolgung werden übernehmen müssen, so sind alle Kantone in die Verhandlungen einzubeziehen, damit möglichst rasch festgestellt werden kann, ob und zwischen welchen Kantonen ein Gerichtsstandskonflikt besteht.[16] Um eine möglichst zweckmässige

[8] Waiblinger (a. a. O.) hat auf die Wünschbarkeit eines Konkordates oder interkantonalen Verfahrensreglementes hingewiesen.

[9] vgl. Waiblinger a. a. O. und Couchepin S. 114 ff.

[10] vgl. das Kreisschreiben an die Kantonsregierungen betreffend Verfahren in interkantonalen Gerichtsstandsstreitigkeiten in Strafsachen vom 31. Januar 1946.

[11] Entsprechend dem in Art. 354 StGB geregelten Rechtshilfeverfahren, wo untere kantonale Behörden unmittelbar miteinander verkehren.

[12] In Frage kommt hier regelmässig die Staatsanwaltschaft.

[13] Waiblinger (II S. 101) hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die da entstehen, wo die interkantonale Gerichtsstandsfrage mit der intrakantonalen zusammenfällt und innerkantonal der Gerichtsstand noch nicht bestimmt ist. Diesfalls führt es zu grosser Verwirrung, wenn jeder Untersuchungsrichter oder Richter sich direkt — unter Umständen unter entgegengesetzter Stellungnahme — mit der ausserkantonalen Behörde in Verbindung setzt.

[14] vgl. das sub Anm. [10] zitierte Kreisschreiben der Anklagekammer.

[15] vgl. Botschaft betr. das Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege des Kt. Bern S. 17.

[16] Jeder Kanton hat zur Gerichtsstandsfrage Stellung zu nehmen und seinen Standpunkt den übrigen beteiligten Kantonen mitzuteilen. Waiblinger (a. a. O.) weist darauf hin, dass alle in Frage stehenden Kantone durch Rundschreiben oder Zustellung von Doppeln von den Verhandlungen und Entscheiden in der Gerichtsstandsfrage unterrichtet werden sollen.

und rasche Durchführung des Verfahrens zu erreichen, muss in einem solchen Falle ein Kanton die Leitung der interkantonalen Verhandlungen übernehmen. Diese soll durch denjenigen Kanton erfolgen, wo sich der Beschuldigte befindet.[17] In Haftsachen soll der Beschuldigte von den Behörden dieses Kantons solange nicht einem andern Kanton zugeführt werden, bis der Gerichtsstand — sei es durch Einigung zwischen den beteiligten Kantonen, sei es durch Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichts — endgültig bestimmt ist.[18]

Literatur und Praxis haben ebenfalls über die Form, in welcher sich die Festsetzung des interkantonalen Gerichtsstandes vollziehen soll, Richtlinien aufgestellt. Es steht den Kantonen zwar frei, ihre Zuständigkeit in einem förmlichen Entscheid ihrer Behörden anerkennen oder ablehnen zu lassen. Durch einen solchen Entscheid — der allerdings nur für den Kanton selbst verbindlich ist — wird den andern Kantonen der eigene Standpunkt mitgeteilt. Diese Ordnung wird in der Literatur [19] aber mit Recht abgelehnt, weil sie Nachteile in sich schliesst. Waiblinger [20] weist darauf hin, dass der in einem solchen Entscheid als zuständig bezeichnete Kanton erst nachträglich Gelegenheit hat, sich zur eigenen Zuständigkeit zu äussern oder zu entscheiden und dass Entscheide, wenn sie einmal gefällt sind, nicht leicht in Wiedererwägung gezogen werden. Viel geeigneter ist der «diplomatische Weg», das heisst das System der Anfrage und Rückäusserung über die Gerichtsstandsfrage. Sie erlaubt jedem beteiligten Kanton, sich über die Zuständigkeit zu äussern. Mit der Bestimmung des interkantonalen Gerichtsstandes kann zugewartet werden, bis alle beteiligten Kantone Stellung genommen haben.[21] In diesem Zeitpunkt können die Kantone dann immer noch einen förmlichen Zuständigkeitsentscheid fällen — nötig ist dies indessen nicht, da die Anklagekammer des Bundesgerichts auch ohne einen den Kanton bindenden Entscheid [22] und ohne dass ein allfälliger kantonaler Instanzenzug erschöpft werden müsste [23] angerufen werden kann.

Sind die Verhandlungen über die interkantonale Gerichtsstandsfestsetzung erfolgreich, so sind die Behörden des durch Einigung der Kantone festgesetzten Gerichtsstandes ohne weiteres verfolgungsberechtigt und -verpflichtet. Vorbehalten bleibt die Anfechtung dieses Gerichtsstandes durch die dazu legitimierten Prozessbeteiligten bei der Anklagekammer des Bundesgerich-

[17] vgl. Waiblinger a. a. O.

[18] Es ist unzulässig, dass die Behörden dieses Kantons den Beschuldigten vor der endgültigen Gerichtsstandsbestimmung einem Kanton zuführen, den sie für zuständig erachten.

[19] vgl. Waiblinger II S. 101/102 und Couchepin S. 116.

[20] vgl. Waiblinger a. a. O.

[21] vgl. Waiblinger a. a. O.

[22] vgl. BGE 74 IV 189.

[23] vgl. BGE 73 IV 60.

tes. Das Ergebnis der Verhandlungen soll ihnen deshalb eröffnet werden.[24] Kommt keine Einigung zustande, so besteht ein offener Gerichtsstandskonflikt, ein «streitiger» Gerichtsstand im Sinne von Art. 351 StGB und 264 BStP.

4. Ist der Gerichtsstand unter den Behörden verschiedener Kantone streitig oder wird die Gerichtsbarkeit eines Kantons vom Beschuldigten bestritten, so bezeichnet nach Art. 264 BStP[25] die Anklagekammer des Bundesgerichts den Kanton, der zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet ist. Das Bundesgericht entscheidet hier sowohl eine zwischen den Kantonen über die kantonale Gerichtsbarkeit entstandene Streitigkeit als auch die Anfechtung der kantonalen Gerichtsbarkeit durch den Beschuldigten. Gegenstand des Entscheides ist die Bezeichnung des zur Verfolgung und Beurteilung berechtigten und verpflichteten Kantons. Der Entscheid liegt bei der Anklagekammer des Bundesgerichts, welche nach der bundesgerichtlichen Praxis[26] als einzige Behörde zur Entscheidung von Gerichtsstandsfragen zuständig ist. Es kann somit in keinem Falle die Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. 268 BStP angehoben werden, obschon diese nach dem Gesetze an sich auch gegen kantonale Vor- und Zwischenentscheide wegen Verletzung von Art. 346 ff. StGB nicht ausgeschlossen ist. Die Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde in Gerichtsstandsfragen würde aber zu einer Zweispurigkeit des Verfahrens (Anrufung der Anklagekammer einerseits und Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof anderseits) führen und ergäbe auch erhebliche Ungleichheiten wegen der verschiedenen Befugnisse der beiden Behörden bei der Gerichtsstandsbestimmung.[27] Den Ausschluss der Nichtigkeitsbeschwerde begründet die Praxis damit, dass Art. 264 BStP als Sondernorm für die Entscheidung von Gerichtsstandsfragen Art. 268 ff. BStP vorgehe.[28] Somit verwirkt das Recht auf Nichtigkeitsbeschwerde, wenn die Anklagekammer nicht vor dem Urteil angerufen worden ist, sondern bis zum Sachurteil zugewartet wird. Wenn gegen einen

[24] Es ist zweckmässig, wenn die kantonalen Prozessrechte eine solche Eröffnung vorsehen, damit eine allfällige Anrufung der Anklagekammer des Bundesgerichtes sofort erfolgt und nicht in einem spätern Zeitpunkt die Frage der Gerichtsbarkeit erneut aufgerollt wird. Nach Art. 12 des Bern. Gesetzes über das Strafverfahren hat der Generalprokurator die Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit eines andern Kantons in einem Entscheid auszusprechen und dieser den beteiligten ausserkantonalen Behörden, dem bernischen Richter und den Parteien zu eröffnen.

[25] Diese Bestimmung enthält den ergänzten und erweiterten Art. 351 StGB.

[26] vgl. den grundsätzlichen Entscheid BGE 73 IV 56/57.

[27] Die Anklagekammer hat gemäss Art. 262 und 263 BStP das Recht, nach freiem Ermessen von den Gerichtsstandsnormen der Art. 349 und 350 StGB abzuweichen, während der Kassationshof dazu nicht befugt ist.

[28] vgl. die Ausführungen der Anklagekammer in BGE 73 IV 56/57 und Waiblinger ZBJV Bd. 85 S. 488/9.

kantonalen Vorentscheid über eine Gerichtsstandsfrage [29] die Nichtigkeitsbeschwerde angehoben wird, wird diese ebenfalls an die Anklagekammer weitergeleitet.

Der Entscheid der Anklagekammer kann angerufen werden, ohne dass ein allfälliger kantonaler Instanzenzug erschöpft werden müsste.[30] Die Parteien haben somit die Möglichkeit, unmittelbar oder erst nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges an die Anklagekammer zu gelangen.

Es frägt sich in erster Linie, wer in Streitigkeiten über den Gerichtsstand zur Anrufung der Anklagekammer berechtigt ist. Diese Befugnis steht vorab den Kantonen zu, und zwar ist es Sache des kantonalen Rechts, die zur Anrufung der Anklagekammer legitimierten Behörden zu bezeichnen. Da die kantonalen Behörden im Verfahren vor der Anklagekammer lediglich als Vertreter ihres Kantons auftreten, sind sie gegenüber einem abweichenden Standpunkt einer andern innerkantonalen Behörde in der Gerichtsstandsfrage nicht zur Anrufung der Anklagekammer berechtigt.[31] Die Anklagekammer beschränkt die Legitimation nicht auf bestimmte kantonale Behörden, sondern begnügt sich mit der Wunschäusserung, dass die Kantone eine einheitliche oberste kantonale Instanz mit dieser Befugnis betrauen.[32] Eine solche Zentralisation bietet namentlich in den Fällen Vorteile, wo der Gerichtsstand innerkantonal noch nicht festgesetzt ist, da diesfalls lediglich verschiedene interkantonale — und nicht auch noch unter Umständen verschiedene innerkantonale — Standpunkte bestehen. Die Entwicklung in den Kantonen geht heute dahin, die Befugnis lediglich einer einzigen obersten kantonalen Behörde — meistens der Staatsanwaltschaft — zuzuerkennen.[33] In den Fällen eines negativen Kompetenzkonfliktes sind die Kantone von Amtes wegen verpflichtet, diesen der Anklagekammer zu unterbreiten.[34]

Neben den Kantonen steht die Befugnis zur Anrufung der Anklagekammer nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift [35] auch dem Beschuldigten zu. In den Fällen objektiver Konnexität steht sie jedem Beschuldigten selbständig zu. Das Recht des Beschuldigten ist von der Stellung, welche die Kantone in der Gerichtsstandsfrage einnehmen, unabhängig. Er kann die Anklagekammer auch dann anrufen, wenn sich diese über den Gerichtsstand geeinigt haben, wenn also zwischen ihnen kein Kompetenzkonflikt besteht.[36]

Im übrigen erhebt sich die Frage, ob und wann weitere Prozessbeteiligte die

[29] z. B. Ablehnung der Gerichtsbarkeit im Vorentscheid.
[30] vgl. BGE 73 IV 62 und Couchepin S. 117.
[31] vgl. Couchepin S. 116.
[32] vgl. das sub Anm. [10] erwähnte Kreisschreiben der Anklagekammer.
[33] vgl. etwa Art. 11 des Bern. Gesetzes über das Strafverfahren, wo diese Befugnis dem Generalprokurator zuerkannt wird.
[34] vgl. BGE 71 IV 58.
[35] vgl. die gegenüber Art. 351 StGB erweiterte Bestimmung in Art. 264 BStP.
[36] vgl. BGE 70 IV 87 und 71 IV 58.

Gerichtsstandsfrage der Anklagekammer unterbreiten können. Nach der Rechtsprechung kommt die Befugnis bei negativen Kompetenzkonflikten auch dem Anzeiger, Privatstrafkläger und Strafantragsteller zu,[37] denn diesfalls hat jeder am Prozess Beteiligte ein Interesse an der raschen Abklärung der Gerichtsstandsfrage. Couchepin nimmt an, dass der Strafantragsteller ohne Einschränkung zur Anrufung der Anklagekammer befugt sei, weil er nach Art. 270 BStP auch zur Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert ist.[38] Dass der Anzeiger und Privatstrafkläger — ausser in negativen Kompetenzkonflikten — nicht zur Anrufung der Anklagekammer legitimiert ist, wird in der Literatur allgemein festgestellt.[39]

Für die Anrufung der Anklagekammer besteht in keinem Falle eine Frist. Die Kantone können daher die Gerichtsstandsfrage in jedem Verfahrensstadium der Anklagekammer unterbreiten. Dies gilt grundsätzlich auch für die hiezu berechtigten Prozessbeteiligten. Immerhin besteht für sie die Einschränkung, dass sie die Aenderung des Gerichtsstandes — selbst wenn ihr Gesuch an sich begründet ist — in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium [40] nicht mehr verlangen können, weil sich eine Verschiebung des Gerichtsstandes diesfalls regelmässig aus prozessualen Gründen verbietet.[41] Nach Fällung eines Sachurteils können die Parteien die Aenderung des Gerichtsstandes überhaupt nicht mehr verlangen.[42] Sie sollen den Gerichtsstand nicht dadurch zum Gegenstand der Spekulation machen können, dass sie zuerst das Sachurteil abwarten, um zu sehen wie es ausfällt, und wenn es ihnen nicht gefällt, erst die Gerichtsstandsfrage aufrollen. Die Gerichtsstandsfrage kann der Anklagekammer unterbreitet werden, ohne dass ein förmlicher kantonaler Entscheid über die Anerkennung oder Ablehnung der Gerichtsbarkeit vorliegen müsste.[43]

Die Form des Gesuches um Festsetzung des Gerichtsstandes und das Verfahren vor der Anklagekammer ist im einzelnen gesetzlich nicht geregelt. Immerhin stellt die Anklagekammer selbst gewisse Richtlinien auf. Das Gesuch ist in so vielen Exemplaren einzureichen, dass jedem beteiligten Kanton ein Exemplar zugestellt werden kann und ein Exemplar bei der Anklagekammer verbleibt.[44] Es hat eine kurze vollständige Uebersicht über die Tatbestände zu enthalten, welche dem Beschuldigten vorgeworfen werden. Zur Aufführung der Tatbestände gehören die Angabe der rechtlichen Qualifikation und eine summarische Angabe der Verfolgungshandlungen.

[37] vgl. BGE 71 IV 58.
[38] vgl. Couchepin S. 115.
[39] vgl. Waiblinger II S. 99/100, Couchepin a. a. O. und BGE 71 IV 58.
[40] etwa kurz vor Fällung des Sachurteils.
[41] vgl. BGE 72 IV 192. Ueber die Ausnahmen s. S. 87 ff.
[42] Es ist allerdings fraglich, ob hier nicht für Kontumazurteile eine Ausnahme gemacht werden sollte.
[43] vgl. BGE 74 IV 189.
[44] vgl. das Kreisschreiben der Anklagekammer und Art. 30 OG.

Der bloss allgemeine Hinweis auf die Akten ist ungenügend, da die Anklagekammer im Interesse eines raschen Verfahrens oft davon absehen muss, allen beteiligten Kantonen die kantonalen Akten zuzustellen und diese daher ohne Durchsicht derselben von den für die Bestimmung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen Kenntnis erhalten sollen.[45] Das Gesuch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anklagekammer hat aber das Recht, ihm eine solche zu verleihen, sofern es begründet erscheint und Gefahr im Verzuge ist.[46] Nach Eingang des Gesuches stellt die Anklagekammer, sofern sie dasselbe nicht als offensichtlich unbegründet erachtet, den beteiligten Kantonen die für sie bestimmten Exemplare zur Stellungnahme zu. Die Anklagekammer selbst trifft keinerlei Erhebungen, sie entscheidet auf Grund der Akten. Die Beteiligten erhalten unmittelbar einen begründeten Entscheid und der verfolgungsberechtigt und -verpflichtet erklärte Kanton zudem die kantonalen Akten zur Durchführung der Untersuchung und Beurteilung. Durch den Entscheid der Anklagekammer wird der Gerichtsstand ex tunc festgesetzt. Da gegen kantonale Entscheide wegen Verletzung der Art. 346 ff. StGB ausschliesslich die Anklagekammer angerufen werden kann und sie deshalb in Gerichtsstandsfragen anstelle des Kassationshofes die Wahrung der richtigen Anwendung eidgenössischen Rechts übernimmt, ist sie nach der Rechtsprechung zur Aufhebung kantonaler Vor- und Zwischenentscheide über die örtliche Zuständigkeit befugt.[47] Der Entscheid der Anklagekammer ist endgültig.[48] Dies schliesst nicht aus, dass die Anklagekammer in der gleichen Strafsache den Gerichtsstand auf Gesuch hin neu festsetzt, sofern die allgemeinen Voraussetzungen einer Neufestsetzung vorliegen.[49]

5. Streitigkeiten über den Gerichtsstand im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche entscheidet der Bundesrat (Art. 372 Abs. 3 StGB). Dieser hat seine Befugnis gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Juli 1942 an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement delegiert.

[45] vgl. das Kreisschreiben der Anklagekammer.
[46] vgl. Couchepin S. 118 und den daselbst zitierten unveröffentlichten Entscheid i. S. Gigy/Lausanne vom 3. Juli 1944.
[47] vgl. BGE 74 IV 189 ff.
[48] vgl. die Ausführungen bei Couchepin S. 118/119.
[49] s. S. 87 ff.

Anhang

§ 20 *Die örtliche Zuständigkeit im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche*

1. Bei der Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Jugendstrafrecht hatte der Gesetzgeber von den besonderen Ueberlegungen auszugehen, die der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher allgemein zugrunde liegen: Die strafbare Handlung eines Kindes oder Jugendlichen muss aus seinen Umweltseinflüssen verstanden und strafrechtlich gewürdigt werden, die Strafe die Ursache des Fehltritts oder der Fehlentwicklung des jugendlichen Täters beheben und ausschliesslich fürsorgend, bessernd und erziehend auf ihn wirken.[1] Der besondere Strafzweck des Jugendstrafrechts bedingt eine eingehende Kenntnis der erzieherischen und persönlichen Verhältnisse des jugendlichen Beschuldigten, auf Grund welcher es dann im Einzelfalle möglich ist, diejenigen Strafen oder Massnahmen zu bestimmen, welche am geeignetsten erscheinen, um auf den jugendlichen Täter im erwähnten Sinne einzuwirken. Das Gesetz enthält denn auch Vorschriften, wonach insbesondere das Verhalten, die Erziehung, die Lebensverhältnisse sowie der körperliche und geistige Zustand des Kindes oder Jugendlichen Gegenstand der Ermittlung bilden müssen.[2] Neben einer besonderen Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens überhaupt [3] musste auch bei der Normierung des jugendstrafrechtlichen Gerichtsstandes der Verwirklichung dieser Grundsätze in der Weise Rechnung getragen werden, dass die Verfolgung und Beurteilung von Kindern und Jugendlichen allgemein denjenigen Behörden übertragen wurde, welche die den Gegenstand der Untersuchung bildenden persönlichen und erzieherischen Verhältnisse des Beschuldigten am besten kennen oder doch am rationellsten zu ermitteln in der Lage sind und welche auf Grund dieser Kenntnis die geeignetsten Massnahmen oder Strafen bestimmen, deren Vollzug überwachen und — wenn

[1] vgl. Herforth S. 1 f. und S. 9 ff.
[2] vgl. die Bestimmungen der Art. 83 und 90 StGB.
[3] Die Grundlage bilden die Bestimmungen der Art. 369 und 372 StGB, während entsprechend der Kompetenzausscheidung die Regelung im einzelnen Sache der Kantone ist. Diese sehen regelmässig ein besonderes Verfahren vor besonderen Behörden vor.

nötig — neuen Umständen anpassen können. Unter diesen Gesichtspunkten erscheinen grundsätzlich diejenigen Behörden am besten geeignet, deren Sitz sich am Mittelpunkt der Lebensführung des jugendlichen Beschuldigten befindet, also die Behörden des Ortes, wo sich das Kind oder der Jugendliche aufhält und — in der Regel — seinen Wohnsitz hat. Voraussetzung ist allerdings, dass sich der jugendliche Beschuldigte bereits während längerer Zeit an diesem Orte aufgehalten hat, denn sein deliktisches Verhalten kann nur so aus den Einflüssen seiner Umgebung heraus verstanden und strafrechtlich gewürdigt werden. Ferner muss ein Aufenthalt an diesem Orte auch nach Einleitung und Durchführung des Verfahrens fortgesetzt werden, wenn die Behörden dieses Ortes die Untersuchung zweckmässig durchführen und den Vollzug der Massnahmen oder Strafen überwachen sollen. Trifft dies aber zu, so ergibt die Verfolgung und Beurteilung des jugendlichen Beschuldigten durch die Behörden dieses Ortes zweifellos die prozessual zweckmässigsten Resultate: Sie können die Einflüsse, die dem Zeitpunkt der Untersuchungseinleitung vorausgegangen sind, ermitteln, mit dem jugendlichen Beschuldigten persönlichen Kontakt nehmen sowie die während der Untersuchung notwendig werdenden Massnahmen den jeweiligen Umständen anpassen; den Behörden des Wohnsitzes ist eine enge Zusammenarbeit mit den Fürsorge-, Vormundschafts- und Schulbehörden möglich, deren Zuständigkeit sich ebenfalls nach dem Wohnsitzprinzip regelt.[4]
Unter diesen Gesichtspunkten regelt das Gesetz in Art. 372 StGB denn auch den Gerichtsstand für die Verfolgung und Beurteilung von Kindern und Jugendlichen. Nach diesen Ueberlegungen müssen ebenfalls die sich bei der Anwendung dieser Vorschrift stellenden Sonderfragen beantwortet werden und hat sich eine allfällige ausserordentliche Gerichtsstandsfestsetzung zu richten.

2. In Art. 372 stellt das Strafgesetzbuch eine besondere Zuständigkeitsordnung für die Verfolgung und Beurteilung von Kindern und Jugendlichen auf. Diese steht ausserhalb der auf erwachsene Beschuldigte anwendbaren Gerichtsstandsordnung der Art. 346 ff. StGB und bildet ein in sich geschlossenes System mit einer besonderen Hilfsgerichtsstandsordnung. Art. 372 StGB regelt daher die örtliche Zuständigkeit für die von Kindern und Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen abschliessend.
Der erste Absatz des Art. 372 StGB bestimmt, dass für das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche die Behörden des Wohnsitzes oder, wenn das Kind oder der Jugendliche sich dauernd an einem andern Orte aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes zuständig sind. Absatz 2 dieser Vorschrift bestimmt, dass in Ermangelung eines Wohnsitzes und dauernden Aufenthalts-

[4] vgl. darüber die Ausführungen bei Wolfer S. 126/127.

ortes die allgemeinen Gerichtsstandsbestimmungen der Art. 346 ff. StGB Anwendung finden.

3. Der Gerichtsstand bestimmt sich nur dann nach Art. 372 StGB, wenn der Beschuldigte ein Kind oder ein Jugendlicher ist. Als Kinder gelten gemäss Art. 82 StGB Personen unter 14 Jahren, von welchen indessen nur diejenigen, welche das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, unter das Strafgesetz fallen. Als Jugendliche gelten gemäss Art. 89 StGB diejenigen Personen, die das 14. nicht aber das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Hingegen bestimmt sich der Gerichtsstand minderjähriger Beschuldigter im Alter von 18 bis 20 Jahren nicht nach Art. 372, sondern nach den Art. 346 ff. StGB. Für die Anwendung der speziellen Gerichtsstandsordnung des Art. 372 ist im weitern auch Art. 371 Abs. 2 StGB beachtlich. Nach dieser Vorschrift ist das Verfahren gegen Jugendliche auch dann anzuwenden, wenn der Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher war, am Tage der richterlichen Beurteilung das 18. Lebensjahr erreicht, aber das 20. noch nicht überschritten hat. Da Art. 372 StGB seiner Rechtsnatur nach ebenfalls eine Verfahrensvorschrift des Jugendstrafrechts darstellt, ist der Gerichtsstand in allen jenen Fällen nach dieser Vorschrift zu begründen, in welchen ein Beschuldigter die ihm vorgeworfene strafbare Handlung als Kind oder Jugendlicher begangen hat. Dabei ist gleichgültig, ob er im Zeitpunkt der Beurteilung das 18. Altersjahr bereits überschritten hat. Erst die Erreichung des 20. Altersjahres schliesst die Anwendung von Art. 372 StGB gänzlich aus: für Erwachsene bestimmt sich der Gerichtsstand auch dann nach Art. 346 ff. StGB, wenn die Straftat selbst nach jugendstrafrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist.[5] Die Vorschrift des Art. 372 StGB gelangt daher auf alle Straftaten zur Anwendung, die ein Beschuldigter als Kind oder Jugendlicher begangen hat und für welche er vor Vollendung des 20. Altersjahres beurteilt wird.

4. Der jugendstrafrechtlichen Gerichtsstandsordnung des Art. 372 StGB kommt ausschliessliche Bedeutung zu. Sie ersetzt somit nicht nur den all-

[5] Nach der gesetzlichen Regelung hängt es vom Zeitpunkt der Beurteilung ab, ob der Gerichtsstand nach Art. 372 StGB oder nach den allgemeinen Gerichtsstandsvorschriften festzusetzen ist und muss eine Neufestsetzung des Gerichtsstandes nach Art. 346 ff. StGB erfolgen, wenn die richterliche Beurteilung nicht mehr vor Eintritt des 20. Altersjahres erfolgen konnte. Diese Regelung befriedigt nicht, verlangt sie doch, dass bereits bei der Gerichtsstandsfestsetzung auf den — noch unbekannten — Zeitpunkt der Beurteilung abgestellt werden muss und führt sie in vielen Fällen zu einer nachträglichen Neufestsetzung der Zuständigkeit mit allen ihren prozessualen Nachteilen, vgl. die berechtigte Kritik an der gesetzlichen Regelung bei Herforth S. 44. Es erscheint hier richtiger, den einmal begründeten jugendstrafrechtlichen Gerichtsstand in jedem Falle beizubehalten.

gemeinen Gerichtsstand des Ausführungsortes gemäss Art. 346 StGB, sondern schliesst als Sonderordnung auch die Anwendung der übrigen Gerichtsstandsvorschriften aus.[6]

Dies bedeutet im einzelnen, dass von mehreren an verschiedenen Orten tätig gewordenen jugendlichen Teilnehmern oder Mittätern jeder an dem für ihn persönlich geltenden Gerichtsstand des Wohnsitzes beziehungsweise dauernden Aufenthaltsortes verfolgt und beurteilt wird und demgemäss entgegen den allgemeinen Grundsätzen keine Vereinigung erfolgt. Immerhin soll nach Wolfer [7] wenigstens die Untersuchung solange gemeinsam geführt werden, bis der Tatbestand abgeklärt ist. In diesem Zeitpunkt soll aber eine Trennung der Verfahren unter den für die einzelnen jugendlichen Beschuldigten zuständigen Behörden erfolgen. Diese Lösung entspricht den Forderungen einer rationellen Prozessführung. Sie erlaubt, dass der Tatbestand für alle Beteiligten gemeinsam ermittelt wird und die wichtigen und zeitraubenden Erhebungen über die persönlichen und erzieherischen Verhältnisse des Beschuldigten sowie die Ueberwachung des Strafen- und Massnahmenvollzugs gleichwohl von jenen Behörden vorgenommen werden, die nach den jugendstrafrechtlichen Prinzipien dazu am geeignetsten erscheinen.

Auch Art. 350 Ziff. 1 StGB ist für die Gerichtsstandsfestsetzung im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche nicht anwendbar, obschon auch die Grundsätze des Jugendstrafrechts die gemeinsame Verfolgung und Beurteilung mehrerer von einem Kinde oder Jugendlichen begangener strafbarer Handlungen verlangen, weil eine gründliche Erfassung der Täterpersönlichkeit und die Ausfällung einer zweckmässigen Strafe oder Massnahme nur so gewährleistet ist.[8] Eine Art. 350 Ziff. 1 StGB entsprechende Bestimmung ist für die Zuständigkeitsordnung im Jugendstrafverfahren jedoch unnötig, da die Vereinigung bereits in Anwendung von Art. 372 StGB selbst gegeben ist. Nach dieser Bestimmung kommt nämlich dem Wohnsitz beziehungsweise dauernden Aufenthaltsort des jugendlichen Beschuldigten gerichtsstandsbegründende Wirkung zu. In dem für die Gerichtsstandsfestsetzung massgebenden Zeitpunkt hat dieser aber nur einen Wohnsitz beziehungsweise dauernden Aufenthaltsort im jugendstrafrechtlichen Sinne. Die Behörden dieses Ortes sind aus diesem Grunde notwendig für alle subjektiv konnexen Handlungen zuständig. Nach dem Wortlaut des Art. 372 StGB sind sie allgemein für das «Verfahren» gegen das Kind oder den Jugendlichen zuständig. In diesem Verfahren haben sie grundsätzlich alle verfolgten Handlungen zu untersuchen und zu beurteilen, womit die Vereinigung von selbst gegeben ist.

[6] vgl. Däppen S. 83 und Komm. Thormann — von Overbeck N 1 und 6 zu Art. 372 StGB.
[7] vgl. Wolfer S. 128.
[8] vgl. Wolfer a. a. O.

Sofern die jugendstrafrechtlichen Hauptgerichtsstände des Wohnsitzes beziehungsweise dauernden Aufenthaltsortes versagen, sieht Art. 372 StGB vor, dass die allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand Anwendung finden. Die allgemeine Gerichtsstandsordnung der Art. 346 ff. StGB findet im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche somit — nur — als Hilfsgerichtsstandsordnung Anwendung. Auch die Bestimmungen, die für Erwachsene einen primären — und nicht nur einen subsidiären — Gerichtsstand statuieren,[9] werden im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche zu Hilfsgerichtsständen. Dies ist ein weiterer Hinweis dafür, dass die Zuständigkeitsordnung für Kinder und Jugendliche ausserhalb des allgemeinen Gerichtsstandssystems steht und ihre Bedeutung durch die Vorschriften der Art. 346 ff. StGB nicht eingeschränkt werden kann.

5. Gemäss Art. 372 StGB sind für die Verfolgung und Beurteilung von Kindern und Jugendlichen in erster Linie die Behörden des Wohnsitzes zuständig. Nach der herrschenden Ansicht [10] ist der Wohnsitz im zivilrechtlichen Sinne — Art. 23 ff. ZGB — massgebend.[11]
Der Gerichtsstand am Wohnsitz des Kindes oder Jugendlichen gelangt dann nicht zur Anwendung, wenn er einen vom Wohnsitz abweichenden dauernden Aufenthaltsort hat. Diesfalls sind die Behörden dieses Ortes zuständig. Unter dem Aufenthalt ist das tatsächliche Verweilen an einem Orte zu verstehen. Damit dem Ort des tatsächlichen Verweilens gerichtsstandsbegründende Bedeutung zukommt, muss der Aufenthalt an diesem Ort von Dauer sein. Art. 372 StGB spricht vom dauernden Aufenthalt. Die Literatur nimmt mit Recht an, dass darunter nicht eine unbegrenzte, sondern lediglich eine relative Dauer verstanden werden kann, welche überdies keine zahlenmässige Festlegung erfahren darf.[12] Es soll auf die Art des Aufenthaltes

[9] Insbes. der Gerichtsstand des Ausführungsortes.
[10] vgl. Komm. Thormann — von Overbeck N 3 zu Art. 372 StGB und Wolfer S. 125 ff.
[11] Demgegenüber lehnt Herforth (S. 73 f.) die Uebernahme des zivilrechtlichen Wohnsitzbegriffs mit der Begründung ab, dass bei der Bestimmung des strafrechtlichen Begriffs ausschliesslich auf die effektive, nächste Umgebung, auf das wahre Lebensmilieu des Kindes oder Jugendlichen abgestellt werden müsse. Tatsächlich liegt der Lebensmittelpunkt des Kindes oder Jugendlichen in der Regel an seinem zivilrechtlichen Wohnsitz. Ist dies nicht der Fall, besteht mit der Normierung des dauernden Aufenthaltsortes als gerichtsstandsbestimmendem Merkmal in jedem Falle die Gewähr, dass der Gerichtsstand am Lebensmittelpunkt des Kindes oder Jugendlichen begründet werden kann, sofern sich ein solcher überhaupt feststellen lässt. Eine besondere Bestimmung des Wohnsitzbegriffs für das Jugendstrafverfahren erscheint deshalb unnötig, wobei noch darauf hinzuweisen ist, dass damit der Vorteil einer engen Zusammenarbeit mit den Schul- und Fürsorgebehörden dahinfallen müsste.
[12] vgl. die Ausführungen bei Wolfer a. a. O. und Herforth S. 83.

selber abgestellt und dieser dann als dauernd betrachtet werden, wenn er seinem Wesen nach als auf die Dauer angelegt erscheint.[13]

6. Falls sich ein Beschuldigter ausserhalb seines Wohnsitzes aufhält, so ist die Frage, ob er am Wohnsitz oder aber am Aufenthaltsort zu verfolgen und zu beurteilen ist, immer eine solche des Vergleichs der Stärke seiner persönlichen Beziehungen zu diesen beiden Orten. Nur wenn er mit dem Aufenthaltsort ausserhalb seines Wohnsitzes gleichzeitig den Mittelpunkt seiner persönlichen Verhältnisse verlegt hat, ist auch die Zuständigkeit der Behörden des Aufenthaltsortes gegeben.[14] Ist er indessen trotz anderwärtigem Aufenthalt mit seinem Wohnsitz weiterhin persönlich eng verbunden, so befindet sich auch der Gerichtsstand an seinem Wohnsitz. Der Gerichtsstand des Aufenthaltsortes setzt demgemäss voraus, dass die persönlichen Beziehungen des Kindes oder Jugendlichen zu diesem Orte engere als zu seinem Wohnsitz sind.
Da die Zuständigkeit im Jugendstrafrecht am Lebensmittelpunkt des Kindes oder Jugendlichen begründet werden soll, rechtfertigt sich die Gerichtsstandsfestsetzung am Aufenthaltsort nur dann, wenn die persönlichen und erzieherischen Beziehungen des jugendlichen Beschuldigten zum Wohnsitz abgebrochen worden oder doch nurmehr sehr lockere sind und er den Mittelpunkt seiner Beziehungen nun am Aufenthaltsort hat. Dies trifft aber in der Regel dann zu, wenn der Aufenthalt an diesem Ort schon eine gewisse Zeit gedauert hat. Gemäss Art. 372 StGB führt denn auch nicht jeder vorübergehende Aufenthalt an einem vom Wohnsitz abweichenden Ort, sondern nur ein qualifiziertes, ein dauerndes Verweilen zur Gerichtsstandsfestsetzung an diesem Orte. Die Rechtsprechung [15] hat eine Festlegung derjenigen Kriterien gebracht, die allgemein als Indiz für das Vorliegen eines dauernden Aufenthaltes dienen können. So weist das Lehr- und Anstellungsverhältnis, der Besuch einer Lehranstalt an einem vom Wohnsitz abweichenden Orte auf einen dauernden Aufenthalt mit gerichtsstandsbegründender Wirkung hin, sofern die Wahl dieses Ortes kraft eigenen Willens des Kindes oder Jugendlichen oder doch gemäss den Anordnungen des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes erfolgte. Hingegen erblickt die Literatur und Rechtsprechung in einem zwangsweisen Aufenthalt an einem vom Wohnsitz abweichenden Ort, wie beispielsweise auf Grund

[13] Wolfer weist auf S. 127 darauf hin, dass dies daraus geschlossen werden könne, dass der Aufenthalt auch nach der Anhebung der Untersuchung weiter besteht, während ein Aufenthalt, der wegen der begangenen Straftaten oder wegen der Einleitung der Untersuchung abgebrochen wird, im allgemeinen auf ein bloss vorübergehendes Verweilen an diesem Orte schliessen lasse.

[14] vgl. Wolfer a. a. O.

[15] Es sei hier vor allem auf diejenige des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements als Konfliktsinstanz bei Anständen über die Zuständigkeit gemäss Art. 372 StGB verwiesen.

einer strafrechtlichen Verfügung, mit guten Gründen keinen dauernden Aufenthaltsort im Sinne von Art. 372 StGB.[16] Ebenso kann natürlich auch ein blosser Ferien- oder Kuraufenthalt oder eine bloss vorübergehende Arbeitsaufnahme an einem Orte nicht als Indiz für das Vorliegen eines dauernden Aufenthaltes im Sinne dieser Bestimmung betrachtet werden.

7. Hat ein jugendlicher Beschuldigter im Gebiete der Schweiz weder einen Wohnsitz noch einen dauernden Aufenthaltsort im Sinne des Gesetzes, so verweist Art. 372 Abs. 2 StGB für die Gerichtsstandsfestsetzung auf die allgemeinen Gerichtsstandsbestimmungen. In diesen Fällen finden demgemäss die Art. 346 ff. StGB und damit in erster Linie der Gerichtsstand des Ausführungsortes Anwendung. Diese Regelung hat den unbestreitbaren Vorteil, die Gerichtsstandsfestsetzung auch bei Fehlen eines Wohnsitzes beziehungsweise dauernden Aufenthaltsortes in rascher und eindeutiger Weise zu ermöglichen. Hingegen trägt sie den besonderen jugendstrafrechtlichen Prinzipien wenig Rechnung, da die Bestimmungen der Art. 346 ff. StGB die Zuständigkeit allgemein unter dem Gesichtspunkte der Erforschung der Tat und nicht der Täterpersönlichkeit regeln. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich eine möglichst zurückhaltende Anwendung der Art. 346 ff. StGB als jugendstrafrechtliche Hilfsgerichtsstandsordnung. Dies kann in der Weise geschehen, dass bei Fehlen eines Wohnsitzes ein dauernder Aufenthaltsort schon sehr bald angenommen wird, weil damit die Gerichtsstandsfestsetzung am Mittelpunkt der für die Untersuchung und den Strafvollzug erheblichen Verhältnisse des Kindes oder Jugendlichen im allgemeinen gewährleistet ist.[17] Im übrigen lässt sich — sofern ein Aufenthaltsort fehlt — auch kein eigentlicher Lebensmittelpunkt feststellen, weshalb dessen Berücksichtigung für die Gerichtsstandsfestsetzung unterbleiben muss. Hier ist die Anwendung der allgemeinen Gerichtsstandsordnung, welche in erster Linie die Tat selbst zum Ausgangspunkt nimmt, gegeben. Sofern ein anderer Gerichtsstand den besonderen jugendstrafrechtlichen Prinzipien besser Rechnung tragen sollte, besteht im Rahmen der ausserordentlichen Gerichtsstandsfestsetzung auch hier die Möglichkeit, die Verfolgung und Beurteilung den Behörden dieses Ortes zu übertragen.

[16] In der Literatur wird vor allem darauf hingewiesen, dass ein solcher Aufenthalt zum vorneherein nicht als dauernd gedacht ist, dass der Beschuldigte vor und nach seinem Aufenthalt von einem andern Ort aus betreut wird und dass die Behörde, welche den zwangsweisen Aufenthalt anordnet, bei erneutem Delinquieren für eine einheitliche Fürsorge die geeignetste ist, vgl. Herforth S. 87 88 und Wolfer a. a. O.

[17] Mit Recht weist Herforth auf S. 99 darauf hin, dass an das Vorliegen eines dauernden Aufenthaltes wesentlich geringere Erfordernisse zu stellen sind, wenn diesem an Stelle des Ausführungsortes und nicht an Stelle des Wohnsitzes gerichtsstandsbegründende Wirkung zuerkannt werden soll. Insbesondere soll im Verhältnis zum Gerichtsstand des Ausführungsortes der Dauer keine wesentliche Bedeutung beigemessen und auch in einem kurzen Aufenthalt ein dauernder im Sinne von Art. 372 StGB erblickt werden.

8. Da die jugendstrafrechtliche Zuständigkeitsordnung des Art. 372 StGB als ein in sich geschlossenes System neben die allgemeine der Art. 346 ff. StGB tritt, können einzelne Bestimmungen beider Ordnungen kollidieren.[18] So kann ein jugendlicher Beschuldigter mit Erwachsenen zusammen in einem strafrechtlichen Teilnahmeverhältnis stehen,[19] und es frägt sich, ob die ihm vorgeworfene Straftat gemeinsam mit denjenigen der erwachsenen Beteiligten am Gerichtsstand des Art. 349 StGB oder aber in getrenntem Verfahren am Gerichtsstand des Art. 372 StGB zu verfolgen und zu beurteilen ist. Trotzdem die Vereinigung in Art. 349 StGB an sich zwingend vorgesehen ist, steht die vom Gesetz vorgesehene besondere strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen der Vereinigung des gegen sie gerichteten Verfahrens mit demjenigen gegen die erwachsenen Beteiligten entgegen.[20] Dass das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche in jedem Falle an dem für sie persönlich geltenden Gerichtsstand des Wohnsitzes beziehungsweise dauernden Aufenthaltsortes getrennt durchzuführen ist, ergibt sich übrigens auch aus der Stellung des Art. 372 StGB im Gesetze: die jugendstrafrechtliche Gerichtsstandsbestimmung geht als lex spezialis dem Art. 349 StGB vor.[21] Falls die Straftat des jugendlichen Beteiligten trotz

[18] Eine entsprechende Situation ergibt sich übrigens durch das Nebeneinanderbestehen der allgemeinen Gerichtsstandsordnung der Art. 346 ff. StGB einerseits und der militärstrafrechtlichen Gerichtsstandsordnung der Art. 45—51 MilStPO sowie von kantonalen Gerichtsstandsordnungen anderseits. Diese ist aber, weil und soweit diesfalls nicht verschiedene Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches, sondern verschiedene Gerichtsbarkeiten kollidieren, unter einem andern Gesichtspunkt zu betrachten. s. S. 17 ff.

[19] Gleichgültig, ob ein Kind oder Jugendlicher Beteiligter an einer vom erwachsenen Täter begangenen Straftat oder umgekehrt ein Erwachsener Beteiligter an einer von einem Kind oder Jugendlichen begangenen Straftat ist.

[20] Die Trennung beruht vor allem auf psychologisch-erzieherischen Gründen. Sie ist aber auch aus prozessualen Erwägungen geboten. Man denke nur an die Anwendung der grundlegenden Vorschriften der Art. 83 und 90 StGB, welche Erhebungen über die erzieherischen und persönlichen Verhältnisse der minderjährigen Beschuldigten vorschreiben und denen an einem vom jugendstrafrechtlichen abweichenden, gemeinsamen Gerichtsstand nicht oder doch nur mit erheblichen Schwierigkeiten nachgelebt werden könnte.

[21] In Art. 392 des Entwurfs von 1918 war die Trennung in örtlicher und sachlicher Beziehung noch ausdrücklich vorgesehen. Diese Bestimmung ist dann aber, weil sie als ein zu weit gehender Eingriff in das den Kantonen vorbehaltene Verfahrensrecht betrachtet wurde (vgl. die sten. Verhandlungsprotokolle des Ständerates — S. 336 — und Nationalrates — S. 789 —, auch zitiert bei Germann Anm. zu Art. 371 StGB) gestrichen worden. Gestützt auf den Sinn der Art. 369 und 371 StGB unterliegt indessen keinem Zweifel, dass die Trennung ohne weiteres beachtlich ist und die Verfolgung und Beurteilung jugendlicher Beteiligter in einem gesonderten Verfahren erfolgen muss. vgl. die in dieser Frage übereinstimmende Literatur bei Herforth S. 47/48, Pfenninger S. 58/59, Komm. Thormann — von Overbeck N 3 zu Art. 371 und N 6 zu Art. 372 StGB, Waiblinger II S. 91 ff.

der besonderen Gerichtsstandsfestsetzung gemäss Art. 372 StGB wegen Zusammenfallens des nach Art. 349 StGB massgebenden Verfolgungsortes mit seinem Wohnsitz beziehungsweise dauernden Aufenthaltsort am gleichen Orte wie die Straftaten der erwachsenen Beteiligten zur Aburteilung gelangt, so ist die gesonderte Verfolgung und Beurteilung des Kindes oder Jugendlichen doch auf Grund der von den kantonalen Rechten vorgesehenen sachlichen Trennung der Verfahren gegeben.[22] Das gegen einen jugendlichen — mit Erwachsenen in einem strafrechtlichen Teilnahmeverhältnis stehenden — Beschuldigten gerichtete Verfahren ist deshalb grundsätzlich getrennt durchzuführen. Immerhin wird es sich im allgemeinen als zweckmässig erweisen, wenigstens das Ermittlungsverfahren solange gemeinsam durchzuführen, bis der Tatbestand festgestellt ist. Von diesem Zeitpunkt an soll aber das Verfahren gegen das Kind oder den Jugendlichen von demjenigen gegen die erwachsenen Beteiligten an den jeweils zutreffenden Gerichtsständen getrennt durchgeführt werden.[23]

Ein Beschuldigter kann ferner mehrere Straftaten teils vor und teils nach Vollendung des 18. Altersjahres begangen haben. In diesen Fällen frägt es sich, ob eine getrennte oder gemeinsame Verfolgung und Beurteilung erfolgen soll und nach welchen Vorschriften sich der einheitliche Gerichtsstand allenfalls bestimmt. Da bei subjektiv konnexen Handlungen sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendstrafrecht [24] ein einheitlicher Gerichtsstand besteht, sind auch solche Handlungskomplexe gemeinsam zu verfolgen und zu beurteilen. Da im weitern nur die Anwendung der allgemeinen Gerichtsstandsordnung mit ihrem die Vereinigung ausdrücklich vorsehenden Art. 350 Ziff. 1 StGB die zusammenfassende Behandlung aller Straftaten ermöglicht, muss der einheitliche Gerichtsstand auf Grund dieser Bestimmung festgesetzt werden.[25] Zuständig sind somit in erster Linie die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Für die Zusammenfassung ist es gleichgültig, ob diese Tat vor oder nach Vollendung des 18. Altersjahres begangen wurde.[26] Die für die gemeinsame Verfolgung und Beurteilung zuständigen Behörden bestimmen sich daher bei diesen gemischten Handlungskomplexen nach Art. 350 Ziff. 1 StGB und die Zuständigkeit für die nach dieser Bestimmung massgebende Tat nach Art. 346 ff. StGB.

[22] s. S. 98 Anm. [3].
[23] vgl. Wolfer S. 128.
[24] Im Erwachsenenstrafrecht ist die Vereinigung in Art. 350 Ziff. 1 StGB zwingend vorgesehen, während sie im Jugendstrafrecht auf Grund von Art. 372 StGB von selber gegeben ist.
[25] vgl. Wolfer a. a. O.
[26] vgl. Wolfer a. a. O., dessen Auffassung ebenfalls von Herforth (S. 47) übernommen wurde.

Falls ein Kind oder ein Jugendlicher für ein Pressedelikt zur Verantwortung gezogen wird, kann es sich fragen, ob für die Gerichtsstandsfestsetzung Art. 347 oder aber Art. 372 StGB zur Anwendung gelangt. Es unterliegt indessen keinem Zweifel, dass diesfalls der jugendstrafrechtliche Gerichtsstand und nicht die allgemeine Gerichtsstandsordnung, zu welcher auch Art. 347 StGB mit seiner Sonderregelung für Pressedelikte gehört, gilt.[27]

[27] ebenso Däppen S. 178.

Literaturverzeichnis

Beling Ernst, Deutsches Reichsstrafprozessrecht, 1928.

Belrichard Arnold, Das zeitliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze. Diss. Zürich 1927.

Bourgknecht s. v. Overbeck.

Betz Heinrich, Das forum delicti commissi. Diss. Giessen 1896.

Burckhardt Walter, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 3. Aufl. 1931.

Clerc François, Du for des poursuites dirigées contre les délinquants mineurs, coupables d'infractions à la législation pénale cantonale. in SJZ Bd. 40 S. 82 ff.

Cleric G. F. v., Die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtes bezüglich des Deliktsortes. in SJZ Bd. 11 S. 201 ff.

Comtesse F. H., Das schweizerische Militärstrafgesetz, herausgegeben und erläutert 1946.

Couchepin Louis, Les conflits de compétence intercantonaux en matière pénale et le recours au Tribunal fédéral au sens de l'article 351 CP. in ZStR 63. Jahrg. S. 101 ff.

Däppen Oskar, Der örtliche Gerichtsstand im schweizerischen Strafprozessrecht, insbesondere das Gerichtsstandssystem des Entwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1918. Diss. Bern 1920.

Egger August, Das Personenrecht. Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Bd. 1, 2. Auflage 1930.

Genet Raoul, Traité de Diplomatie et de droit diplomatique. 2 Bände 1931/32.

Germann O. A., Textausgabe des schweizerischen Strafgesetzbuches. 5. Auflage 1952.

Glaser Julius, Handbuch des Strafprozesses. 3 Bände 1885.

Hafter Ernst, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil 2. Auflage 1946, Besonderer Teil, 2 Bände 1937/43.

-- Personenrecht. Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Bd. 1, 2. Auflage 1919.

Härdy Oskar, Handkommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch und Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb. 2. Auflage 1951.

Herforth H., Der Gerichtsstand im schweizerischen Jugendstrafrecht. Die örtliche Zuständigkeit nach Art. 372 StGB. Diss. Zürich 1947.

Hungerbühler Otto, Der Ort der begangenen Tat in seiner Anwendung auf die Pressedelikte. Diss. Zürich 1911.

Jaeger — Däniker, Schuldbetreibungs- und Konkurspraxis, 1947.

Kirchhofer Emil, Der Kompetenzkonflikt im Verhältnis der militärischen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in ZStR 46. Jahrg. S. 1 ff.

Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht, 1902.

Krafft Edouard, Délégation et jonction de cause en cas de participation de civils, ou de concours d'infractions ou de lois pénales in ZStR 59. Jahrg. S. 199 ff.

Löwe / Hellweg, Kommentar zur Strafprozessordnung für das deutsche Reich. 19. Auflage 1934.

Matti Hans, Zivilprozessrecht. in die Handelshochschule Bd. 4 Kap. 7.

Meili F., Lehrbuch des internationalen Strafrechts und Strafprozessrechts, 1910.

v. Overbeck, Gret, Marmier, Bourgknecht, Le nouveau Code pénal Suisse 1942 (zit. Bourgknecht).
Perrenoud Georges, Régime des privilèges et Immunités des Missions diplomatiques étrangères en Suisse. Diss. Genève 1949.
Petrzilka W., Zürcher Erläuterungen zum schweizerischen Strafgesetzbuch. 2 Bände 1942.
Pfenninger H. F., Das Schweizerische Jugendstrafrecht, 1928.
— Legalität und Opportunität im Schweiz. Strafrecht in ZStR Bd. 66 S. 125 ff.
Rosenfeld Ernst Heinr., Deutsches Strafprozessrecht. 2 Bände 1926.
Roux, Cours du droit pénal et de procédure pénale.
Schneidler Kurt, Der Ort der begangenen Handlung in strafrechtlicher und strafprozessualer Beziehung. Diss. Tübingen 1886.
Schoch G., Der Ort der Verbrechensbegehung beim Distanzdelikt, 1929.
Schultz Hans, Das Schweiz. Auslieferungsrecht, Basel 1953.
Schwander Vital, Das Schweiz. Strafgesetzbuch, Zürich 1952.
Stämpfli Franz, Kommentar zum Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juli 1934, 1935.
Strasser August, Die Behandlung zusammenhängender Strafsachen nach der deutschen Strafprozessordnung. Diss. Tübingen 1894.
Sträuli Hans, Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege, III. Teil Gesetz betr. den Strafprozess (Strafprozessordnung) 1924.
Thormann Ph. / Overbeck A. V., Das Schweizerische Strafgesetzbuch, herausgegeben und erläutert. 3 Bände 1940/41/43.
— Schweizerisches Strafgesetzbuch und kantonale Strafprozessordnungen. in Festgabe für Ph. Lotmar S. 37 ff.
Waiblinger Max, Das Strafverfahren für den Kanton Bern, erläutert. 1937 und 1942 (zit. Waiblinger I).
— Die Bestimmung des Gerichtsstandes bei Mehrheit von strafbaren Handlungen oder von Beteiligten. in ZStR 57. Jahrg. S. 81 ff (zit. Waiblinger II).
— Die Verfolgung und Beurteilung zusammentreffender strafbarer Handlungen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch. in ZStR 58. Jahrg. S. 208 ff (zit. Waiblinger III).
— Zur Frage der Vereinigung des Schweiz. Strafprozessrechtes in ZStR Bd. 66 S. 125 ff.
— Die Rechtsprechung des Bundesgerichts: Strafrecht und Strafprozess
im Jahre 1942/43 in ZBJV Bd. 80 S. 157, 193 insbes. 209 f
im Jahre 1944 in ZBJV Bd. 82 S. 233, 273 insbes. 287 f
im Jahre 1945 in ZBJV Bd. 83 S. 321, 369 insbes. 387 ff
im Jahre 1946 in ZBJV Bd. 84 S. 417, 465 insbes. 476 ff
im Jahre 1947 in ZBJV Bd. 85 S. 417, 465 insbes. 486 ff
Wanner, Umfang und Grenzen des Pressedeliktes. Diss. Zürich 1929.
Wolfer E., Der Gerichtsstand im zürcherischen Jugendstrafrecht. in SJZ Bd. 33 S. 246 ff.
— Der Gerichtsstand im Jugendstrafrecht. in SJZ Bd. 39 S. 125 ff.
Wüthrich Ernst, Die Gerichtsstandsordnung des Lebensmittelgesetzes vom 8. Dezember 1905 unter Berücksichtigung des Auslieferungsverfahrens. Diss. Bern 1932.
Zürcher E., Erläuterungen zum Vorentwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch von 1908, 1911.
— Erläuterungen zum 3. Buch. in 2. Beilagenband zum Protokoll der II. Expertenkommission, 1916.

Blätter für zürcherische Rechtsprechung, neue Folge (BlZR).
Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes. Amtliche Sammlung (zit. BGE nach Band, Teil des angegebenen Bandes und Seite).
Schweizerisches Bundesblatt (BBl).

Schweizerische Juristenzeitung (SJZ).
Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStR).
Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (ZBJV).
Zeitschrift für schweizerisches Recht, neue Folge (ZSR).

Materialien:

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1908, neue Fassung der I. Expertenkommission.
Protokolle über die Verhandlungen der II. Expertenkommission von 1912/16, Band 1 bis 9.
Beilagenbände zum Protokoll der II. Expertenkommission.
Vorentwurf, Fassung von 1915.
Vorentwurf, Fassung von 1916.
Offizieller Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches von 1918 mit Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 23. Juli 1918.
Die amtlichen stenographischen Berichte über die Verhandlungen im National- und Ständerat in den Jahren 1928/30; 1931/32; 1933/37.

Gesetze:

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 / 5. Oktober 1950 (StGB).
Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (BStP).
Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1937 (MilStGB).
Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 (MilStPO).